

**Handbuch
über die
Zusammenarbeit
zwischen
Bund und Ländern
im Atomrecht**

(Stand: Juni 2018)

Inhaltsverzeichnis

0.	Einleitung	1
I.	Rechtlicher Rahmen.....	2
1.	Grundgesetz	2
2.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften	3
a)	Atomgesetz	3
b)	Rechtsverordnungen	5
c)	Allgemeine Verwaltungsvorschriften.....	5
3.	Kerntechnisches Regelwerk	6
a)	Untergesetzliches sicherheitstechnisches Regelwerk	6
b)	Empfehlungen und Stellungnahmen der RSK, ESK, SSK.....	7
c)	KTA-Regelwerk	8
d)	Konventionelles technisches Regelwerk.....	8
II.	Atomrechtliche Behörden, Gremien und Organisationen	9
1.	Atomrechtliche Behörden	9
2.	Beratungsgremien.....	9
3.	Sachverständige	10
4.	Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)	10
III.	Bundesauftragsverwaltung	11
1.	Wahrnehmungskompetenz.....	11
2.	Sachkompetenz	11
3.	Weisungsrecht.....	11
IV.	Prozesse	13
1.	Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen.....	13
a)	Prozessbeschreibung	13
b)	Prozessdarstellung	16
2.	Genehmigungsverfahren bei nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Veränderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes	19
a)	Prozessbeschreibung	19
b)	Prozessdarstellung.....	23
3.	Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG	27
a)	Prozessbeschreibung	27
b)	Prozessdarstellung.....	29
4.	Meldepflichtige Ereignisse nach Atomrechtlicher Sicherheits- beauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) für Anlagen nach § 7 AtG zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und deren Einstufung nach INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)	31
a)	Prozessbeschreibung	31
b)	Prozessdarstellung.....	35
5.	Umgang mit sonstigen Informationen aus dem In- und Ausland.....	39
a)	Prozessbeschreibung	39
b)	Prozessdarstellung.....	41

6.	Weiterleitungsnachrichten (WLN).....	43
	a) Prozessbeschreibung	43
	b) Prozessdarstellung	47
7.	Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb	52
	a) Prozessbeschreibung	52
	b) Prozessdarstellung	55
8.	Im International Reporting System for Operating Experience (IRS) gemeldete Ereignisse – IRS-Berichte.....	58
	a) Prozessbeschreibung	58
	b) Prozessdarstellung	61
9.	Precursor-Analysen.....	63
	a) Prozessbeschreibung	63
	b) Prozessdarstellung	66
10.	Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kerntechnischer Anlagen nach § 19a AtG (kurz: Sicherheitsüberprüfung)	68
	a) Prozessbeschreibung	68
	b) Prozessdarstellungen	72
11.	Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen	75
	a) Prozessbeschreibung	75
	b) Prozessdarstellung	79
12.	Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)	83
	a) Prozessbeschreibung	83
	b) Prozessdarstellung	86
13.	Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)	89
	a) Prozessbeschreibung	89
	b) Prozessdarstellung	93
14.	Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)	96
	a) Prozessbeschreibung	96
	b) Prozessdarstellung	99
15.	Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)	102
	a) Prozessbeschreibung	102
	b) Prozessdarstellung	105
16.	Kerntechnischer Ausschuss (KTA).....	107
	a) Prozessbeschreibung	107
	b) Prozessdarstellung	111
17.	Erstellung und Umsetzung von internationalen Regeln und Richtlinien der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)	115
	a) Prozessbeschreibung	115
	b) Prozessdarstellung	120
18.	Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)	125
	a) Prozessbeschreibung	125
	b) Prozessdarstellung	128

19. Bilaterale Kommissionen	130
a) Prozessbeschreibung	130
b) Prozessdarstellung	134
20. Multilaterale Zusammenarbeit.....	136
a) Prozessbeschreibung	136
b) Prozessdarstellung	141
21. Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)	144
a) Prozessbeschreibung	144
b) Prozessdarstellung	149
22. Erstellung und Umsetzung des untergesetzlichen sicherheitstechnischen Regelwerks	154
a) Prozessbeschreibung	154
b) Prozessdarstellung	158
V. Abkürzungsverzeichnis	161
VI. Abbildungsverzeichnis.....	165
VII. Revisionsverlauf.....	166

0. Einleitung

Im Nachgang zur Integrated Regulatory Review Service (IRRS) Follow Up-Mission 2011 der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) haben sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Bundesumweltministerium) und die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder darauf verständigt, ein gemeinsames Aufsichtshandbuch zu erstellen, das die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei Leistungsreaktoren mit Betriebsgenehmigung und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in atomrechtlichen Verfahren darstellt.

Das Aufsichtshandbuch beschreibt ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder rechtliche Verbindlichkeit die wesentlichen Prozesse beim Vollzug des Atomgesetzes (AtG) durch die Länder einschließlich der Bundesaufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz (GG). Es behandelt Prozesse im Zusammenhang mit der Sicherheit von Kernkraftwerken (KKW) im Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb, nicht aber Prozesse im Zusammenhang mit der Stilllegung, der Sicherung oder weitergehenden Aspekten des Strahlenschutzes. Hierfür sind für jeden Prozess eine Prozessbeschreibung sowie eine Prozessdarstellung enthalten. Am Ende jeder Prozessbeschreibung werden diejenigen Prozesse aufgelistet, die der beschriebene Prozess auslösen kann („Bezug zu anderen Prozessen“). Die Aufsichtshandbücher der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder haben weiterhin Bestand und beschreiben das Vorgehen der jeweiligen Behörde im Einzelnen. Die formulierten Prozessbeschreibungen stellen den im Konsens zwischen dem Bundesumweltministerium und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder identifizierten Stand des Vollzuges dar.

I. Rechtlicher Rahmen

Hierarchie der nationalen Quellen, der Behörden oder Institutionen, die sie erlassen, sowie ihre Verbindlichkeit:



Abbildung 1: „Deutsche Regelwerkspyramide“

1. Grundgesetz

Das GG trifft Bestimmungen über die Kompetenzen von Bund und Ländern hinsichtlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Artikel 73 Nummer 14, 87c, 85 GG). Danach kommt dem Bund in diesem Bereich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu. Das Atomrecht wird von Bundes- und Landesbehörden vollzogen (siehe unter II.1.). Soweit die Länder für den Vollzug des Atomrechts zuständig sind, führen sie es im Auftrag des Bundes aus (Bundesauftragsverwaltung). Hierbei übt der Bund die Gesetz- und Zweckmäßigkeitsschutz aus. Er kann, soweit er dies für erforderlich erachtet (vgl. unter III.), die Sachkompetenz an sich ziehen. Die Länder bleiben in jedem Fall für das Verwaltungshandeln nach außen zuständig (sog. Wahrnehmungskompetenz).

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Atom- und Strahlenschutzrecht hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Staat verpflichtet sei "alle Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen und ihnen mit den erforderlichen verfassungsmäßigen Mitteln zu begegnen. [...] Dass sich der Gesetzgeber dieser Aufgabe bewusst [sei, zeigten] die Vorschriften des Atomschutzrechts und Strahlenschutzrechts. Sie sind auf ein umfassendes und ineinandergreifendes Gefüge von

Normen gerichtet, das eine lückenlose hoheitliche Kontrolle und Überwachung aller Verhaltensweisen und Anlagen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie [...] gewährleisten soll." (BVerfGE 49, 89 – Kalkar I)

2. Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeine Verwaltungsvorschriften

a) Atomgesetz

Das AtG wurde nach dem erklärten Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf Atomwaffen am 23. Dezember 1959 verkündet und zwischenzeitlich mehrfach geändert. Zweck des AtG ist es, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und verursachte Schäden auszugleichen, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen. Weiterhin soll verhindert werden, dass durch Nutzung der Kernenergie die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird. Ebenso dient das Gesetz der Erfüllung internationaler Verpflichtungen Deutschlands auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes.

Das AtG enthält die grundlegenden nationalen Regelungen für Schutz- und Vorsorgemaßnahmen, den Strahlenschutz und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und bestrahlter Brennelemente in Deutschland und ist die Grundlage für die zugehörigen Verordnungen.

Das AtG umfasst, neben der Zweckbestimmung und allgemeinen Vorschriften, auch Überwachungsvorschriften, grundlegende Regelungen zu Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden, Haftungsvorschriften sowie Bußgeldvorschriften.

Zum Schutz gegen die von radioaktiven Stoffen ausgehenden Gefahren und zur Kontrolle ihrer Verwendung knüpft das AtG die Errichtung und den Betrieb von kerntechnischen Anlagen an eine behördliche Genehmigung. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und für die Aufsicht, einschließlich Regelungen zur Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 20 AtG) und zur Erhebung von Kosten (§ 21 AtG).

Die meisten der dort getroffenen Regelungen sind allerdings nicht abschließend, sondern werden sowohl im Bereich der Verfahren, wie auch der materiellrechtlichen Anforderungen, durch Verordnungen sowie durch untergesetzliches Regelwerk konkretisiert.

Nach § 7 Absatz 1 AtG bedürfen die Errichtung, der Betrieb oder das Innehaben einer ortsfesten Anlage zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen, sowie eine wesentliche Veränderung der Anlage oder ihres Betriebes der Genehmigung.

Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Absatz 2 AtG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, d. h. wenn

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen ergeben, und die für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Anlage verantwortlichen Personen, die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen,
- gewährleistet ist, dass die beim Betrieb der Anlage sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
- die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist,
- die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist,
- der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist und wenn
- überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 AtG können für die Errichtung und den Betrieb von KKW und Wiederaufarbeitungsanlagen keine Genehmigungen mehr erteilt werden. Dies gilt nicht für die wesentliche Veränderung von Anlagen oder ihres Betriebs.

Die kerntechnischen Anlagen unterliegen nach § 19 Absatz 1 AtG der staatlichen Aufsicht.

Das Gesetz enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, die der weiteren Konkretisierung in der Anwendung durch die Exekutive bedürfen. Dies erfolgt insbesondere unter Anwendung der entsprechenden Rechtsverordnungen und des untergesetzlichen Regelwerks.

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist durch die zuständige Landesbehörde anlagenbezogen zu ermitteln. Aus der nach § 7 Absatz 1 AtG erteilten Genehmigung geht hervor, welche Anforderungen die zuständige Behörde zur Gewährleistung der erforderlichen Schadensvorsorge vorausgesetzt, für erforderlich und im konkreten Fall als nachgewiesen angesehen hat. Es handelt sich dabei um die nach den Erkenntnisgrundlagen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung von der Genehmigungsbehörde rechtsverbindlich als erforderlich festgelegte Vorsorge gegen Schäden. Die in der jeweiligen Genehmigung getroffenen Festlegungen haben Bestand, soweit diese Festlegungen nicht durch neuere Erkenntnisse in

Frage gestellt und somit neu bewertet werden müssen. Ein Eingriff in den Genehmigungsbestand ist nur unter den Voraussetzungen von § 17 AtG möglich.

b) Rechtsverordnungen

Zur weiteren Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen enthält das AtG Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen. Diese Rechtsverordnungen bedürfen nach § 54 Absatz 2 AtG der Zustimmung des Bundesrates, soweit sich die Verordnung nicht darauf beschränkt physikalische, technische oder strahlenbiologische Werte durch andere Werte zu ersetzen.

Zu Schutz- und Vorsorgemaßnahmen bei KKW gibt es z. B. die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), die Atomrechtliche Verfahrensverordnung (AtVfV), die Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV), die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV) oder die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV).

c) Allgemeine Verwaltungsvorschriften

In Rechtsvorschriften können zusätzliche Ermächtigungen für den Erlass von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften enthalten sein, die gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Allgemeine Verwaltungsvorschriften regeln die Handlungsweise der Behörden, binden also unmittelbar nur die Verwaltung. Sie entfalten jedoch mittelbare Außenwirkung, wenn sie konkreten Verwaltungsentscheidungen zugrunde gelegt werden. Deshalb können Verwaltungsvorschriften mittelbar auch für die Bürger rechtliche Bedeutung haben.

Im kerntechnischen Bereich finden u. a. folgende Allgemeine Verwaltungsvorschriften Anwendung:

- zur Berechnung der Strahlenexposition im bestimmungsgemäßen Betrieb der KKW,
- zum Strahlenpass,
- zur Umweltverträglichkeitsprüfung und
- zur Umweltüberwachung.

3. Kerntechnisches Regelwerk

Bund und Länder erarbeiten zur Konkretisierung der rechtlichen Anforderungen gemeinsam ein untergesetzliches Regelwerk.

Das Bundesumweltministerium verfolgt über die Mitarbeit in Gremien, durch Auswertung der Ergebnisse der Arbeit relevanter (inter-)nationaler, multi- und bilateraler Gremien und Einrichtungen, aus den Ergebnissen der durch den Bund geförderten Forschungsprogramme, internationale Regelwerke, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und aus sonstigen Fachkontakten und der Fachliteratur, Entwicklungen im Bereich der kerntechnischen Sicherheit. Zur Identifizierung von möglichen Änderungserfordernissen im nationalen Regelwerk wird regelmäßig eine Überprüfung der Anforderungen auf Aktualität durchgeführt. Die zuständigen Behörden erhalten durch ihre Tätigkeit Erkenntnisse über konkrete sicherheitstechnische Entwicklungen in den deutschen Anlagen; solche Erkenntnisse werden durch Bund und Länder sachgerecht analysiert. Dieses betrifft auch die Auswertung nationaler und relevanter internationaler Ereignisse sowie die Erarbeitung und Auswertung der Umsetzung von Weiterleitungsnachrichten (WLN).

a) Untergesetzliches sicherheitstechnisches Regelwerk

Der Bund veröffentlicht nach Beratung mit den Ländern Bekanntmachungen (in Form von Anforderungen, Richtlinien, Leitlinien, Kriterien und Empfehlungen). In der Regel handelt es sich um im Konsens mit den zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder beschlossene Regelungen zur einheitlichen Handhabung des AtG. Die Bekanntmachungen des Bundes beschreiben die Auffassung der atomrechtlichen Bundesaufsicht zu allgemeinen Fragen der kerntechnischen Sicherheit und der Verwaltungspraxis und dienen den Landesbehörden als Orientierung beim Vollzug des AtG. Sie werden von den zuständigen Landesbehörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder bei ihrem aufsichtlichen Handeln in eigener Zuständigkeit herangezogen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass der Vollzug in den verschiedenen Bundesländern möglichst nach vergleichbaren Maßstäben erfolgt. Im Verhältnis zu den Genehmigungsinhabern erlangen diese durch ihre Berücksichtigung in Genehmigungen oder aufsichtlichen Verfügungen Verbindlichkeit.

Derzeit liegen mehr als 100 Bekanntmachungen aus dem kerntechnischen Bereich vor. Es handelt sich u. a. um Regelungen

- zu "Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke" (Details hierzu unten),
- zur Fachkunde des Personals kerntechnischer Anlagen,
- zu Maßnahmen gegen Störungen oder sonstige Einwirkungen Dritter,
- zu Unterlagenanforderungen bei Anträgen auf Genehmigung,

- zur Dokumentation technischer Unterlagen bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken,
- zu den Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren,
- zur Überwachung der Emissionen und der Radioaktivität in der Umwelt,
- zu Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung von Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten in Kernkraftwerken,
- zum Strahlenschutz bei Revisionsarbeiten,
- zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung für Kernkraftwerke,
- für zu planende Notfallschutzmaßnahmen der Betreiber für angenommene schwere Störfälle und
- für Katastrophenschutzvorkehrungen in der Umgebung der Anlagen.

Die "Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke" vom 22. November 2012, Neufassung vom 3. März 2015 (SiAnf; Bundesanzeiger (BAnz) Amtlicher Teil (AT) 30.03.2015 B2) sind das Ergebnis einer Überarbeitung, Aktualisierung und Fortschreibung der "Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke" vom 21. Oktober 1977 (BAnz 1977, Nr. 206) sowie der Leitlinien zur Beurteilung der Auslegung von KKW mit Druckwasserreaktoren gegen Störfälle im Sinne des § 28 Absatz 3 der Strahlenschutzverordnung – Störfall-Leitlinien – vom 18. Oktober 1983 (BAnz 1983, Nr. 245a) durch den Bund und die Länder. Die SiAnf gelten für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (KKW).

Zu den Sicherheitsanforderungen gibt es ferner erläuternde und konkretisierende "Interpretationen zu den "Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke vom 22. November 2012" (BAnz AT 10.12.2013 B4), die am 29. November 2013 im Länderausschuss für Atomkernenergie (Hauptausschuss) verabschiedet wurden.

Dadurch soll ein einheitlicher Vollzug der SiAnf ermöglicht und erreicht werden.

b) Empfehlungen und Stellungnahmen der RSK, ESK, SSK

Zu wichtigen Fragen bei Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, Regelwerksentwicklung oder Sicherheitsforschung erteilt das Bundesumweltministerium seinen Kommissionen (Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), Entsorgungskommission (ESK) und Strahlenschutzkommission (SSK)) Beratungsaufträge (siehe auch unter II.2.). Die Kommissionen können darüber hinaus auch auf eigene Initiative beraten. Generische Erkenntnisse aus den RSK-Beratungen bringt das Bundesumweltministerium in die Weiterentwicklung des Regelwerks ein. Die Protokolle der RSK und ihrer Ausschüsse sowie die RSK-Stellungnahmen und Empfehlungen werden von der RSK-Geschäftsstelle nach Zustimmung des Bundesumweltministeriums an die zuständigen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder verteilt. Hat das Bundesumweltmi-

nisterium Anmerkungen zu den Beschlüssen (Stellungnahmen und Empfehlungen) der RSK, werden diese den Ländern bei der Übermittlung mitgeteilt. Sofern sich aus dem Übermittlungstext der RSK-Geschäftsstelle nichts Gegenteiliges ergibt, geben die Beschlüsse auch die Auffassung des Bundesumweltministeriums zu dem spezifischen Thema wieder, so dass es diese bei etwaigen bundesaufsichtlichen Bewertungen zu Grunde legen wird. Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder werten die Protokolle aus und prüfen die Beschlüsse (Empfehlungen und Stellungnahmen) der RSK in eigener Zuständigkeit in den Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, insbesondere auf anlagenspezifische Relevanz. Sie entscheiden ob, und wenn ja welcher, Handlungsbedarf im konkreten Fall besteht und veranlassen ggf. Maßnahmen.

c) KTA-Regelwerk

Die Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) haben die Aufgabe, die grundsätzlichen und übergeordneten sicherheitstechnischen Anforderungen im Rahmen des untergesetzlichen Regelwerks für den jeweiligen Anwendungsbereich weiter zu konkretisieren. Der KTA ist beim Bundesumweltministerium eingerichtet und setzt sich im Wesentlichen aus Vertretern der Behörden, der Sachverständigen, der Betreiber und der Hersteller zusammen. Er formuliert und aktualisiert detaillierte sicherheitstechnische Regeln. Die bestehenden Regeltexte werden spätestens alle fünf Jahre auf Anpassungsbedarf überprüft und ggf. entsprechend angepasst. Die KTA-Regeln entfalten zwar keine rechtliche Bindungswirkung, ihnen kommt aber auf Grund ihres Entstehungsprozesses, Detaillierungsgrades und der Tatsache, dass diese in den Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren als Maßstab herangezogen werden eine weit reichende praktische Wirkung zu.

d) Konventionelles technisches Regelwerk

Außerdem gilt, wie für Bau und Betrieb von allen technischen Anlagen, das konventionelle technische Regelwerk, insbesondere die nationale Normung des Deutschen Instituts für Normung (DIN), VDE-Vorschriften und auch die internationale Normung nach ISO und IEC, soweit nicht das kerntechnische Regelwerk speziellere Anforderungen enthält.

II. Atomrechtliche Behörden, Gremien und Organisationen

1. Atomrechtliche Behörden

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Der Vollzug der Bundesgesetze liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Länder, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (siehe Kapitel III) beaufsichtigt das Bundesumweltministerium die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns der Länder. Zum Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums gehören die beiden wissenschaftlich-technischen Bundesoberbehörden, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) sowie das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE).



Abbildung 2: Zuständige atomrechtliche Behörden in Deutschland

2. Beratungsgremien

Das Bundesumweltministerium wird regelmäßig von der RSK, der SSK und der ESK beraten. In den Kommissionen müssen Unabhängigkeit, Qualifikation und Widerspiegelung des technisch-wissenschaftlichen Meinungsspektrums gewährleistet sein. Die Mitglieder sind durch Satzungen zur sachverständigen und objektiven Beratung verpflichtet. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, wahren die Regelungen des wissenschaftlichen Diskurses und sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen beruft das Bundesumweltministerium. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt vor allem in

der Beratung von Fragen grundlegender Bedeutung sowie in der Initiierung weiterführender sicherheitstechnischer Entwicklungen. Die Beratungsergebnisse der Kommissionen werden in allgemeinen Empfehlungen und einzelfallbezogenen Stellungnahmen gefasst.

3. Sachverständige

Die Länder können gemäß § 20 AtG bei ihrer Genehmigungs- und Aufsichtstätigkeit Sachverständige – also Gutachterorganisationen oder Einzelsachverständige – zuziehen. Dies ist insbesondere der Fall bei Genehmigungsverfahren sowie bei bestimmten aufsichtlichen Verfahren, wie z. B. bei der Betriebsauswertung, bei meldepflichtigen Ereignissen, bei wiederkehrenden Prüfungen, sowie bei Anträgen zu nicht wesentlichen Veränderungen.

4. Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)

Der Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA) und seine Fachausschüsse bilden das ständige Kooperationsgremium von Bund und Ländern. Es dient der vorbereitenden Koordinierung der Tätigkeiten von Bund und Ländern beim Vollzug des AtG sowie der Vorbereitung von Änderungen und der Weiterentwicklung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie des untergesetzlichen Regelwerks. Im Interesse eines möglichst bundeseinheitlichen Vollzuges des Atomrechts erarbeiten die zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder und das Bundesumweltministerium Regelungen zur einheitlichen Handhabung des Atomrechts, die vom Bundesumweltministerium bekannt gemacht werden.

III. Bundesauftragsverwaltung

Die Länder handeln bei dem Vollzug des Atomrechts im Auftrag des Bundes (§ 24 AtG in Verbindung mit Artikeln 87c, 85 GG). Dabei erstreckt sich die Bundesaufsicht nach Art. 85 Absatz 4 Satz 1 GG sowohl auf die Gesetzmäßigkeit als auch auf die Zweckmäßigkeit und kann damit alle materiellen und formellen Aspekte des Verwaltungsverfahrens betreffen.

1. Wahrnehmungskompetenz

Die Wahrnehmungskompetenz steht unentziehbar den Ländern zu. Wahrnehmungskompetenz ist die Befugnis, im Außenverhältnis, d.h. insbesondere gegenüber den Kernkraftwerksbetreibern, rechtsverbindlich zu handeln. Dem Bund ist es deshalb in Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren verwehrt, Entscheidungen gegenüber den Kernkraftwerksbetreibern selbst zu vollziehen.

2. Sachkompetenz

Die Sachkompetenz der Länder steht unter dem Vorbehalt der Inanspruchnahme durch den Bund. Der Bund kann die Sachkompetenz im Einzelfall an sich ziehen, ohne dass hierfür bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Sachkompetenz beinhaltet die Sachbeurteilung und Sachentscheidung, erstreckt sich also auf die gesamte Vollzugstätigkeit von der Vorbereitung des Außenrechtsakts über die Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts bis hin zur Gesetzesanwendung und späteren Überwachung des Vollzugs, ggf. auch auf seine Vollstreckung.

3. Weisungsrecht

Zur Durchsetzung seiner Vorstellungen kann der Bund gemäß Artikel 85 Absatz 3 GG den Ländern verbindliche Weisungen zu Sach- und Rechtsfragen und zur Verfahrensleitung erteilen. Schaltet sich der Bund in ein Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren ein, strebt er vor Erteilung einer Weisung an, sich mit dem Land zu verständigen. Unterschiedliche Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten werden im konsensualen Verwaltungshandeln in der Regel durch Konsultationen und Fachgespräche geklärt. Ob Veranlassung für eine Weisung besteht, obliegt der Entscheidung des Bundesumweltministeriums. Kommen die Länder und der Bund bei der Beurteilung eines Sachverhaltes zu dem gleichen Ergebnis, ist eine Weisung entbehrlich. In aller Regel kommt es zu einer Einigung, so dass der Bund in der Praxis selten von seinem Weisungsrecht gegenüber den Ländern Gebrauch macht.

Die aus dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der wechselseitigen Pflicht des Bundes und der Länder zu bundes-/länderfreundlichem Verhalten abgeleitete Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme gebietet, dass der Bund (außer in Eilfällen) vor Weisungserlass dem Land immer Gelegenheit zur Stel-

lungnahme gibt und dessen Standpunkt erwägt. Der gebotenen Rücksichtnahme entspricht es ferner, dass der Bund dem Land gegenüber im Streitfall grundsätzlich zu erkennen gibt, er erwäge den Erlass einer Weisung, und damit dem Land die Bedeutung dieses Konflikts vor Augen führt. Eine Ausnahme ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit möglich.

Eine Verletzung des Landes in eigenen Rechten durch eine Weisung des Bundes kommt nur in Betracht, wenn gerade die Inanspruchnahme der Weisungsbefugnis gegen die Verfassung verstößt. Auf eine inhaltliche Rechtswidrigkeit oder die Verfassungswidrigkeit der Weisung können sich die Länder nicht berufen, es sei denn, es handelt sich um einen groben Verfassungsverstoß, der im Hinblick auf die damit einhergehende Gefährdung oder Verletzung bedeutender Rechtsgüter nicht mehr verantwortet werden kann.

IV. Prozesse

1. Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Umgang mit Änderungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle, d. h. bei nicht nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Änderungen.

Grundlagen

Bei Anlagenänderungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle besteht ein abgestuftes Vorgehen, das sich an der sicherheitstechnischen Bedeutung der geplanten Maßnahme orientiert. Die behördlich festgelegten Vorgehensweisen bei Änderungen oder Nachrüstungen variieren im Detail, sind aber im Grundsatz für alle Anlagen gleich.

Die Durchführung der unten beschriebenen Verfahren liegt in der Verantwortung der Aufsichtsbehörden der Länder.

Arbeitsschritte

Die Änderungen sind in mehrere Kategorien aufgeteilt, wobei sich die Zuordnung einer Änderung zu einer bestimmten Kategorie an der sicherheitstechnischen Bedeutung der Änderung orientiert. Die Kategorien und anzuwendenden Verfahren sind durch die Betriebsgenehmigung und/oder die jeweiligen Betriebshandbücher rechtsverbindlich festgelegt. Die Aufsichtsbehörden der Länder prüfen unter Zuziehung des Sachverständigen die durch den Antragsteller vorgenommene Kategorisierung. Stufen die Aufsichtsbehörden der Länder das Änderungsvorhaben entgegen der Annahme des Betreibers als wesentliche Änderung ein, teilen sie dies dem Betreiber mit und bitten um Vorlage eines Genehmigungsantrags.

Folgende Kategorien und Verfahren lassen sich unterscheiden:

Kategorie-Nr.	Beschreibung und zugehöriges Verfahren
Kategorie 1	<p>Nicht wesentliche Änderungen mit erhöhter sicherheitstechnischer Bedeutung.</p> <p><u>Zustimmungsverfahren:</u> Die Aufsichtsbehörde muss vor Durchführung der geplanten Änderung ihre Zustimmung erteilen.</p>

Kategorie-Nr.	Beschreibung und zugehöriges Verfahren
Kategorie 2	<p>Nicht wesentliche Änderungen mit mittlerer sicherheitstechnischer Bedeutung.</p> <p><u>Freigabeverfahren:</u> Vor Durchführung der geplanten Änderung muss eine Bewertung und positive Stellungnahme des zugezogenen atomrechtlichen Sachverständigen vorliegen.</p>
Kategorie 3	<p>Nicht wesentliche Änderungen mit geringer sicherheitstechnischer Bedeutung (nicht in allen Ländern).</p> <p><u>Anzeigeverfahren:</u> Die Änderung muss der Aufsichtsbehörde des Landes angezeigt werden und die Einstufung durch einen Gutachter bestätigt werden.</p>
Kategorie 4	<p>Nicht wesentliche Änderungen ohne sicherheitstechnische Bedeutung (sonstige Änderungen).</p> <p>Der Betreiber führt die Änderung in Eigenverantwortung durch.</p>

Die Begriffe und Definitionen können im Einzelnen bei den Aufsichtsbehörden der Länder variieren.

Abschluss des Verfahrens

Bei Kategorien 1, 2 und ggf. 3:

Die Betreiber melden den Aufsichtsbehörden der Länder den ordnungsgemäßen Abschluss des Änderungsverfahrens.

Der zugezogene Sachverständige und die Aufsichtsbehörden der Länder prüfen, ob nach den geltenden Verfahrensregelungen alle für die Änderung notwendigen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert worden sind. Auf Grundlage dieser Prüfung erstellt der zugezogene Sachverständige seine Abschlusstellungnahme.

Nach positiver Prüfung durch die Aufsichtsbehörden der Länder, wird das Änderungsverfahren durch diese abgeschlossen.

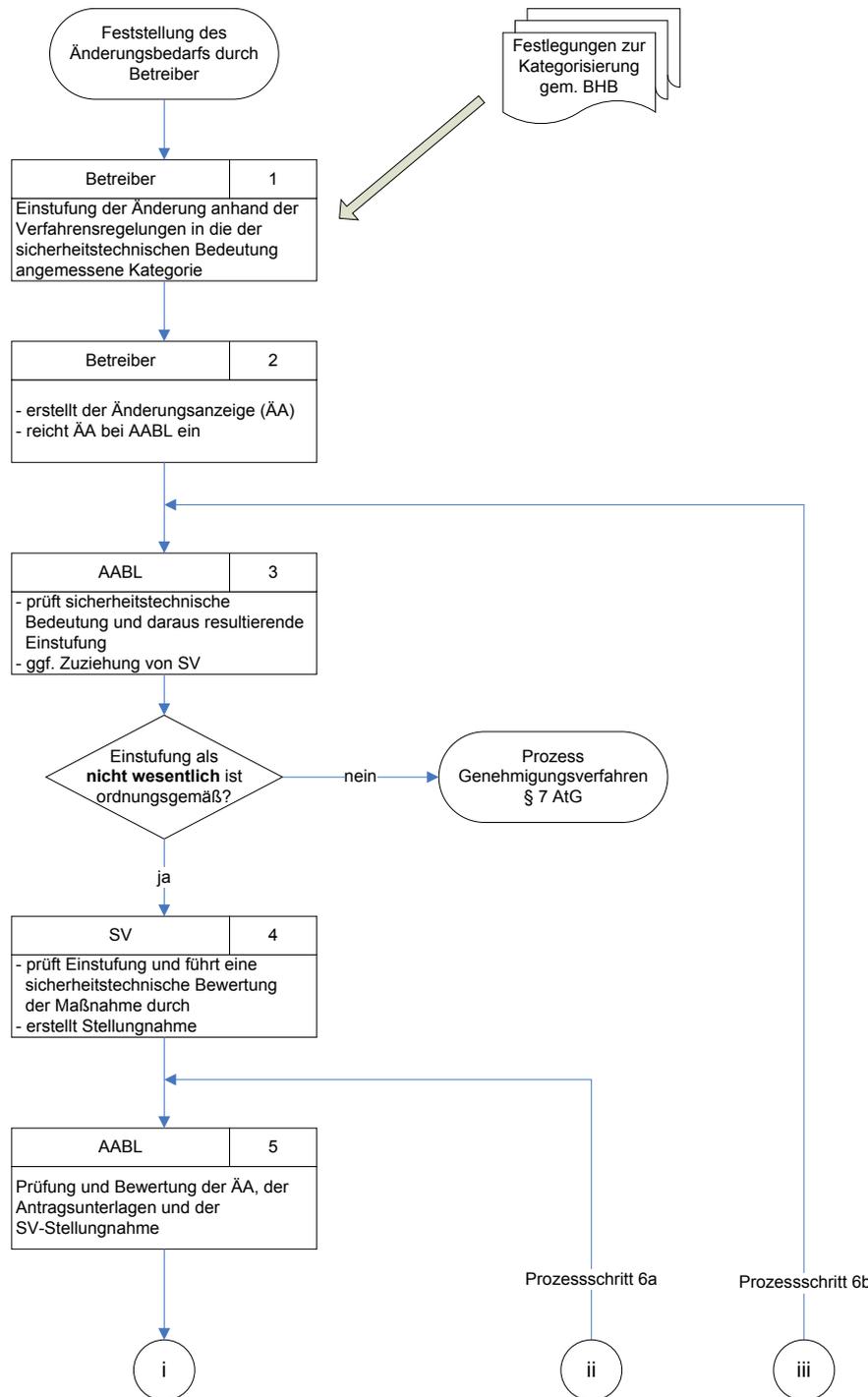
Die Aufsichtsbehörden der Länder informieren das Bundesumweltministerium über Änderungen der Kategorie 1, z. B. durch Übermittlung der RSK-

Jahresberichte der Betreiber zur Information der RSK. Das Bundesumweltministerium setzt sich über die beschriebenen durchgeführten Änderungen in Kenntnis und beauftragt anschließend die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mit der Dokumentation der Betreiberberichte in einer Datenbank, um bei Bedarf eine zeitnahe vertiefte Auswertung hinsichtlich bundesaufsichtlich relevanter Aspekte zu gewährleisten.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
2.	<u>Genehmigungsverfahren bei nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Änderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes</u>
5.	<u>Umgang mit sonstigen Informationen aus dem In- und Ausland</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

Die Kategorien entsprechend der sicherheitstechnischen Bedeutung der Änderung. (s. Prozessbeschreibung)

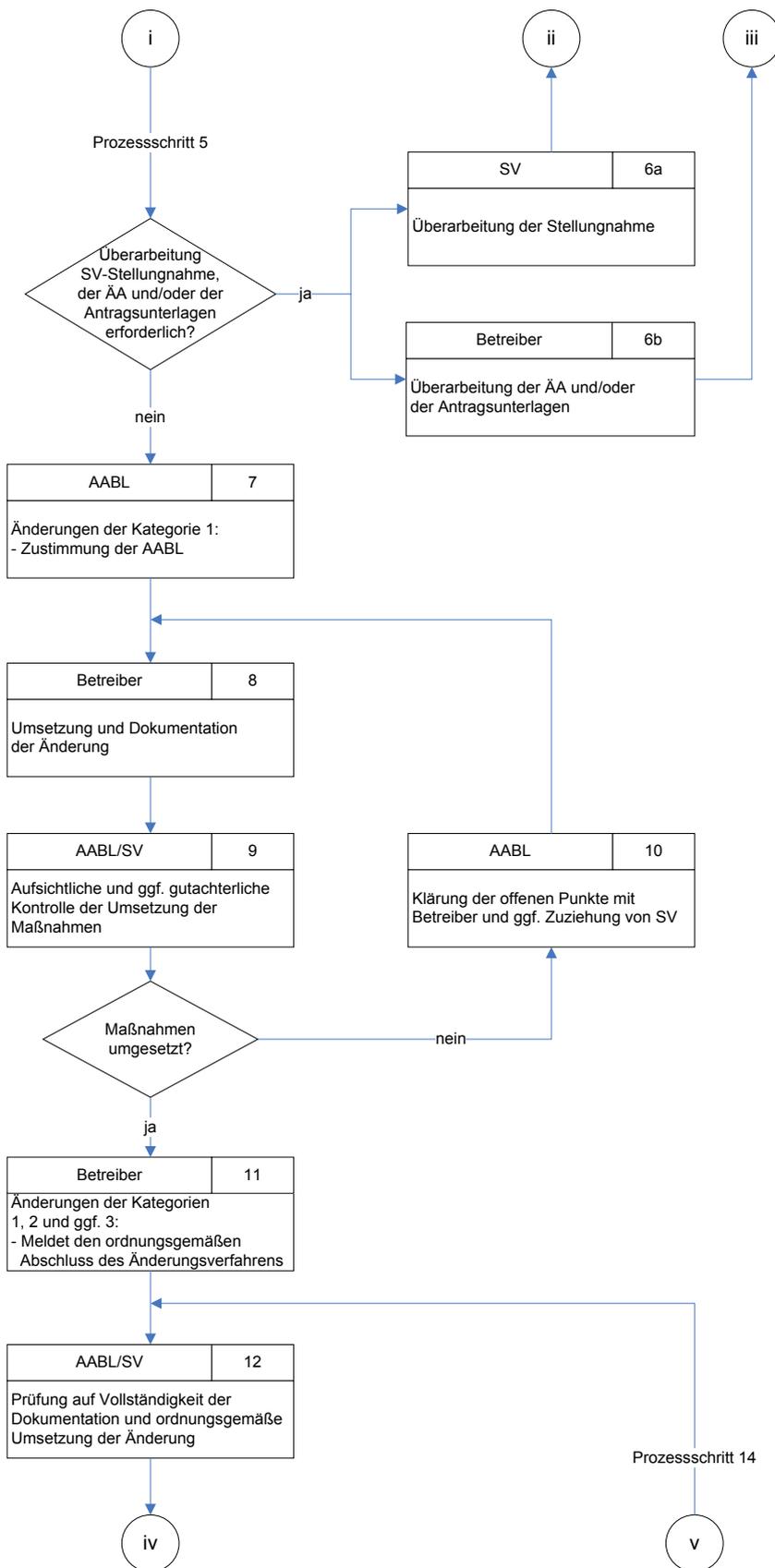
Stufen die AABL das Änderungsvorhaben entgegen der Annahme des Betreibers als wesentliche Änderung ein, teilen sie dies dem Betreiber mit und bitten um Vorlage eines Genehmigungsantrags.

Bei Kategorie 1: Die Aufsichtsbehörde muss vor Durchführung der geplanten Änderung ihre Zustimmung erteilen.

Bei Kategorie 2: Vor Durchführung der geplanten Änderung muss eine Bewertung und positive Stellungnahme des zugezogenen SV vorliegen.

Bei Kategorie 3: Die Änderung muss der AABL angezeigt werden und die Einstufung muss durch einen Gutachter bestätigt werden.

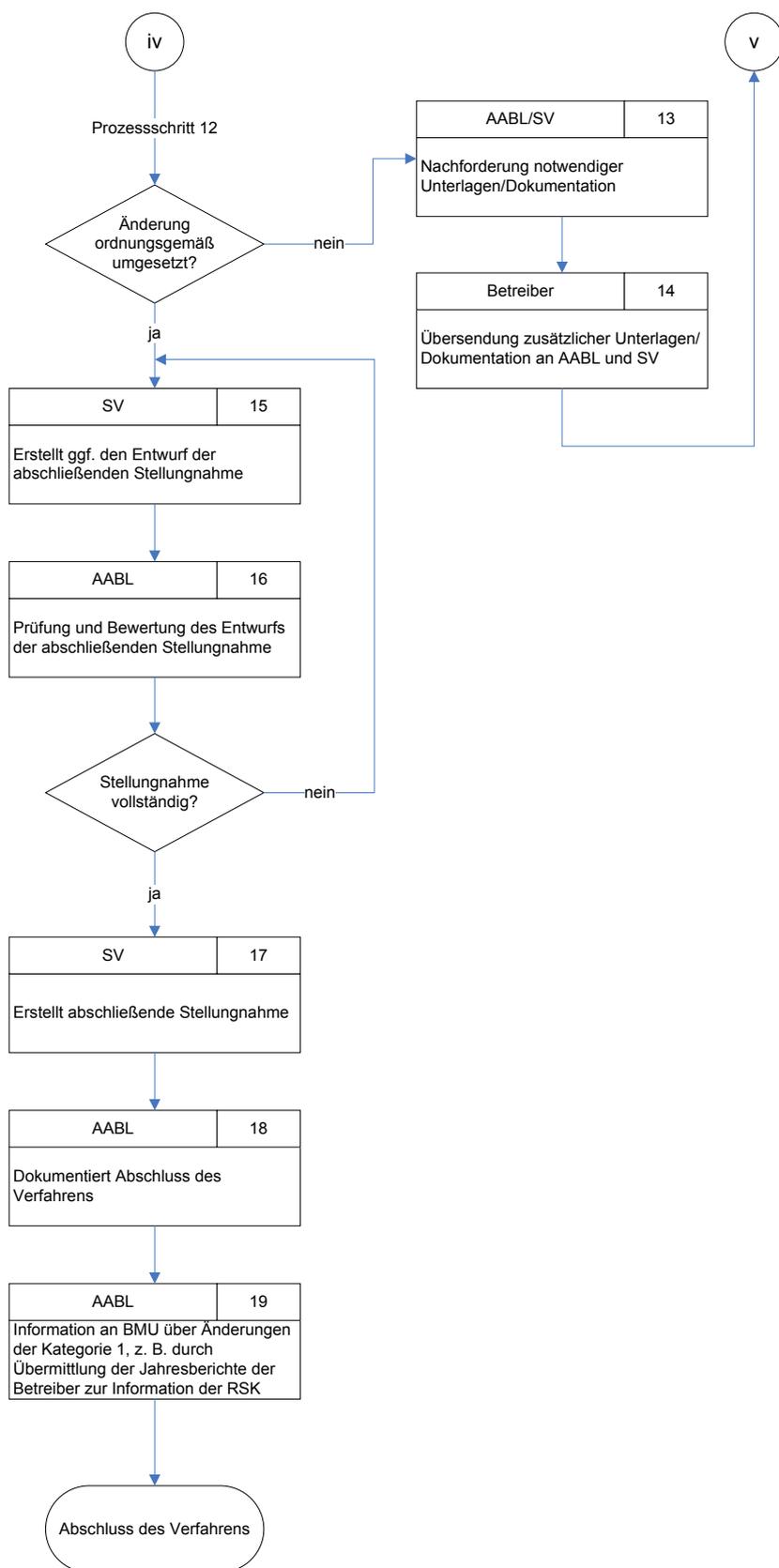
Bei Kategorie 4: Der Betreiber führt die Änderung in Eigenverantwortung durch.



Hinweise / Bemerkungen:

Bei Änderungen der zweiten bis vierten Kategorie entfällt Schritt 7.

Hinweise / Bemerkungen:



BMU beauftragt die GRS mit der Dokumentation der Betreiberberichte in einer Datenbank, um bei Bedarf eine zeitnahe vertiefte Auswertung hinsichtlich bundesaufsichtlich relevanter Aspekte zu gewährleisten.

⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

2. Genehmigungsverfahren bei nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Veränderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Umgang mit Anträgen für genehmigungspflichtige Veränderungen eines KKW oder seines Betriebes nach § 7 Absatz 1 AtG mit dem Ziel, die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 7 AtG sicherzustellen und die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die erforderlichen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen systematisch zu bewerten und entsprechend im Verfahren zu behandeln. Ziel ist es, eine behördliche Entscheidung (z. B. Erstellung eines Genehmigungsbescheides) herbeizuführen.

Grundlagen

Die Genehmigung von kerntechnischen Anlagen ist im AtG geregelt. Nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes bedürfen bei bestimmten Anlagen (hauptsächlich KKW) u. a. die wesentlichen Veränderungen der Anlage oder ihres Betriebs der Genehmigung. Genehmigungen können zur Gewährleistung der in § 1 AtG genannten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, § 17 Absatz 1 Satz 2 AtG. Die Ausgestaltung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem AtG ist in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) sowie der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) näher geregelt.

Bei einem Veränderungsvorhaben bezieht sich die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auf die zu verändernden Anlagenteile oder betrieblichen Verfahrensschritte. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf diejenigen Anlagenteile und Verfahrensschritte der genehmigten Anlage, auf die sich die Veränderung auswirkt.

Arbeitsschritte

Antragstellung

Der schriftliche Genehmigungsantrag wird bei der Genehmigungsbehörde des Landes eingereicht, in dem sich die Anlage befindet. Dem Genehmigungsantrag sind vom Antragsteller die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde des Landes und die von der Behörde ggf. zugezogenen Sachverständigen erforderlich sind. Diese Unterlagen werden in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) bezeichnet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterlagen sind in Richtlinien weiter spezifiziert.

Bei Anträgen für Veränderungsgenehmigungen bezieht sich die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bei einer wesentlichen Veränderung nicht nur auf den Gegenstand der Veränderung, sondern auch auf diejenigen Anlagenteile und Verfahrensschritte der genehmigten Anlage, auf die sich die Veränderung auswirkt. Die Unterlagen müssen diese Anlagenteile und Verfahrensschritte abdecken. Zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen sind geeignete Unterlagen zu den von der Änderung betroffenen Sachverhalten vorzulegen.

Antragsprüfung

Die Genehmigungsbehörde des Landes prüft auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde des Landes in ihrer Prüfung auch die übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten (§ 14 AtVfV) und beteiligt hierzu die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften, deren Zuständigkeitsbereich berührt sein kann, z. B. – je nach Gegenstand der Genehmigung – die Bau-, Wasser-, Raumordnungs- und Katastrophenschutzbehörden. Bei Verfahren mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen müssen auch Behörden anderer Staaten beteiligt werden (§ 7a AtVfV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, in welchem Umfang eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen und ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der Regel werden Sachverständigenorganisationen zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde des Landes mit der Prüfung der Antragsunterlagen beauftragt. Die Sachverständigen erstellen Gutachten, auf deren Grundlage die Genehmigungsbehörde des Landes entscheidet, ob die Anforderungen an die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz erfüllt werden. Die Genehmigungsbehörde des Landes bewertet und entscheidet aufgrund ihres eigenen Urteils. Sie ist an die Feststellungen der Sachverständigen nicht gebunden. Die Genehmigungsbehörde des Landes informiert das Bundesumweltministerium schriftlich im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung über das Vorliegen eines Genehmigungsantrages,

- wenn sie das Genehmigungsverfahren für bedeutsam hält,
- wenn es sich um ein Genehmigungsverfahren handelt, zu dem das Bundesumweltministerium um Information gebeten hat (Leistungserhöhung, Einführung digitaler Leittechnik in Sicherheitssystemen) oder
- wenn das Bundesumweltministerium eine Beteiligung des Bundes im Einzelfall als erforderlich ansieht.

Kommt das Bundesumweltministerium zu dem Ergebnis, eine bundesaufsichtliche Prüfung durchzuführen, bittet das Bundesumweltministerium die Genehmigungsbehörde des Landes – sofern nicht bereits durch entsprechendes Rund-

schreiben geschehen – eine bundesaufsichtliche Prüfung vor Erteilung der Genehmigung zu ermöglichen. Die bundesaufsichtliche Prüfung kann sich auf Teilaspekte des Genehmigungsentwurfs beschränken. Das Bundesumweltministerium benennt die einschlägigen Prüfpunkte und die zu übermittelnden Unterlagen. Die Genehmigungsbehörde des Landes übersendet die entsprechenden Unterlagen.

Das Bundesumweltministerium initiiert ein Statusgespräch zwischen dem Bundesumweltministerium und der Genehmigungsbehörde des Landes, um einen Informations- und Meinungsaustausch zum Status und weiteren Verfahren zu führen.

Sofern im Verfahren neue, geänderte oder zusätzliche, bisher nicht bekannte oder berücksichtigte Genehmigungsunterlagen eingeführt werden sollen, reicht die Genehmigungsbehörde des Landes diese beim Bundesumweltministerium ein. Im Laufe des bundesaufsichtlichen Prüfverfahrens kann sich ebenfalls die Notwendigkeit ergeben, durch das Bundesumweltministerium weitere existierende Genehmigungsunterlagen von der Genehmigungsbehörde des Landes zu erbitten.

Das Bundesumweltministerium kann die GRS zur fachlichen Unterstützung zuziehen, sowie sich durch seine Beratungsgremien beraten lassen. An diesen Beratungen können die Genehmigungsbehörde des Landes und dessen Sachverständiger teilnehmen.

Das Bundesumweltministerium übersendet seine bundesaufsichtliche Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde des Landes.

Genehmigungsentscheidung

Die Genehmigungsbehörde des Landes bestätigt dem Bundesumweltministerium vor Erteilung des Bescheides die Berücksichtigung etwaiger bundesaufsichtlicher Vorgaben.

Auf Basis der Antragsunterlagen, der Gutachten der zugezogenen Sachverständigen und, falls vorhanden, der Stellungnahme des Bundesumweltministeriums und der beteiligten Behörden sowie der Erkenntnisse zu den im Erörterungstermin vorgebrachten Einwendungen aus der Öffentlichkeit trifft die Genehmigungsbehörde des Landes ihre Entscheidung.

Abschluss des Verfahrens

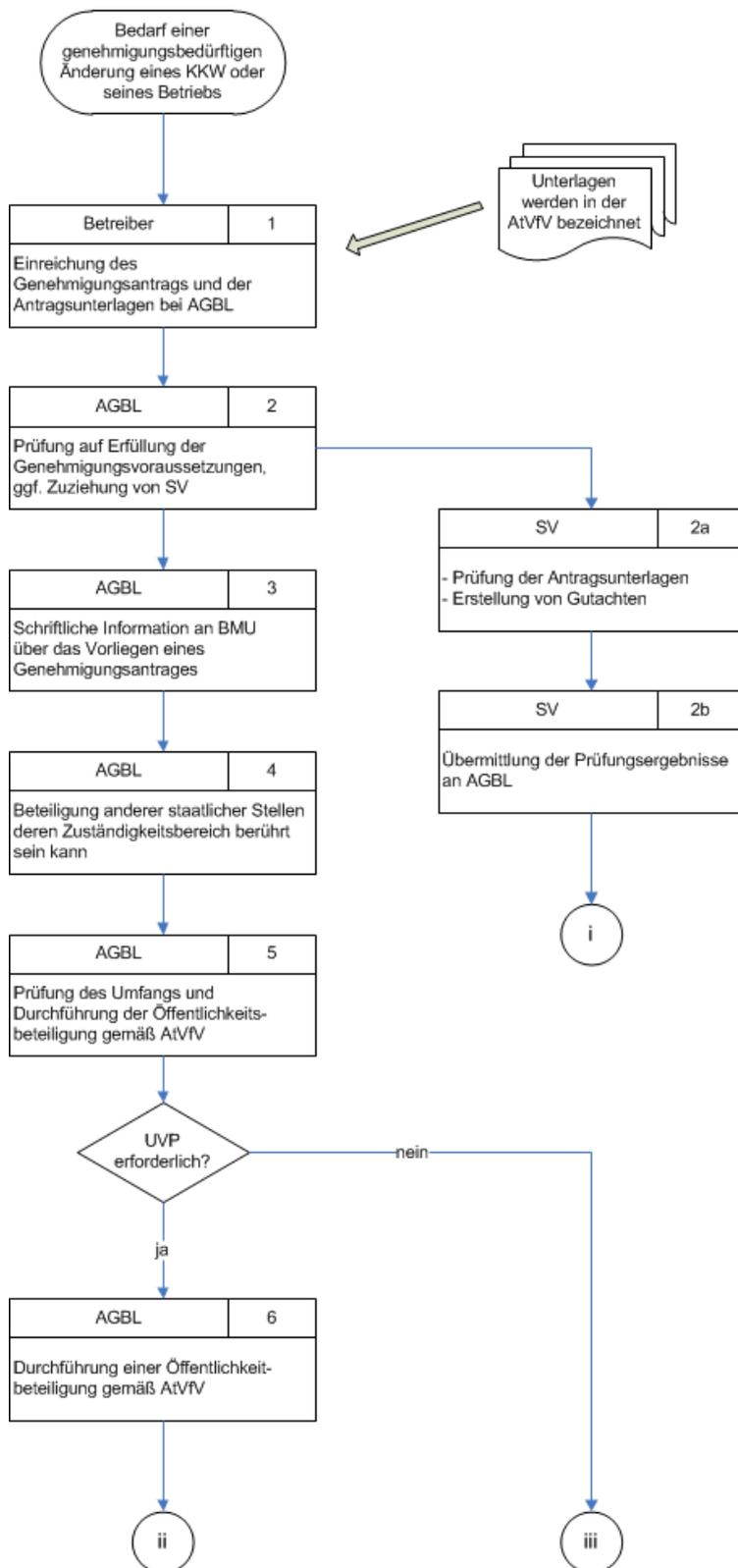
Die Genehmigungsbehörde des Landes hat ihren Genehmigungsbescheid an den Antragsteller übermittelt. Die Genehmigungsbescheide werden dem BfE direkt oder über das Bundesumweltministerium übersandt und sind dort doku-

mentiert. Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Genehmigung bestandskräftig ist.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

Weiterhin sind bei der Antragsstellung zu beachten:

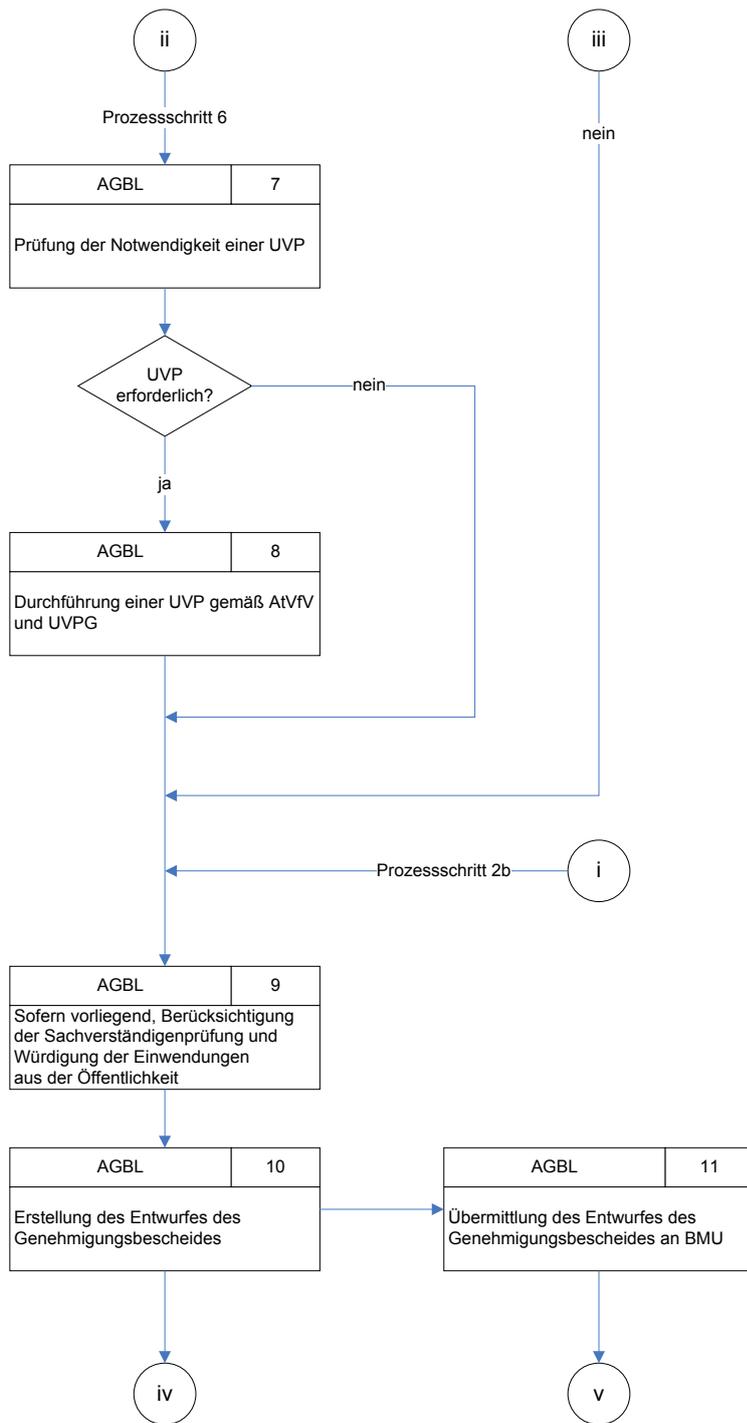
- AtG
- UVPG
- StrfSchV

Die AGBL informiert das BMU schriftlich im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung über das Vorliegen eines Genehmigungsantrages,

- wenn die AGBL das Genehmigungsverfahren für bedeutsam hält,
- wenn es sich um Genehmigungsverfahren handelt, zu denen das BMU um Information gebeten hat, oder
- wenn das BMU eine Beteiligung des Bundes im Einzelfall als erforderlich ansieht.

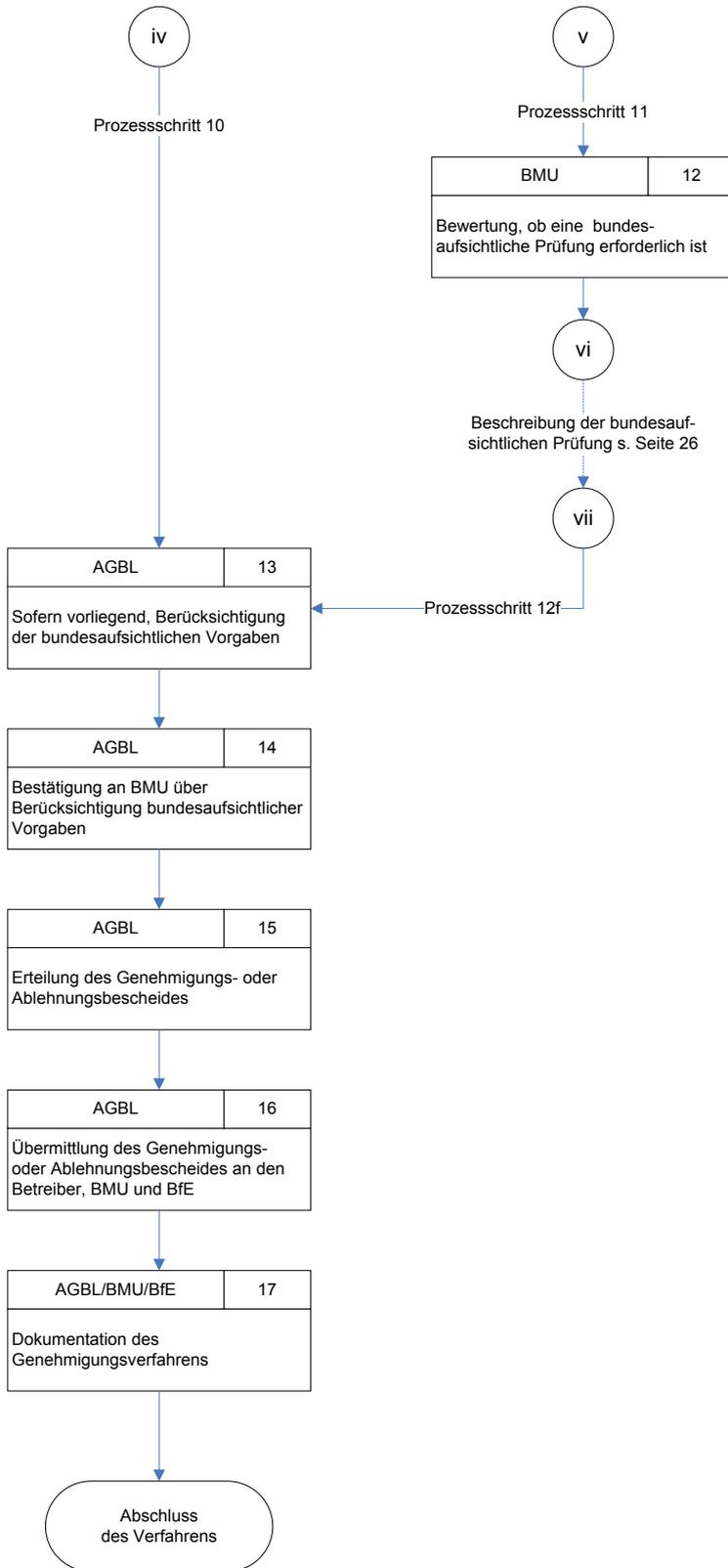
Im Genehmigungsverfahren hat die AGBL in ihrer Prüfung auch die übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten.

Hinweise / Bemerkungen:



Die AGBL übersendet den Genehmigungsentwurf, zu dem das BMU dann eine bundesaufsichtliche Stellungnahme zu bestimmten Themen abgeben kann.

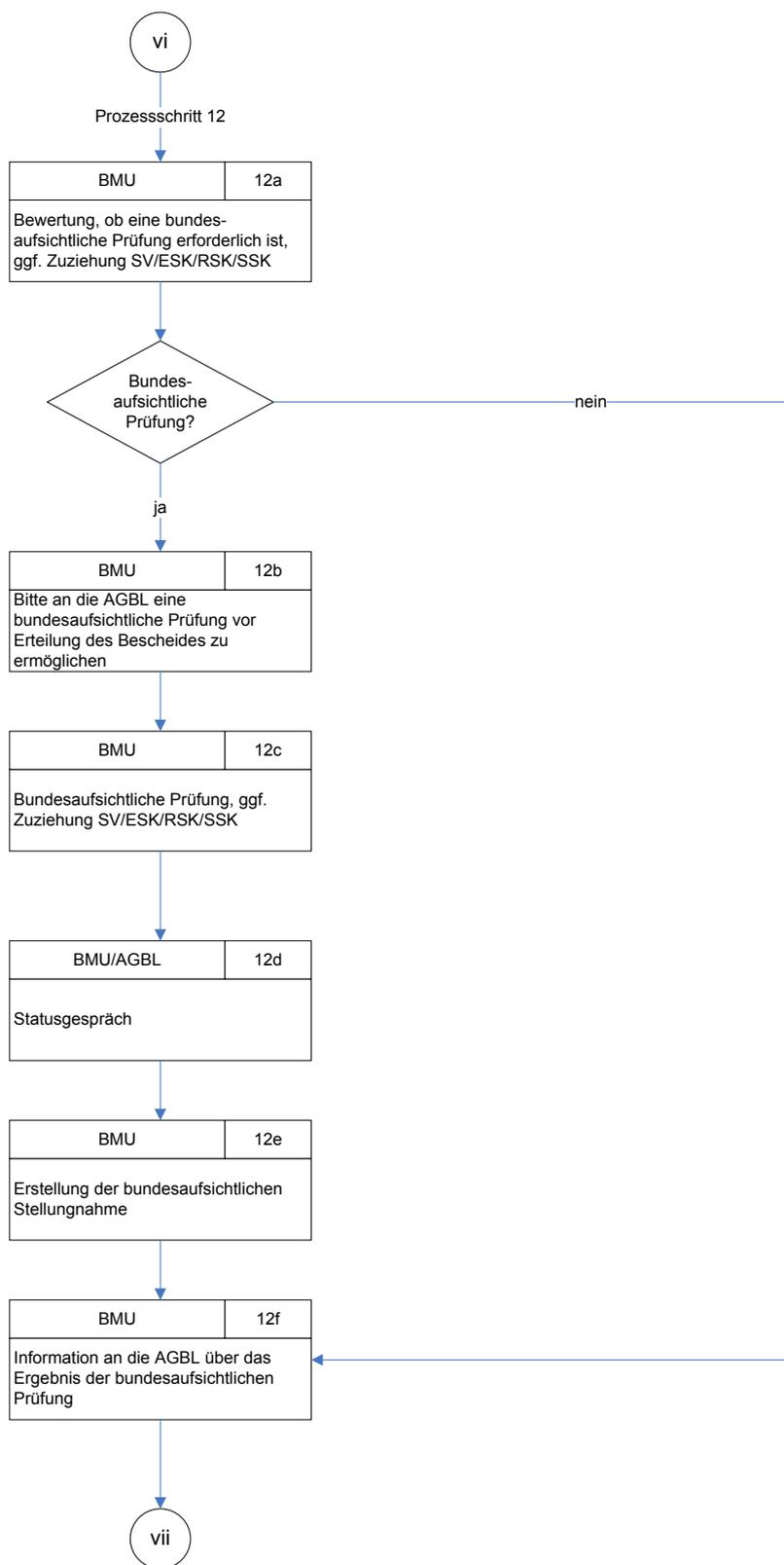
Hinweise / Bemerkungen:



Die Bestätigung über die Berücksichtigung der bundesaufsichtlichen Vorgaben, wurde zuvor vom BMU in seiner Stellungnahme mit Fristsetzung erbeten.

Die AGBL trifft ihre Entscheidung auf Basis der Antragsunterlagen, der Sachverständigengutachten, ggf. der bundesaufsichtlichen Stellungnahme, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie der Erkenntnisse aus den vorgebrachten Einwendungen.

⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.



Hinweise / Bemerkungen:

Die bundesaufsichtliche Prüfung kann sich auf Teilaspekte des Genehmigungsentwurfs beschränken.

Sofern nicht bereits durch entsprechendes Rundschreiben geschehen. Ggf. übermittelt die AGBL auf Nachfrage des BMU weitere Unterlagen. In der Regel umfassen diese Unterlagen neben dem Genehmigungsentwurf, die Antragsunterlagen und die Sachverständigengutachten.

Das BMU initiiert ein Statusgespräch zwischen BMU und der AGBL, um einen Informations- und Meinungsaustausch zum Status und weiteren Verfahren zu führen.

Sofern erstellt, übersendet das BMU eine bundesaufsichtliche Stellungnahme an die AGBL.

3. Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Verfolgung allgemeiner, sicherheitstechnisch relevanter Informationen zur Erhöhung der Sicherheit der deutschen Anlagen.

Grundlagen

In diesem Prozess wird der Umgang mit allen Vorkommnissen beschrieben, die von sicherheitstechnischer Relevanz sind, aber nicht den übrigen beschriebenen Aufsichtsprozessen zugeordnet wurden.

Arbeitsschritte

Die Aufsichtsbehörden der Länder prüfen – ggf. unter Zuziehung eines Sachverständigen – das Vorkommnis auf seine sicherheitstechnische Bedeutung und fordern die Betreiber zur Stellungnahme auf.

Die Betreiber erstellen gemäß den Vorgaben der Aufsichtsbehörden der Länder die notwendigen Unterlagen und reichen diese bei den Aufsichtsbehörden der Länder und ggf. den Sachverständigen ein. Die Aufsichtsbehörden der Länder prüfen ggf. gemeinsam mit dem zugezogenen Sachverständigen die eingereichten Unterlagen und legen ggf. erforderliche Maßnahmen fest. Erkennt die Aufsichtsbehörde des Landes in dem Vorkommnis eine grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der Übertragbarkeit, weist es das Bundesumweltministerium und ggf. die anderen Aufsichtsbehörden der Länder darauf hin oder stößt eine Befassung in Bund-Länder-Gremien an.

Die Betreiber setzen die notwendigen Maßnahmen gemäß der abgestimmten Vorgehensweise um.

Abschluss des Verfahrens

Die Betreiber melden den Aufsichtsbehörden der Länder die ordnungsgemäße Umsetzung der veranlassten Maßnahmen.

Die Aufsichtsbehörden der Länder und der ggf. zugezogene Sachverständige prüfen, ob nach den geltenden Verfahrensregelungen alle veranlassten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert worden sind. Auf Grundlage dieser Prüfung erstellt der zugezogene Sachverständige sofern beauftragt seine Abschlusstellungnahme.

Der angestoßene Prozess wird nach positiver Prüfung durch die Aufsichtsbehörden der Länder abgeschlossen.

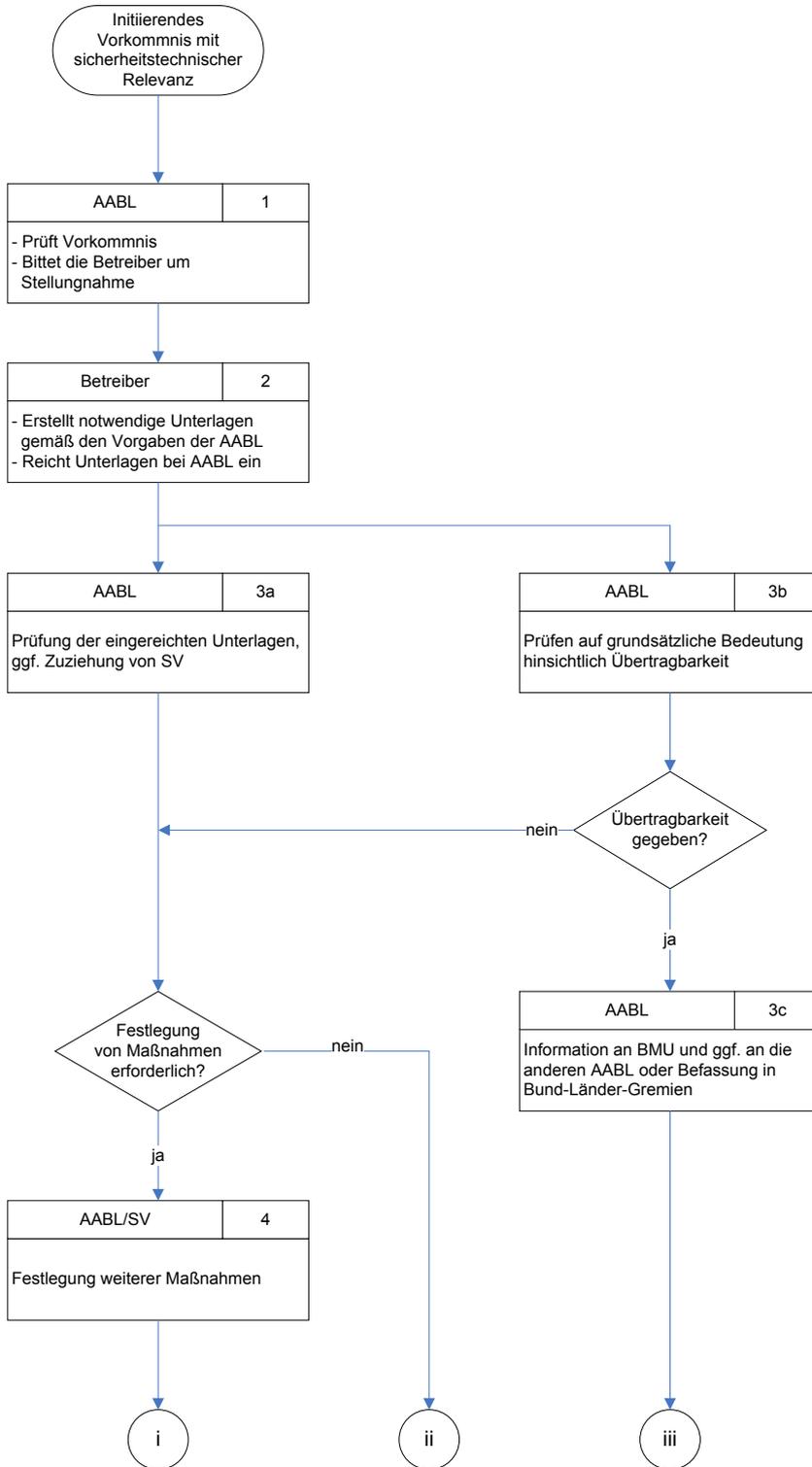
Ergibt die Bewertung des Bundesumweltministeriums, dass neue generische bzw. sicherheitstechnisch bedeutsame Erkenntnisse vorliegen, werden diese in bundesaufsichtlichen Prozessen weiter verfolgt.

Bezug zu anderen Prozessen

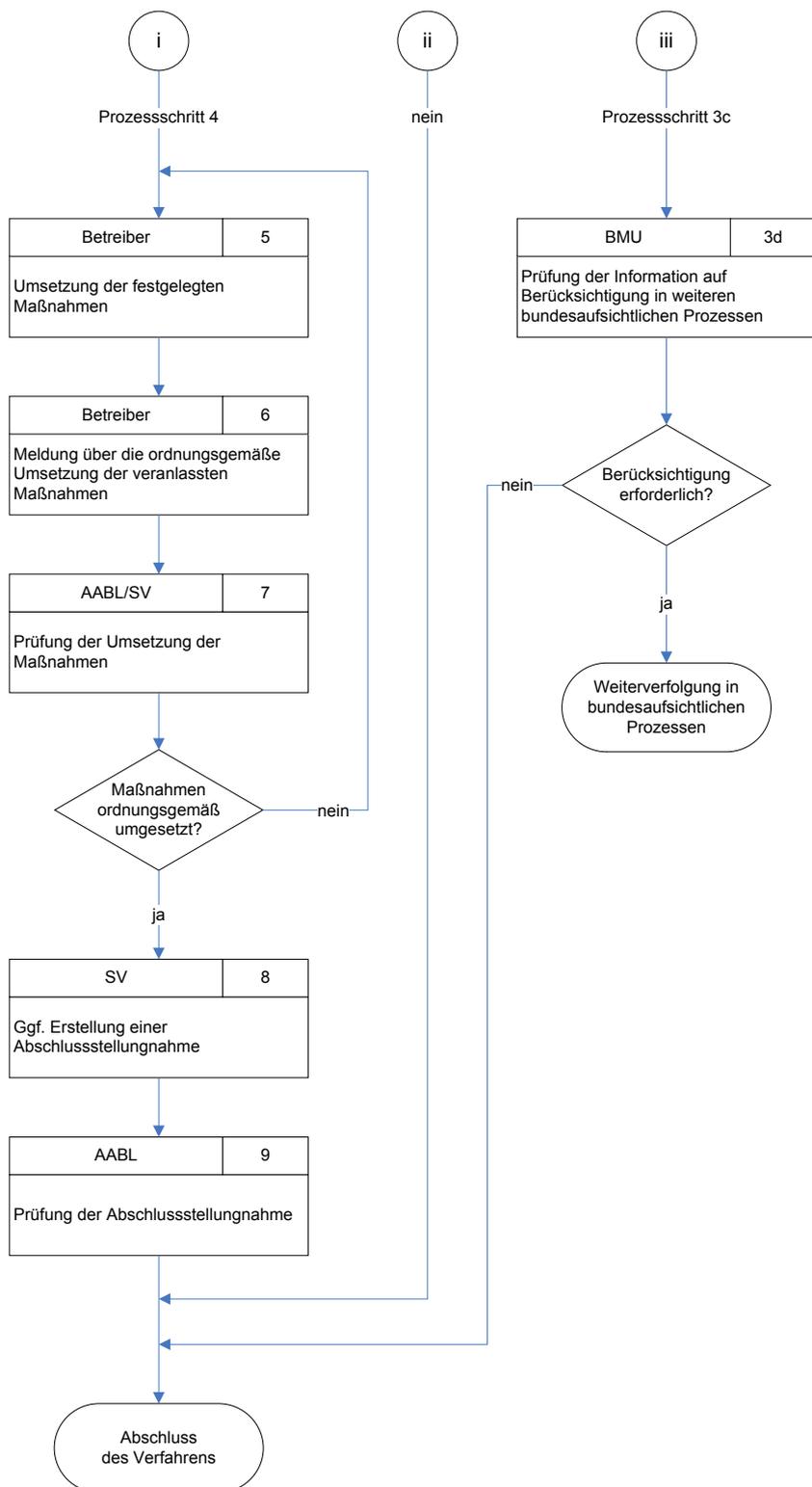
Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
4.	<u>Meldepflichtige Ereignisse nach Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) für Anlagen nach § 7 AtG zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und deren Einstufung nach INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>

b) Prozessdarstellung

Hinweise / Bemerkungen:



Hinweise / Bemerkungen:



Der angestoßene Prozess wird nach positiver Prüfung durch die Aufsichtsbehörden der Länder abgeschlossen.

⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

4. Meldepflichtige Ereignisse nach Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) für Anlagen nach § 7 AtG zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und deren Einstufung nach INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Information der Behörden über Unfälle, Störfälle oder sonstige für die kerntechnische Sicherheit bedeutsame Ereignisse (meldepflichtige Ereignisse) um unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einleiten zu können.

Ferner dient die Auswertung der Betriebserfahrung im Rahmen der meldepflichtigen Ereignisse der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in der meldenden Anlage sowie, durch Weitergabe der Erkenntnisse, in anderen Anlagen.

Grundlagen

Auslöser des Prozesses sind Ereignisse deren Bewertung durch den Betreiber des KKW nach Anlage 1 der AtSMV und der zugehörigen Erläuterung eine Meldepflicht ergeben hat.

Dies sind Ereignisse zu Radiologie und Strahlenschutz, Anlagentechnik und –betrieb, Einwirkungen von außen und anlageninterne Ereignisse. Die AtSMV regelt das Verfahren, nach dem meldepflichtige Ereignisse zu melden sind und gibt Vorgaben zum Inhalt der Meldung.

Unabhängig vom behördlichen Meldeverfahren nach der Meldeverordnung erfolgt die Einstufung der meldepflichtigen Ereignisse durch die Betreiber der KKW nach der siebenstufigen Bewertungsskala INES der IAEO.

Die INES-Einstufung wird zusammen mit der AtSMV-Meldung gemeldet. Verantwortlich dafür ist der Leiter der Anlage. Der kerntechnische Sicherheitsbeauftragte hat gemäß AtSMV die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung zu prüfen. Ereignisse $INES \geq 2$ werden vom Betreiber unverzüglich dem INES-Officer mitgeteilt, damit dieser die Meldung prüfen und fristgerecht, d. h. innerhalb von 24 Stunden, an die IAEO weiterleiten kann.

Arbeitsschritte

Unmittelbar nach Vorliegen einer Meldung durch den Betreiber erfolgt eine erste sicherheitstechnische Bewertung des Ereignisses durch die Aufsichtsbehörde des Landes im Hinblick auf mögliche Konsequenzen und Auswirkungen auf die Umgebung und die Sicherheit der Anlage sowie evtl. zu veranlassende So-

fortmaßnahmen. In der Regel werden ergänzend zu den Meldeformularen weitere Informationen direkt beim Betreiber eingeholt. Nach Vorliegen und Auswertung aller Informationen zu einem meldepflichtigen Ereignis legt die Aufsichtsbehörde des Landes erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Abhilfe und die zu treffenden Vorkehrungen fest. Ggf. informiert die Aufsichtsbehörde des Landes die Öffentlichkeit und Länderparlamente.

Die Aufsichtsbehörde des Landes ihrerseits übermittelt das Meldeformular zum Ereignis nach einer ersten Prüfung des Sachverhaltes an das Bundesumweltministerium und parallel dazu der zentralen Erfassungsstelle, beim BfE, und dem für das Bundesumweltministerium tätigen Sachverständigen (GRS). Das Bundesumweltministerium wertet die Meldungen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer bundesaufsichtlichen Befassung, auf generische Aspekte und bundeseinheitliche Anwendung der Meldekriterien unter Hinzuziehung von BfE (Meldepflicht) und GRS (inhaltlich) aus. Sieht das Bundesumweltministerium eine besondere sicherheitstechnische Bedeutung oder einen Bedarf an Auskunftsfähigkeit, bittet das Bundesumweltministerium die Aufsichtsbehörde des Landes um weitere Informationen. Ist eine kurzfristige Benachrichtigung der anderen Aufsichtsbehörden der Länder über ein Ereignis notwendig, erstellt das Bundesumweltministerium ggf. unter Zuziehung von Sachverständigen eine Stellungnahme und informiert anschließend die Aufsichtsbehörden der Länder. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Hinweise auf einen systematischen Fehler sicherheitstechnischer Komponenten in mehreren Anlagen bestehen. Darüber hinaus prüft das Bundesumweltministerium, ob eine Relevanz für laufende bundesaufsichtliche Prozesse oder z. B. RSK-Beratungen, internationale Aktivitäten, Vorbereitung von Sitzungen von Bund-Länder-Gremien vorliegt und stellt ggf. sicher, dass die Kenntnisse hierin einfließen. Sind aus Sicht des Bundesumweltministeriums in der Meldung Gesichtspunkte für eine WLN oder eine IRS-Meldung enthalten, veranlasst es die GRS bzw. den IRS-Koordinator, diese bei ihrer/seiner Prüfung zu berücksichtigen.

Auf Anfrage stellt die Aufsichtsbehörde des Landes dem Bundesumweltministerium, dem BfE zur Prüfung der Meldepflicht/Einstufung oder der GRS im Auftrag des Bundesumweltministeriums für eine vertiefte generische Untersuchung weitere Informationen zur Verfügung.

Erkennt die Aufsichtsbehörde des Landes in dem Ereignis eine grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der Übertragbarkeit, weist es das Bundesumweltministerium und ggf. die anderen Aufsichtsbehörden der Länder darauf hin oder stößt eine Befassung in Bund-Länder-Gremien an.

Das Bundesumweltministerium informiert den Umweltausschuss des Deutschen Bundestages einmal pro Quartal in Form einer Liste über die aufgetretenen meldepflichtigen Ereignisse sowie über die Veröffentlichung des BfE-Jahresberichts über meldepflichtige Ereignisse.

Der vom Bundesumweltministerium benannte deutsche INES-Officer – seit Einführung von INES werden die Aufgaben von einem persönlich benannten GRS-Mitarbeiter wahrgenommen – prüft bei jeder Meldung die Richtigkeit der INES-Einstufung.

Über Ereignisse der INES-Stufe 2 und größer werden international innerhalb von 24 Stunden die ersten Informationen in Form einer INES-Meldung ohne tiefgehende Analysen weitergegeben. Die GRS erarbeitet im Auftrag des Bundesumweltministeriums zu diesen Informationen kurzfristig eine erste Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird nach Prüfung vom Bundesumweltministerium an einen abgestimmten Länder-Verteiler weitergegeben. Ergänzungen der ersten Stellungnahme der GRS sowie Aussagen zur Übertragbarkeit auf deutsche Anlagen werden von GRS bzw. Bundesumweltministerium nach Vorliegen weiterer technischer Hintergrundinformationen an diesen Länder-Verteiler weitergegeben.

Im Auftrag des Bundesumweltministeriums werden durch das BfE die Informationen über alle meldepflichtigen Ereignisse zentral erfasst und dokumentiert. Auf die beim BfE geführte Datenbank der meldepflichtigen Ereignisse haben die Aufsichtsbehörden der Länder, das Bundesumweltministerium und die GRS Zugriff.

Das BfE führt eine Erstbewertung der gemeldeten Ereignisse einschließlich der Einstufung durch, berichtet darüber monatlich an das Bundesumweltministerium (Monatsberichte).

In vierteljährlichen Berichten werden die Meldungen eines Quartals zusammengestellt und an alle Aufsichtsbehörden der Länder, involvierte Sachverständigenorganisationen, Hersteller und Betreiber der KKW versandt. Auf der Internetseite des BfE wird die Öffentlichkeit in monatlichen und jährlichen Berichten über die meldepflichtigen Ereignisse informiert. Während die monatlichen Berichte eine Kurzbeschreibung jedes Ereignisses beinhalten, zeigen die jährlichen Berichte Statistiken auf. Die Aufsichtsbehörden der Länder werden über die Veröffentlichung der monatlichen Berichte informiert.

Abschluss des Verfahrens

Die Aufsichtsbehörde des Landes stellt für jedes meldepflichtige Ereignis abschließend fest, dass die Ursachenklärung abgeschlossen ist, die Abhilfemaßnahmen und Vorkehrungen gegen Wiederholungen wirksam und umgesetzt sind oder in atomrechtlichen Aufsichtsverfahren weiter verfolgt werden und dokumentieren dies.

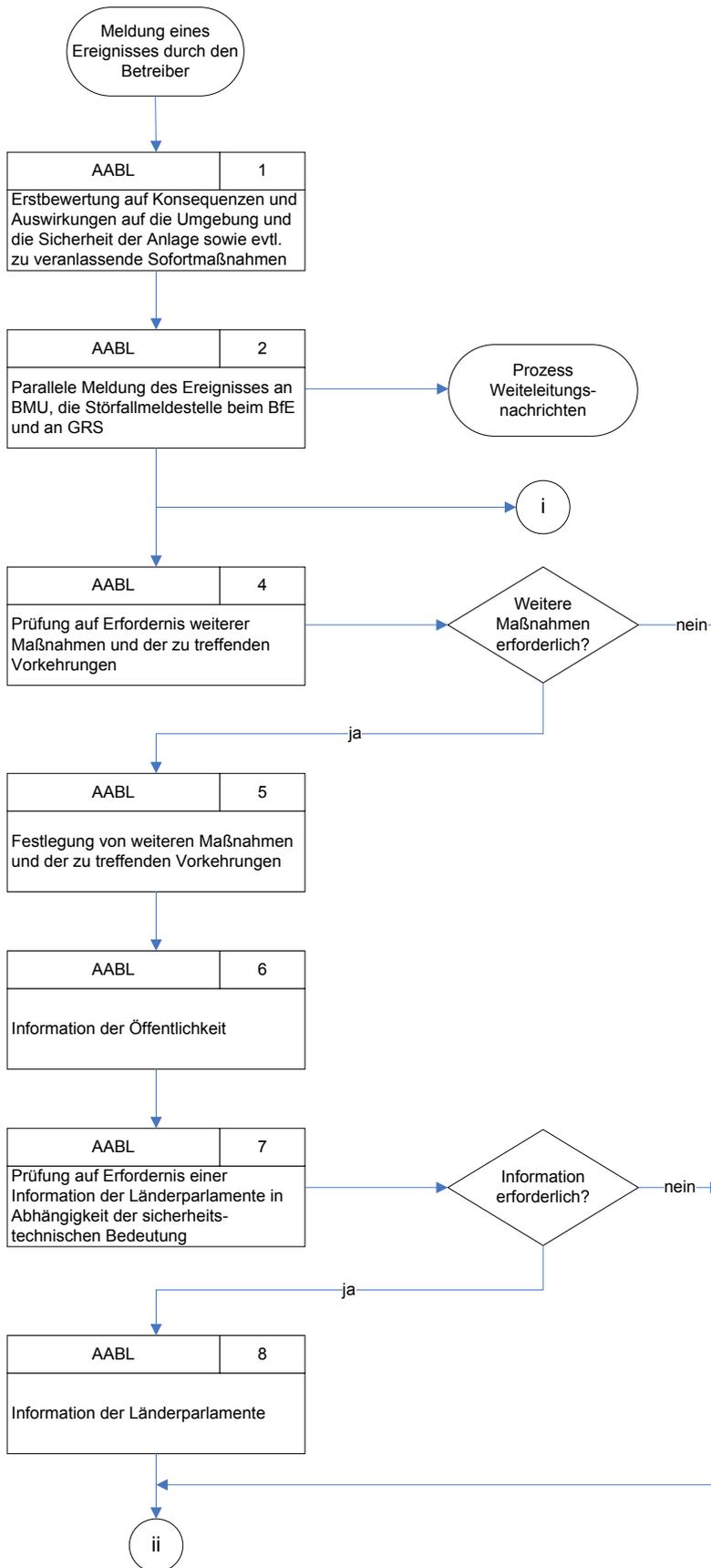
Ergeben sich aus der Abarbeitung des meldepflichtigen Ereignisses Fragen zur Anwendung der AtSMV, werden diese in Bund-Länder-Gremien beraten und

ggf. eine Überarbeitung der AtSMV oder der Erläuterungen zur AtSMV angestoßen.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
2.	<u>Genehmigungsverfahren bei nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Änderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes</u>
6.	<u>Weiterleitungsnachrichten (WLN)</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
9.	<u>Precursor-Analysen</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung



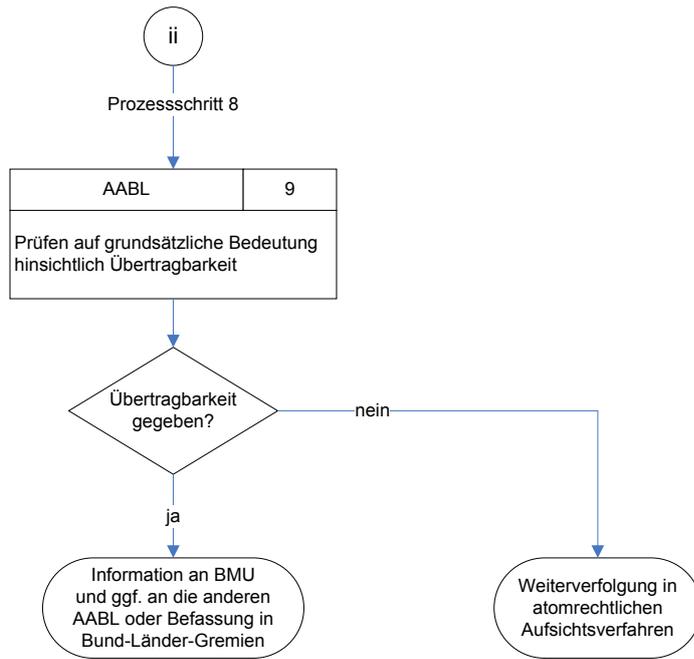
Hinweise / Bemerkungen:

Gemeldet werden Ereignisse, deren Bewertung durch den Betreiber des KKW nach Anlage 1 der AtSMV und der zugehörigen Erläuterung eine Meldepflicht ergeben hat. Die AtSMV regelt das Verfahren, nach dem meldepflichtige Ereignisse zu melden sind und gibt Vorgaben zum Inhalt der Meldung.

In der Regel werden ergänzend zu den Meldeformularen weitere Informationen direkt beim Betreiber eingeholt.

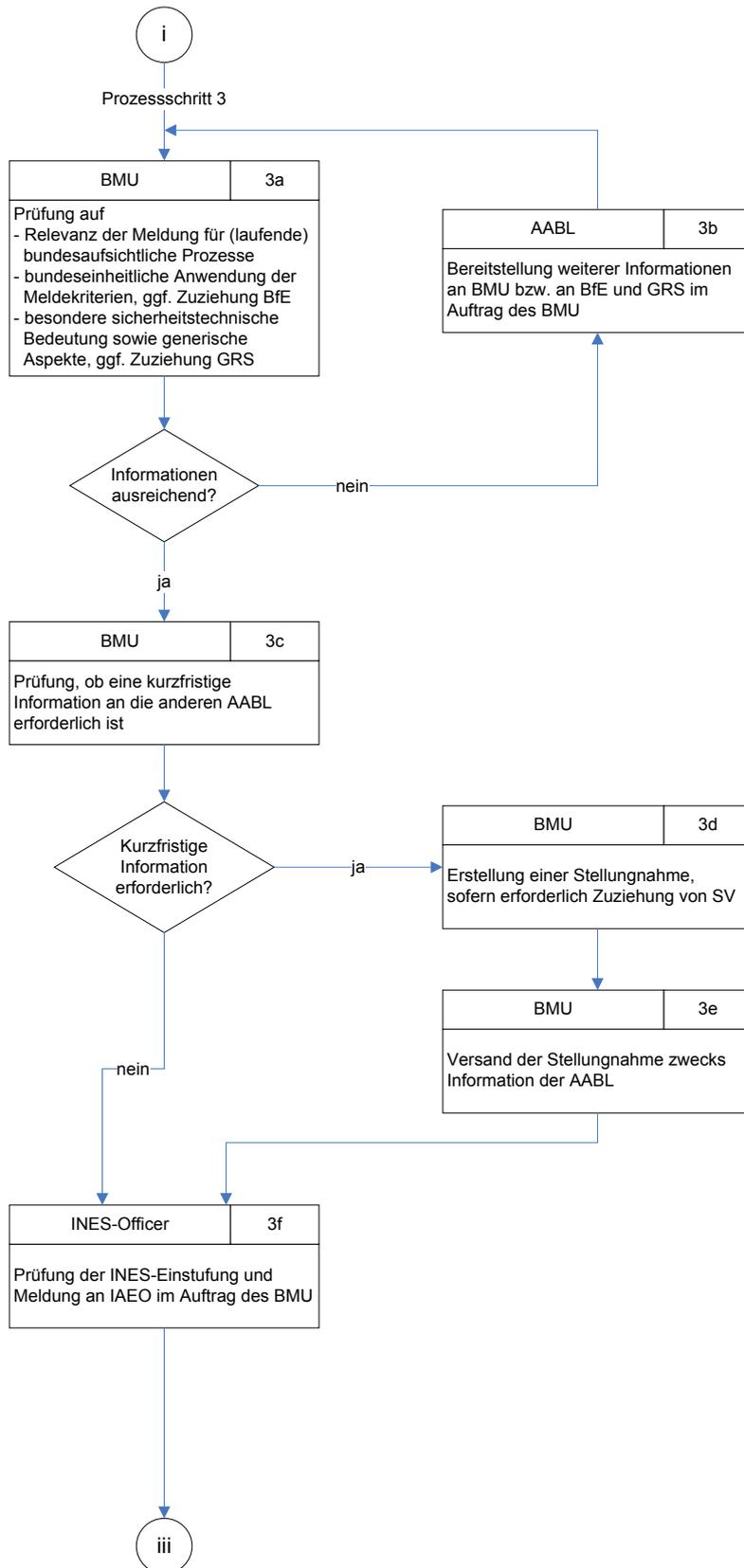
Bearbeitung durch das BMU ist auf den Seiten 37 und 38 beschrieben (Prozessschritte 3a ff.).

Hinweise / Bemerkungen:



⇒ [Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.](#)

Hinweise / Bemerkungen:

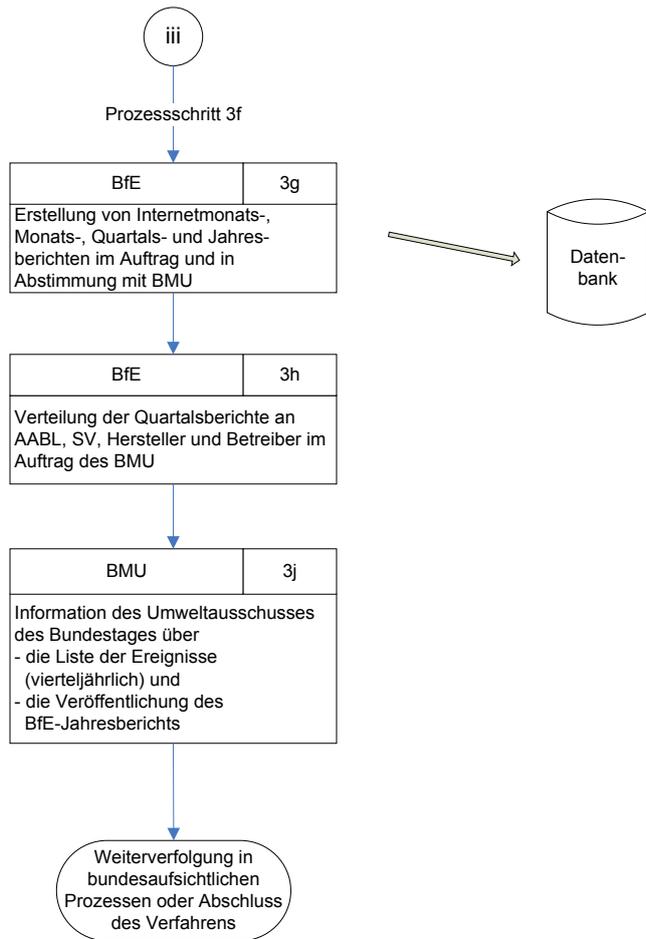


Auf Anfrage stellt die AABL weitere Informationen zur Verfügung.

Ist eine kurzfristige Benachrichtigung der anderen AABL über ein Ereignis notwendig, erstellt das BMU ggf. unter Zuziehung von Sachverständigen eine Stellungnahme und informiert anschließend die AABL.

Seit Einführung von INES werden die Aufgaben von einem vom BMU persönlich benannten GRS-Mitarbeiter wahrgenommen (INES-Officer). Ereignisse INES≥2 werden vom Betreiber unverzüglich dem INES-Officer mitgeteilt, damit dieser die Meldung prüfen und fristgerecht, d.h. innerhalb von 24 Stunden, an die IAEO weiterleiten kann.

Über internationale Ereignisse INES≥2 erarbeitet die GRS im Auftrag des Bundesumweltministeriums kurzfristig eine erste Stellungnahme, die nach Prüfung vom Bundesumweltministerium an einen abgestimmten Länder-Verteiler weitergegeben wird.



Hinweise / Bemerkungen:

Das BfE ist mit der zentralen Erfassung und Dokumentation von meldepflichtigen Ereignissen vom BMU beauftragt.

Auf die beim BfE geführte Datenbank der meldepflichtigen Ereignisse haben die AABL, das BMU und die GRS Zugriff. Die AABL werden über die Veröffentlichung der Internetmonatsberichte informiert.

⇒ [Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.](#)

5. Umgang mit sonstigen Informationen aus dem In- und Ausland

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Verfolgung sicherheitstechnisch relevanter Informationen aus dem In- und Ausland zur Erhöhung der Sicherheit der deutschen Anlagen.

Grundlagen

Informationen aus der Öffentlichkeit des In- und Auslandes (z. B. einzelne Bürger, Wissenschaftler, Interessensgruppen, Journalisten, Mitarbeiter von Herstellern, Betreibern und Fremdfirmen) sowie von Behörden zu anlagenspezifischen sowie generischen Aspekten in KKW werden in diesem Prozess behandelt. Dies können u. a. Forschungsergebnisse, Erkenntnisse aus ausländischen Anlagen sowie konkrete sicherheitsrelevante Hinweise bezüglich eines oder mehrerer deutscher KKW sein.

Arbeitsschritte

Informationen aus der Öffentlichkeit, in Einzelfällen auch von Behörden, können über sämtliche Kommunikationswege an das Bundesumweltministerium und die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder herangetragen werden. Das Bundesumweltministerium und die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder bewerten alle eingehenden Informationen auf Plausibilität, deren sicherheitstechnische Bedeutung, auf neue Erkenntnisse sowie auf anlagenspezifische und generische Aspekte. Für die Prüfung ziehen sie ggf. Sachverständige zu.

Liegen Informationen lediglich dem Bundesumweltministerium vor, leitet es diese an die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder weiter und bittet diese um Prüfung. Sieht das Bundesumweltministerium in den Informationen eine potentielle generische bzw. eine besondere sicherheitstechnische Bedeutung, bittet das Bundesumweltministerium die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder um Informationen.

Liegen Informationen, die eine generische bzw. eine besondere sicherheitstechnische Bedeutung haben lediglich den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder vor, leiten sie diese an das Bundesumweltministerium weiter.

Abschluss des Verfahrens

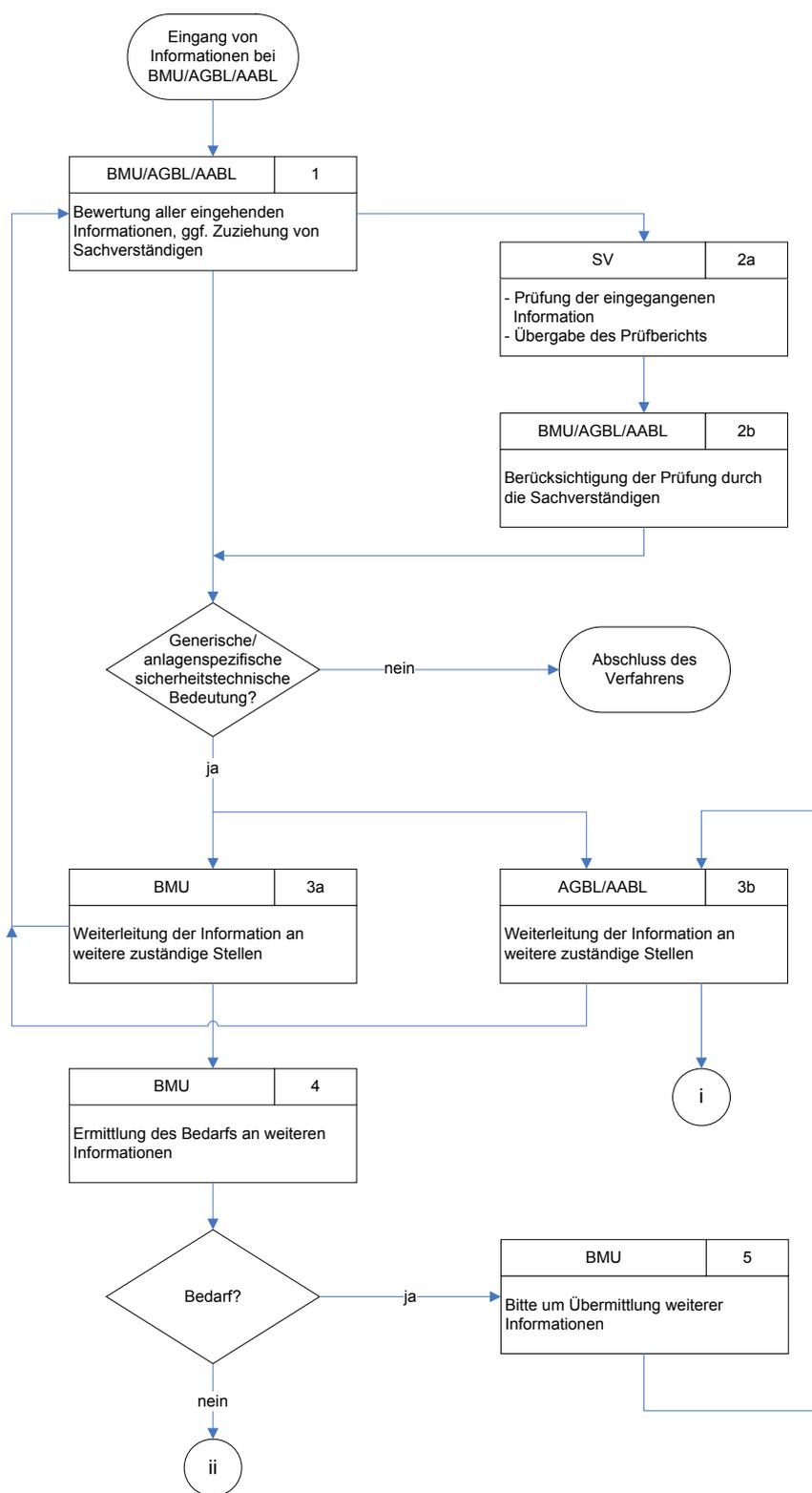
Ergibt die behördliche Bewertung, dass die an das Bundesumweltministerium und die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder herangetragenen

Informationen neue generische bzw. sicherheitstechnisch bedeutsame Erkenntnisse beinhalten, werden diese in (bundes-) aufsichtlichen Verfahren weiter verfolgt.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

Informationen aus der Öffentlichkeit, in Einzelfällen auch von Behörden, können über sämtliche Kommunikationswege an das BMU und die AGBL bzw. AABL herangetragen werden.

Alle eingehenden Informationen werden auf Plausibilität, deren sicherheitstechnische Bedeutung, neue Erkenntnisse sowie anlagenspezifische und generische Aspekte geprüft.

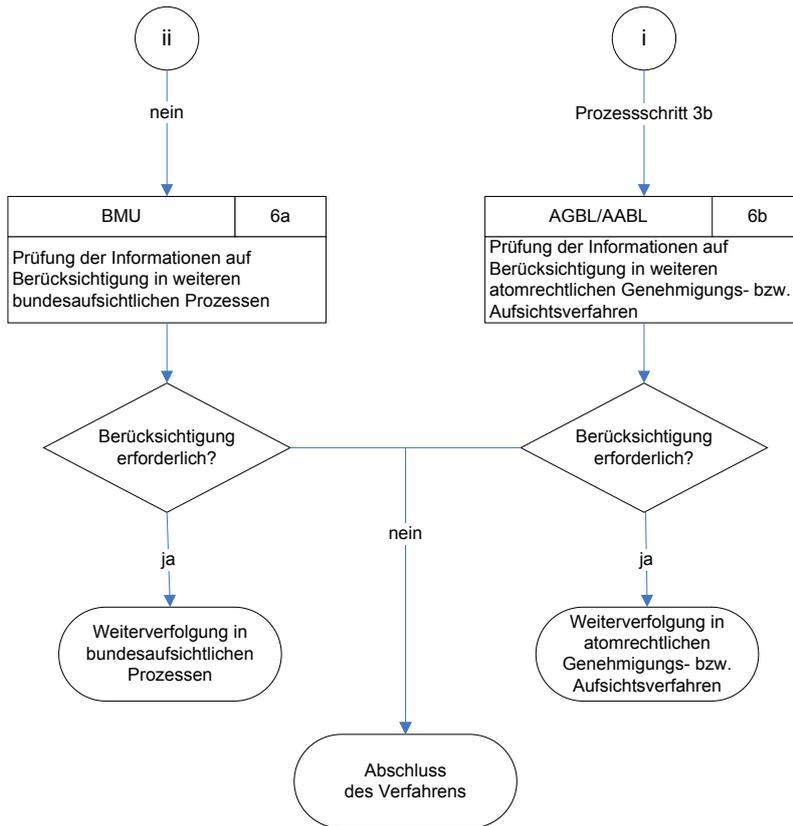
Weitere zuständige Stellen sind z.B. andere Bundes- oder Länderbehörden.

Liegen Informationen lediglich dem BMU vor, leitet es diese an die AGBL bzw. AABL weiter und bittet diese um Prüfung.

Liegen Informationen, die eine generische bzw. eine besondere sicherheitstechnische Bedeutung haben lediglich den AGBL bzw. AABL vor, leiten sie diese an das BMU weiter.

Bei potenzieller generischer oder besonderer anlagenspezifischer sicherheitstechnischer Bedeutung, bittet das BMU die AGBL bzw. AABL um Informationen.

Hinweise / Bemerkungen:



⇒ [Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.](#)

6. Weiterleitungsnachrichten (WLN)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Information über nationale und internationale Ereignisse in KKW von anlagenübergreifender Bedeutung für die deutschen KKW. Umsetzung von Empfehlungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen.

Grundlagen

Ist ein Ereignis in einem deutschen oder ausländischen KKW von anlagenübergreifender Bedeutung für die deutschen KKW, informiert die GRS im Auftrag und nach Prüfung des Bundesumweltministeriums die Aufsichtsbehörden der Länder, Sachverständige, Betreiber und Hersteller durch eine WLN. Darin werden die Ergebnisse der Untersuchungen über das Ereignis, seine Ursachen, seine sicherheitstechnische Bedeutung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen dargestellt und generische Empfehlungen zur Erhöhung der Sicherheit ausgesprochen, die anlagenspezifisch zu prüfen sind.

Arbeitsschritte

Erstellung der WLN

Die GRS prüft alle nationalen meldepflichtigen Ereignisse und international über das IRS-System gemeldete Ereignisse sowie weitere Vorkommnisse aus dem nationalen und internationalen Bereich, von denen sie Kenntnis erlangt, ob Anlass für eine WLN besteht. Dies geschieht innerhalb von 1 bis 6 Wochen nach Eingang der Meldung.

Sind aus Sicht des Bundesumweltministeriums Gesichtspunkte vorhanden, die für die Erstellung einer WLN sprechen, veranlasst es die GRS diese bei ihrer Prüfung zu berücksichtigen.

Anlass besteht insbesondere dann, wenn nachfolgende Mängel im Zusammenhang mit der Auswertung gemeldeter Ereignisse festgestellt werden:

- Nichterfüllung von Auslegungsmerkmalen für einzelne Sicherheitsebenen
- Nicht auslegungs- bzw. erfahrungsgemäßes System- oder Komponentenverhalten
- Bedeutsame Erhöhung der Wahrscheinlichkeit Störfall auslösender Ereignisse oder für Schadenszustände des Sicherheitssystems
- Ausfälle aufgrund gemeinsamer Ursache oder systematische Fehler, die auf einer einzelnen aber auch auf mehreren Ebenen gleichzeitig wirksam werden können

- Mängel im administrativen Bereich, die alle Ebenen betreffen können, z. B. in Betriebsvorschriften, Instandhaltung, im Prüfkonzept und Schulung

Sind mehrere oder auch einzelne dieser Kriterien erfüllt, beginnt die GRS umgehend mit der Erstellung der WLN, hierüber setzt sie das Bundesumweltministerium in Kenntnis. Die für die Erstellung erforderliche Zeit ist vor allem abhängig von der Komplexität und der sicherheitstechnischen Bedeutung des Ereignisses. Weiterhin ist die der GRS vorliegende Unterlagenbasis von wesentlicher Bedeutung. Die Aufsichtsbehörden der Länder stellen die notwendigen Informationen (ggf. Unterlagen) bei Bedarf auf Anfrage zeitnah bereit. Der WLN-Entwurf wird dem Bundesumweltministerium zur Freigabe zur Versendung vorgelegt. Das Bundesumweltministerium strebt an, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des WLN-Entwurfs die Freigabe zu erteilen oder ein Gespräch zur Klärung offener Punkte anzusetzen. Die WLN wird nach Freigabe an einen festgelegten WLN-Verteiler versendet. Dieser besteht aus nationalen und internationalen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden, Sachverständigen, Betreibern und Herstellern.

Das Bundesumweltministerium prüft ob Relevanz für weitere bundesaufsichtliche Prozesse besteht. Im Auftrag des Bundesumweltministeriums bittet die GRS die Aufsichtsbehörden der Länder zu WLN mit entsprechender sicherheitstechnischer Bedeutung um einen anlagenspezifischen Rückfluss. Da die sicherheitstechnische Bedeutung die Charakteristik einer WLN ist, wird seit 2001 zu jeder WLN ein Erfahrungsrückfluss erbeten.

Umsetzung der Empfehlungen

Für die KKW in Deutschland ist durch aufsichtliche oder genehmigungsrechtliche Festlegungen bestimmt, dass die Betreiber innerhalb von in der Regel 2 Monaten nach Eingang der WLN einen ersten Bericht vorlegen. Die Aufsichtsbehörde des Landes prüft und zieht gewöhnlich einen Sachverständigen zu.

Die ggf. zugezogenen Sachverständigen sind gehalten, innerhalb von ca. 2 Monaten nach Vorlage des vom Betreiber erstellten Berichts hierzu gegenüber der Aufsichtsbehörde des Landes Stellung zu nehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes wertet die WLN, den Bericht des Betreibers und die Stellungnahme der Sachverständigen aus und prüft insbesondere, ob die vom Betreiber anlagenspezifisch veranlassten Maßnahmen ausreichend sind.

Efahrungsrückfluss zu WLN

Die Aufsichtsbehörden der Länder veranlassen einen zeitnahen Erfahrungsrückfluss an die GRS möglichst innerhalb eines Jahres.

Für eine systematische und ausgewogene anlagenübergreifende Auswertung des Erfahrungsrückflusses, soll der Rückfluss durch die Betreiber und/oder ggf.

der zugezogenen Sachverständigen bzw. der Aufsichtsbehörden der Länder entsprechend der „Strukturierung der Berichterstattung für die Umsetzung von in den WLN der GRS ausgesprochenen Empfehlungen“ erfolgen. Diese enthält folgende Aspekte, die nachvollziehbar behandelt werden sollen:

- 1) Sachverhalt hinsichtlich des Gegenstandes der WLN
 - a) Technischer und personell-administrativer Anlagenzustand
 - b) Ähnlichkeiten und Unterschiede im Verhältnis zum der WLN zu Grunde liegenden Fall
- 2) Bewertung
 - a) Prüfungsumfang und Prüfungstiefe
 - b) Stellungnahme zu den Empfehlungen der GRS
 - c) Bewertung der Übertragbarkeit
- 3) Maßnahmen
 - a) Vom Betreiber bereits ergriffene Maßnahmen
 - b) Vom Betreiber vorgesehene Maßnahmen mit Zeitpunkt der Umsetzung
 - c) Ausstehende Untersuchungen oder Maßnahmen mit Zeitrahmen (insbesondere bei vorläufiger Rückäußerung)

Auswertung und weiteres Vorgehen

Die GRS wertet den von den Aufsichtsbehörden der Länder übermittelten Erfahrungsrückfluss im Auftrag des Bundesumweltministeriums aus. Ziel der Auswertung ist es, dem Bundesumweltministerium und den Aufsichtsbehörden der Länder einen Überblick über weitere Umsetzungsmöglichkeiten der Empfehlungen der WLN aus den verschiedenen Anlagen zu geben bzw. zusätzliche Erkenntnisse aus den Untersuchungen in den einzelnen Anlagen zu gewinnen um ggf. ergänzende Maßnahmen bei einzelnen Anlagen veranlassen zu können.

Neben den fachlichen Erkenntnissen dient der Erfahrungsrückfluss dazu, die Qualität der WLN zu verbessern.

Ein Jahr nach Erscheinen einer WLN wird das Bundesumweltministerium über die Auswertung der bis dahin eingegangenen Erfahrungsrückflüsse durch die GRS informiert, um ggf. Weiteres zu veranlassen. Die Ergebnisse der systematischen und anlagenübergreifenden Auswertung des Erfahrungsrückflusses werden den Aufsichtsbehörden der Länder übermittelt.

Sofern aufgrund der anlagenübergreifenden Auswertung des Erfahrungsrückflusses sicherheitstechnisch wichtige Erkenntnisse von übergreifendem Interesse gewonnen werden, wird die Notwendigkeit einer ergänzenden WLN geprüft und ggf. eine erstellt. Darüber hinaus können auf Basis des Erfahrungsrückflusses auch zusammenfassende generische Berichte zu bedeutsamen Einzelthemen erfolgen, die dann ebenfalls an den WLN-Verteiler übermittelt werden.

Abschluss des Verfahrens

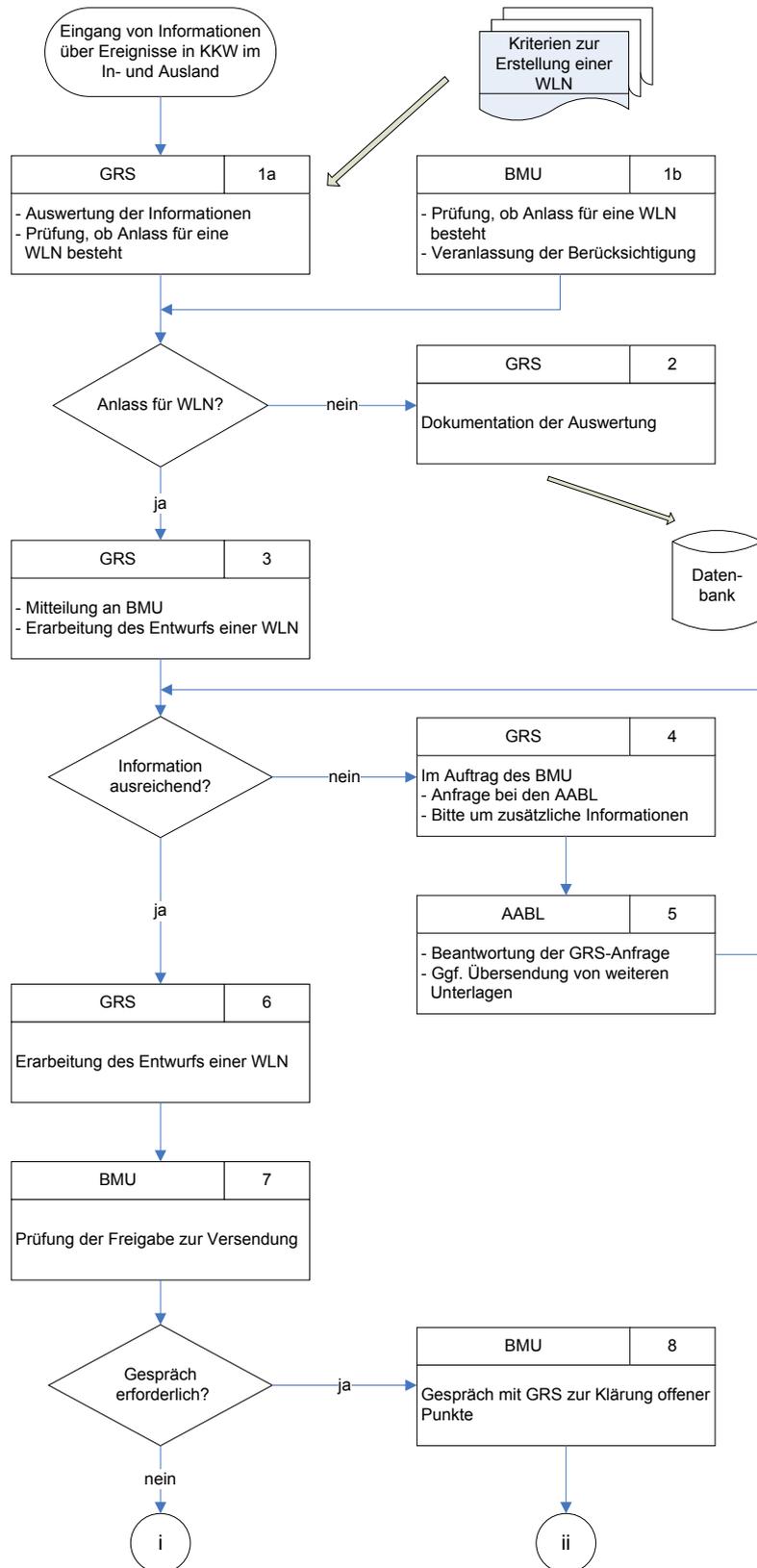
Die Aufsichtsbehörden der Länder stellen für jede WLN abschließend fest, dass die Umsetzung abgeschlossen wurde oder in atomrechtlichen Aufsichtsverfahren weiter verfolgt wird und dokumentieren dies.

Das Bundesumweltministerium übermittelt den Aufsichtsbehörden der Länder für jede WLN die Erkenntnisse aus der Auswertung des Erfahrungsrückflusses durch den jährlichen Bericht, bzw. zusätzlich – soweit erforderlich – eine Ergänzung der WLN oder einen generischen Bericht zu einem bestimmten Einzelthema.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
2.	<u>Genehmigungsverfahren bei nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Änderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes</u>
4.	<u>Meldepflichtige Ereignisse nach Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) für Anlagen nach § 7 AtG zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und deren Einstufung nach INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

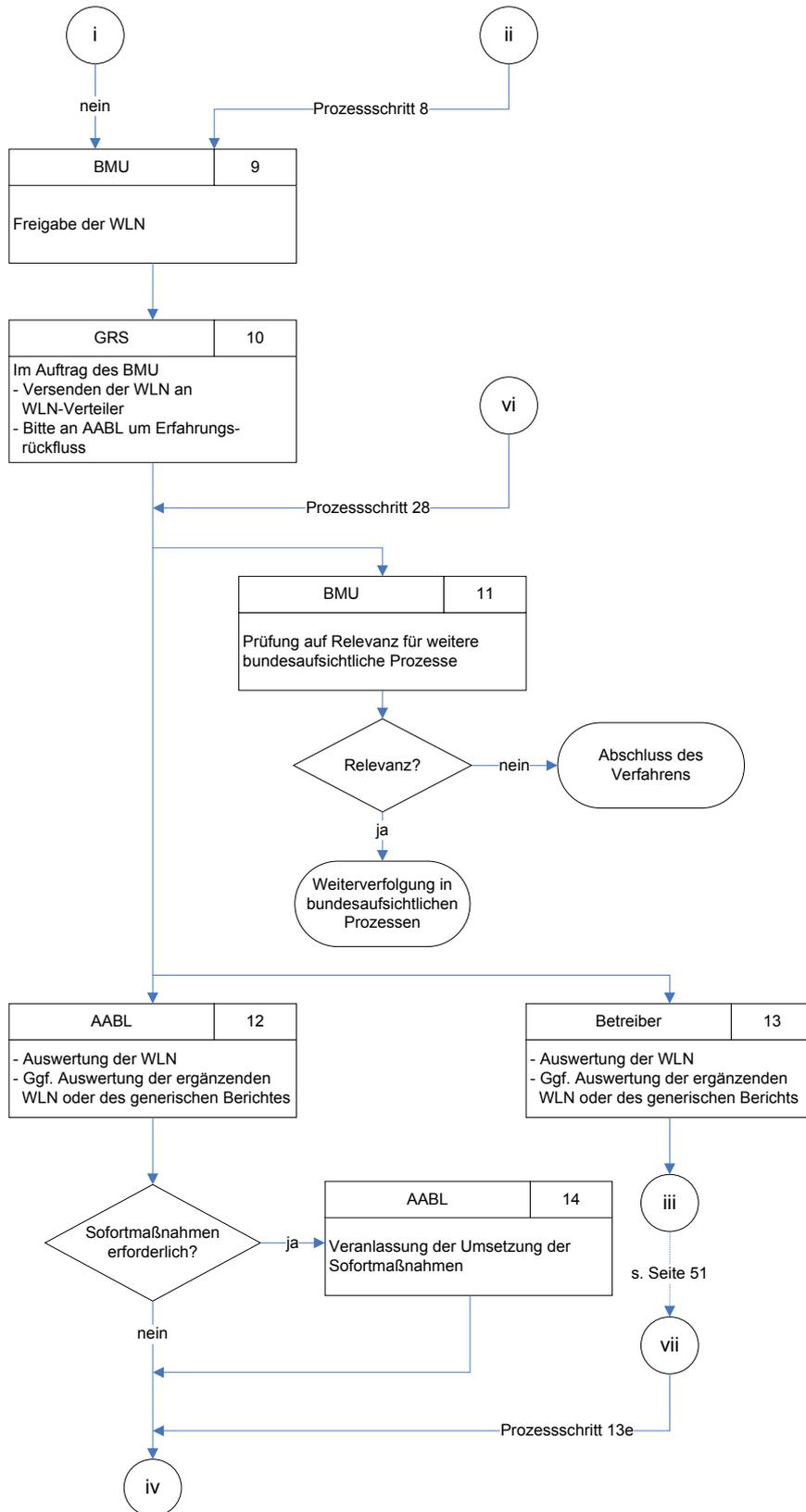
Die GRS ist mit der Erstellung von WLN vom BMU beauftragt.

GRS prüft, ob eines oder mehrere Kriterien für die Erstellung einer WLN vorliegen. Dies geschieht innerhalb von 1-6 Wochen nach Eingang der Meldung.

Sind aus Sicht des BMU Gesichtspunkte vorhanden, die für die Erstellung einer WLN sprechen, veranlasst es die GRS diese bei ihrer Prüfung zu berücksichtigen.

Die AABL stellen die notwendigen Informationen (ggf. Unterlagen) bei Bedarf auf Anfrage zeitnah bereit.

Hinweise / Bemerkungen:

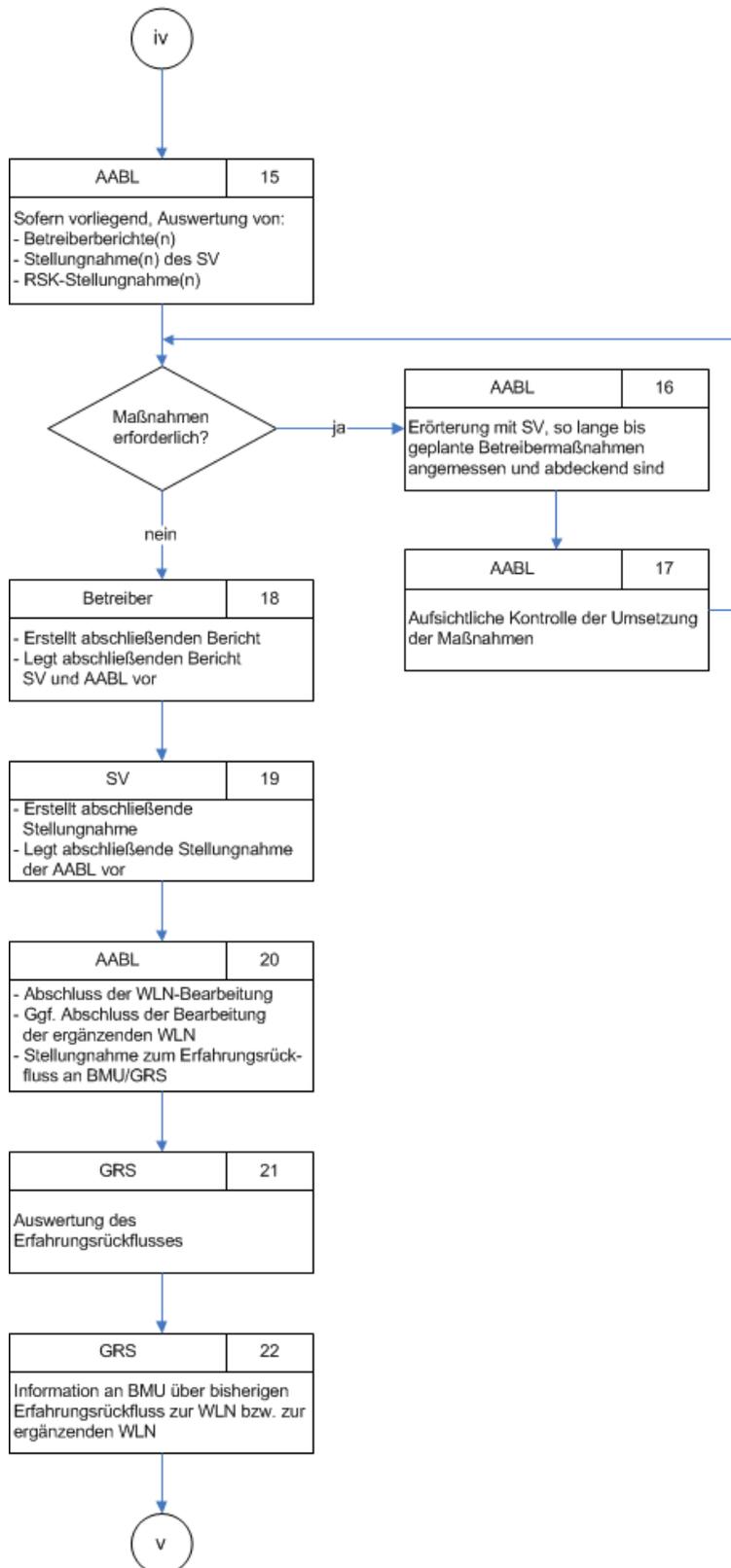


Der WLN-Verteiler besteht aus nationalen und internationalen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden, Sachverständigen, Betreibern und Herstellern.

Der Betreiber legt innerhalb von in der Regel 2 Monaten einen ersten Bericht vor, nach Vorlage des Berichtes hat der Sachverständige 2 Monate Zeit für die Bewertung des Betreiberberichts.

Parallel zur Bearbeitung durch die AABL wird die WLN durch die jeweiligen Betreiber ausgewertet. Beschreibung erfolgt auf Seite 51.

Hinweise / Bemerkungen:



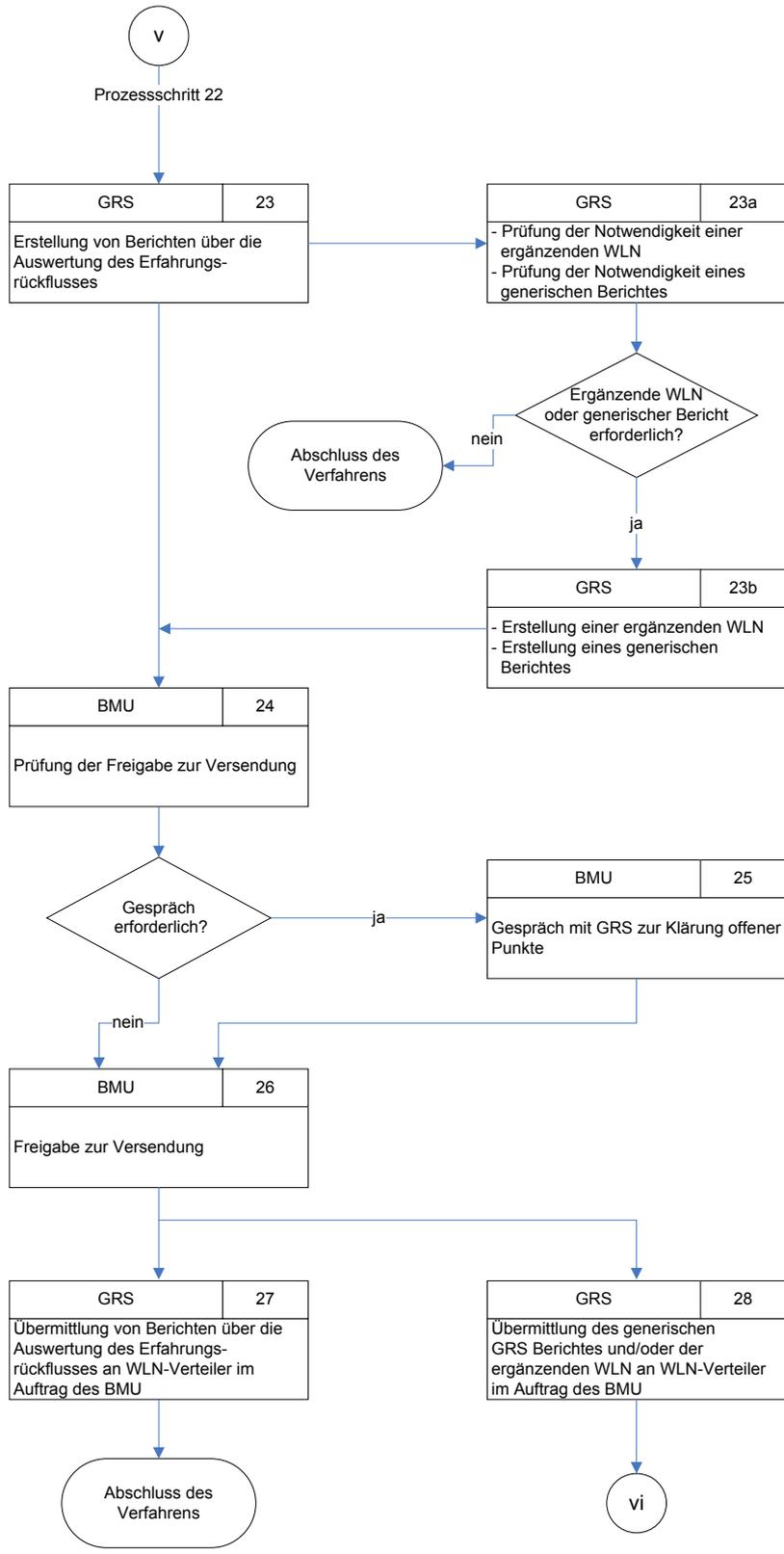
Die AABL stellen für jede WLN sicher, dass die Umsetzung abgeschlossen wurde oder in atomrechtlichen Aufsichtsverfahren weiter verfolgt wird und dokumentieren dies.

Die AABL veranlassen einen zeitnahen Erfahrungsrückfluss an BMU/GRS möglichst innerhalb eines Jahres, entsprechend der „Strukturierung der Berichterstattung für die Umsetzung von in den WLN der GRS ausgesprochenen Empfehlungen“.

Ziele der GRS Auswertung sind:

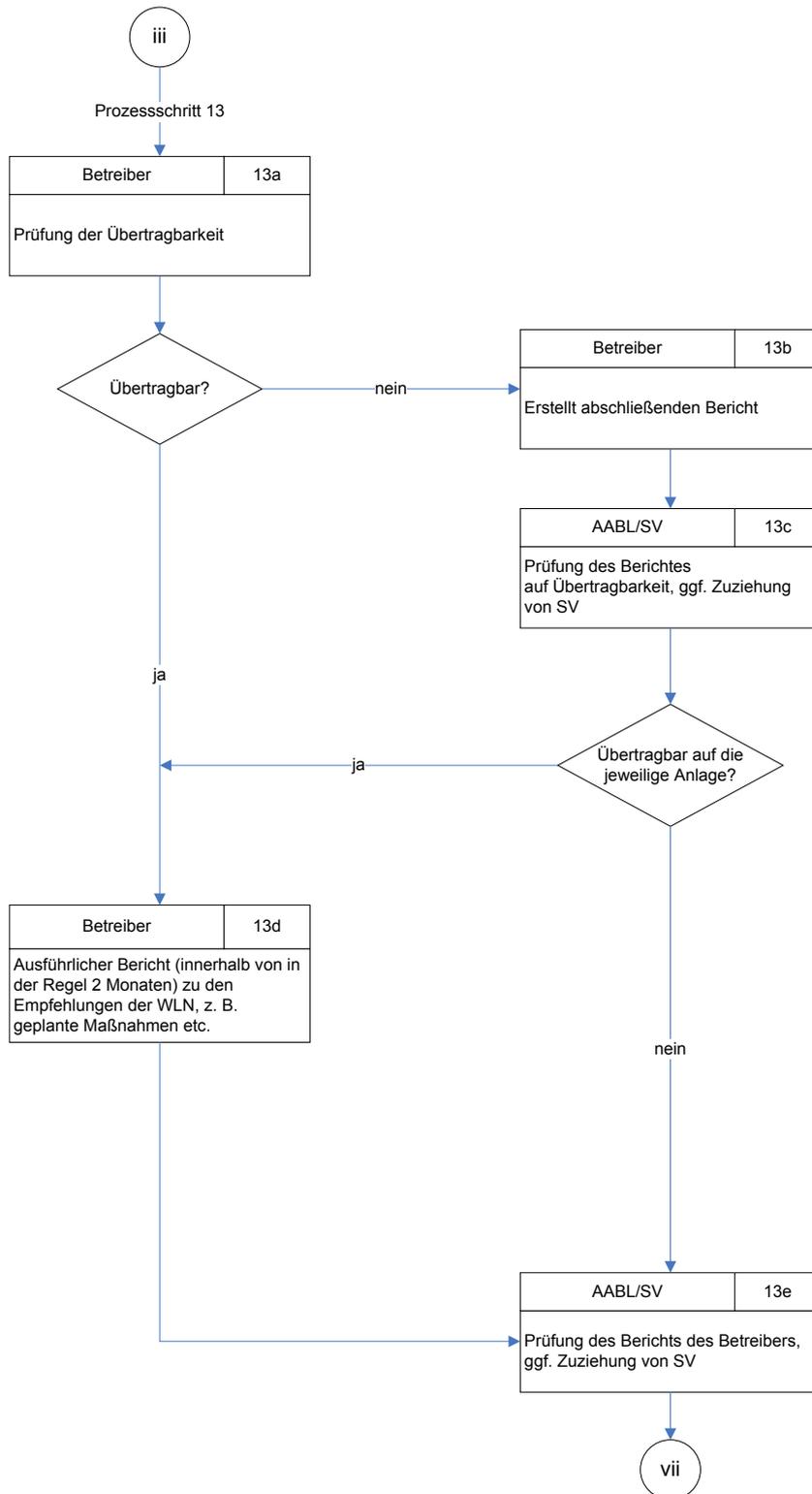
- Überblick über Umsetzungsmöglichkeiten
- zusätzliche Erkenntnisse aus den Untersuchungen in den einzelnen Anlagen
- Verbesserung der Qualität der WLN.

GRS informiert BMU ein Jahr nach erscheinen der WLN.



⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

Hinweise / Bemerkungen:



Die ggf. zugezogenen SV sind gehalten, innerhalb von ca. 2 Monaten nach Vorlage des vom Betreiber erstellten Berichts hierzu gegenüber der AABL Stellung zu nehmen.

7. Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Dem Bundesumweltministerium stehen zur Wahrnehmung seiner bundesaufsichtlichen Aufgaben Ressortforschungsmittel zur Verfügung. Damit können technisch-wissenschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen geklärt werden. Die Klärung der technisch-wissenschaftlichen Fragen können der Feststellung bzw. Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik und ggf. der Fortschreibung des untergesetzlichen kerntechnischen Regelwerks dienen.

Grundlagen

Die Ressortforschung ist von der allgemeinen Forschungsförderung zu unterscheiden. Innerhalb der Bundesregierung sind für die allgemeine Forschungsförderung im Bereich der nuklearen Sicherheit (Projektförderung, institutionelle Förderung) das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesforschungsministerium zuständig. Im Rahmen der Ressortforschung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse für die Ressortaufgaben des Bundesumweltministeriums nutzbar gemacht werden (aufgabengebundene Forschung). Somit hat die Ressortforschung im Gegensatz zur Forschungsförderung einen direkten Bezug zu den Fachaufgaben des Ministeriums.

Ressortforschung erfolgt für die Abteilung RS in erster Linie durch die Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte (Ressortforschungsvorhaben). Die geplanten Ressortforschungsvorhaben eines Jahres werden bereits im Vorjahr für den gesamten Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums im sogenannten Umweltforschungsplan (Ressortforschungsplan) zusammengeführt und veröffentlicht.

Arbeitsschritte

Aufstellung des Ressortforschungsplans (für die Abteilung RS)

Die Organisationseinheiten des Bundesumweltministeriums und die Fachgebiete des BfS bzw. BfE schlagen Vorhaben zu Fragestellungen vor, an denen sie Forschungsbedarf (Notwendigkeit entsprechender Erkenntnisse zur Wahrnehmung der Fachaufgaben) oder jedenfalls ein besonderes Ressortinteresse haben. Die Fragestellungen mit Bezug zu Bundesaufsicht ergeben sich insbesondere aus Erkenntnissen aus Bund-Länder-Gremien, Beratungen in Fachgremien wie der RSK, Vorkommnissen in kerntechnischen Anlagen im In- und Aus-

land und Fragestellungen mit Bezug zum nationalen und internationalen Regelwerk. Stellt das Bundesumweltministerium eine bundesaufsichtliche Relevanz fest, leitet es hieraus ggf. Forschungsbedarf ab. In der Regel werden die Vorschläge, welche Vorhaben in den Ressortforschungsplan aufgenommen werden sollen, auf Arbeitsebene zwischen den Organisationseinheiten des Bundesumweltministeriums und den Fachgebieten des BfS bzw. BfE abgestimmt. Der Entwurf des Ressortforschungsplans wird sowohl abteilungsintern (für den RS-bezogenen Teil) als auch abteilungsübergreifend (für den Gesamtentwurf) im Bundesumweltministerium abgestimmt. Abgeschlossen wird der Aufstellungsprozess durch eine Leitungsentscheidung (mit den Präsidenten der nachgeordneten Behörden des Bundesumweltministeriums) über den Entwurf des Ressortforschungsplans.

Ausführung des Ressortforschungsplans (für die Abteilung RS)

Auf der Grundlage des gebilligten Ressortforschungsplans erstellt die Fachbegleitung eines Vorhabens (Abteilung RS oder BfS bzw. BfE) die fachlichen Vergabeunterlagen. Anschließend führt die Vergabestelle die Vergabe an einen Forschungsnehmer durch.

Das Vorhaben wird gemäß vertraglicher Vereinbarung und Arbeitsplanung mit kontinuierlicher Begleitung des Vorhabens durch die Fach- und andere zu beteiligende Arbeitseinheiten durchgeführt. Abschließend legt der Forschungsnehmer die Ergebnisse des Vorhabens und einen Abschlussbericht vor. Die Abnahme der Ergebnisse erfolgt durch die Fachbegleitung (inhaltlich) und die Vergabestelle (verwaltungsmäßig). Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben werden im Regelfall auf der Internetseite des Bundesumweltministeriums veröffentlicht.

Abschluss des Verfahrens

Die Ressortforschungsvorhaben wurden durchgeführt. Das Bundesumweltministerium stellt durch die Übermittlung von Berichten sicher, dass die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder über die Ergebnisse der Vorhaben mit bundesaufsichtlichen Fragestellungen informiert werden. Teil- und/oder Gesamtergebnisse werden zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet durch den Auftragnehmer an einen mit dem Bundesumweltministerium abgestimmten Verteiler übermittelt. Die Ergebnisse werden bei Bedarf zudem in anderer Form (z. B. über Vorträge in RSK, Fachsymposien) veröffentlicht. Das Bundesumweltministerium prüft, ob sich aus den Ergebnissen Änderungen an dem kerntechnischen Regelwerk ergeben. Ggf. werden diese durch das Bundesumweltministerium initiiert.

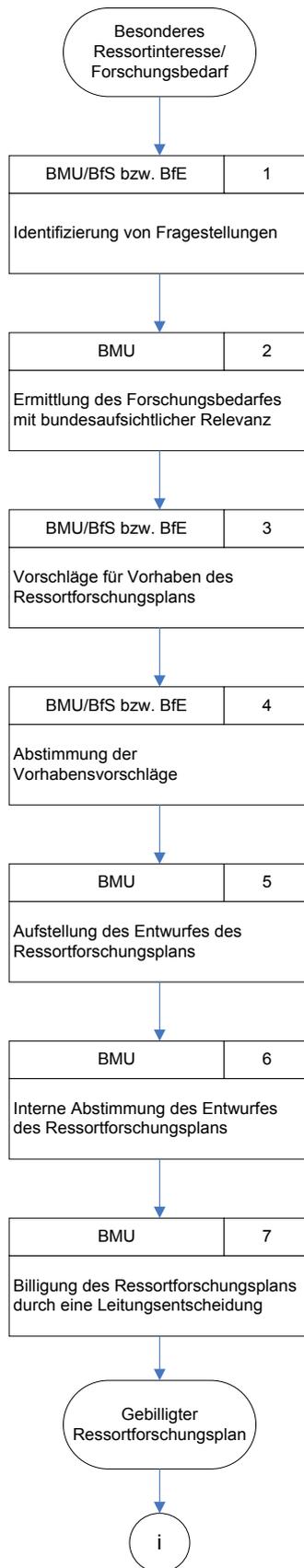
Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder prüfen die Ergebnisse der Ressortforschungsvorhaben auf Relevanz für weitere atomrechtliche Ge-

nehmung- und Aufsichtsverfahren. Ggf. werden erforderliche Maßnahmen in aufsichtliche Prozesse überführt.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
6.	<u>Weiterleitungsnachrichten (WLN)</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

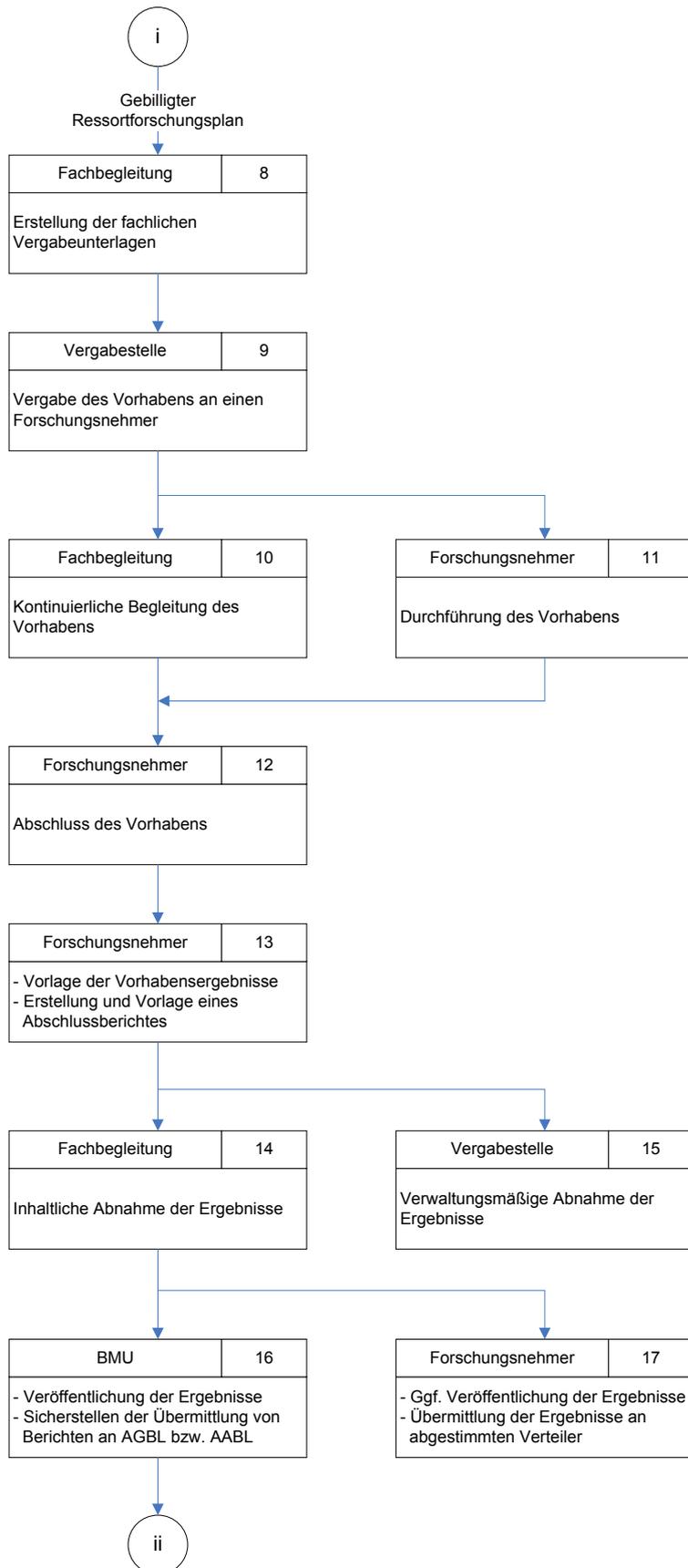
b) Prozessdarstellung



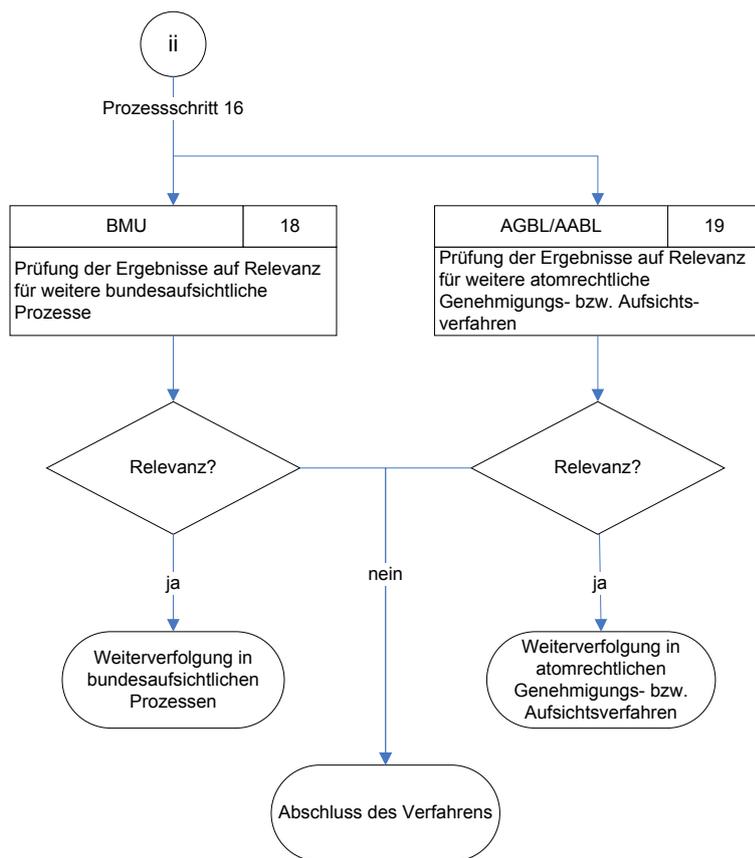
Hinweise / Bemerkungen:

Die Fragestellungen ergeben sich insbesondere aus Erkenntnissen aus Bund-Länder-Gremien, Beratungen in Fachgremien wie der RSK, Vorkommnissen in kerntechnischen Anlagen im In- und Ausland und Fragestellungen mit Bezug zum nationalen und internationalen Regelwerk.

Hinweise / Bemerkungen:



Hinweise / Bemerkungen:



⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

8. Im International Reporting System for Operating Experience (IRS) gemeldete Ereignisse – IRS-Berichte

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Das International Reporting System for Operating Experience (IRS) ist ein System zum Austausch der internationalen Betriebserfahrung, das von der OECD/NEA und der IAEO betrieben wird. Durch die Auswertung der im IRS gemeldeten Betriebserfahrung in ausländischen Anlagen können neue Erkenntnisse für die deutschen Anlagen abgeleitet werden und ggf. zur weiteren Erhöhung der Sicherheit der deutschen Anlagen beitragen.

Grundlagen

Die Ereignisse werden aufgrund von Meldekriterien (IRS-Guidelines) in das IRS eingestellt. Unmittelbar Beteiligte am IRS sind die zuständigen Behörden der Mitgliedsländer. Diese benennen einen Koordinator, der die Meldungen an die OECD/NEA bzw. die IAEO sendet, die wiederum die eingegangenen Meldungen an die Koordinatoren aller Mitgliedsländer weiterleiten. Zusätzliche Informationswünsche zu einzelnen Meldungen können an das Sekretariat der OECD/NEA bzw. der IAEO oder direkt an den betreffenden Koordinator gerichtet werden.

Arbeitsschritte

Das Bundesumweltministerium hat die GRS mit der Wahrnehmung der Funktion des IRS-Koordinators für die Bundesrepublik Deutschland und mit der Auswertung der Betriebserfahrung im IRS beauftragt.

Die im IRS gemeldeten Ereignisse werden von der GRS im Auftrag des Bundesumweltministeriums systematisch auf eine mögliche Übertragbarkeit auf deutsche Anlagen ausgewertet und in Berichten zusammengestellt. Die GRS prüft darüber hinaus die im IRS-System gemeldeten Ereignisse daraufhin, ob Anlass für eine WLN besteht.

Die Berichte enthalten jeweils tabellarisch alle Ereignisse eines Monats, die über das IRS gemeldet wurden. Ferner werden eine kurze Darstellung des Sachverhalts und eine Kurzkommentierung bezüglich der Übertragbarkeit auf deutsche KKW gegeben. Das Bundesumweltministerium hat mit der GRS für die Übertragbarkeitsbewertung vier Kategorien abgestimmt. Jedes Ereignis wird in eine der folgenden Kategorien eingestuft:

1. Das Ereignis bzw. die Ereignisursache ist aufgrund der unterschiedlichen anlagenspezifischen Situation (Standortbedingungen, Systemtechnik / Aus-

legung / Aufbau bzw. Hersteller der Komponenten usw.) nicht auf deutsche Anlagen übertragbar.

2. Das Ereignis bzw. die Ereignisursache ist auf deutsche Anlagen übertragbar, für die GRS ergeben sich daraus aber keine neuen Erkenntnisse, die sicherheitstechnische Bedeutung haben, die noch nicht Gegenstand einer Veröffentlichung (insbesondere WLN) der GRS war.
3. Die Übertragbarkeit des Ereignisses auf deutsche Anlagen kann nicht ausgeschlossen werden.
4. Das Ereignis ist übertragbar auf deutsche Anlagen und es haben sich für die GRS neue Erkenntnisse ergeben. Daher ist es geplant, hierzu eine Weiterleitungsnachricht zu erstellen./ wurde eine Weiterleitungsnachricht hierzu erstellt.

Die Monatsberichte werden durch das Bundesumweltministerium freigegeben. Dies erfolgt innerhalb von ca. zwei Wochen nach Eingang des Berichts. Anschließend werden die Monatsberichte an einen festgelegten Verteiler durch die GRS im Auftrag des Bundesumweltministeriums versandt. Dieser besteht aus den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder, deren Sachverständigenorganisationen, den Betreibern und Herstellern. Die vollständigen Meldungen (in englischer Originalfassung) werden als Anlage beigefügt. Die Meldungen im IRS haben den Status "restricted", weswegen die Berichte nicht veröffentlicht werden.

Abschluss des Verfahrens

Das Bundesumweltministerium prüft ob Relevanz für weitere bundesaufsichtliche Prozesse besteht.

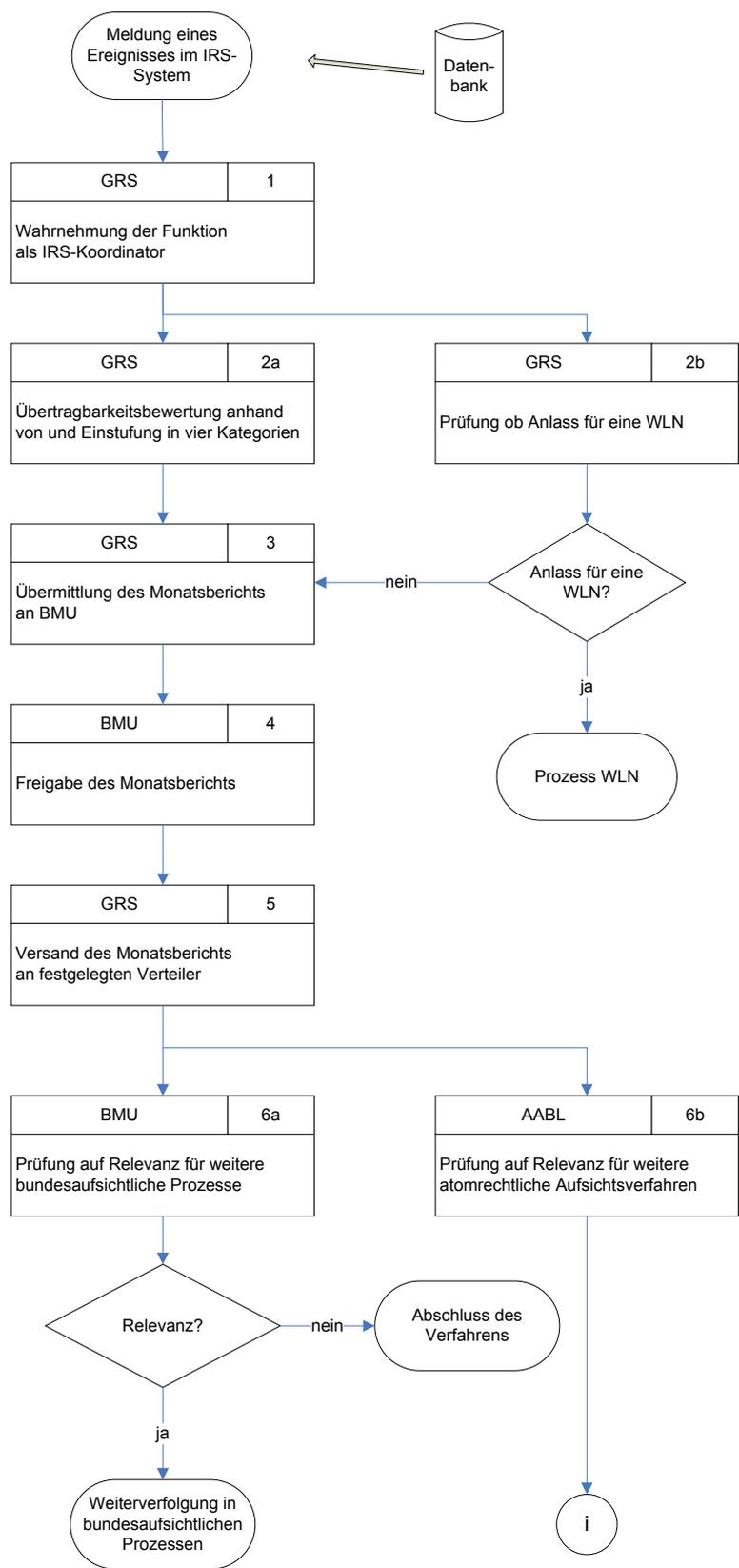
Die Aufsichtsbehörden der Länder veranlassen, dass die Betreiber eine Auswertung der generischen sicherheitstechnischen Erkenntnisse der IRS-Berichte hinsichtlich anlagenspezifischer Übertragbarkeit vornehmen und ggf. Maßnahmen ergreifen. Im Rahmen ihrer Aufsicht vergewissern sie sich über die Wirksamkeit dieses Systems. Bei Bedarf ziehen sie Sachverständige hinzu. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in aufsichtlichen Prozessen weiterverfolgt.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen
3.	Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG
6.	Weiterleitungsnachrichten (WLN)
7.	Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb

Prozess-Nr.	Prozesstitel
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

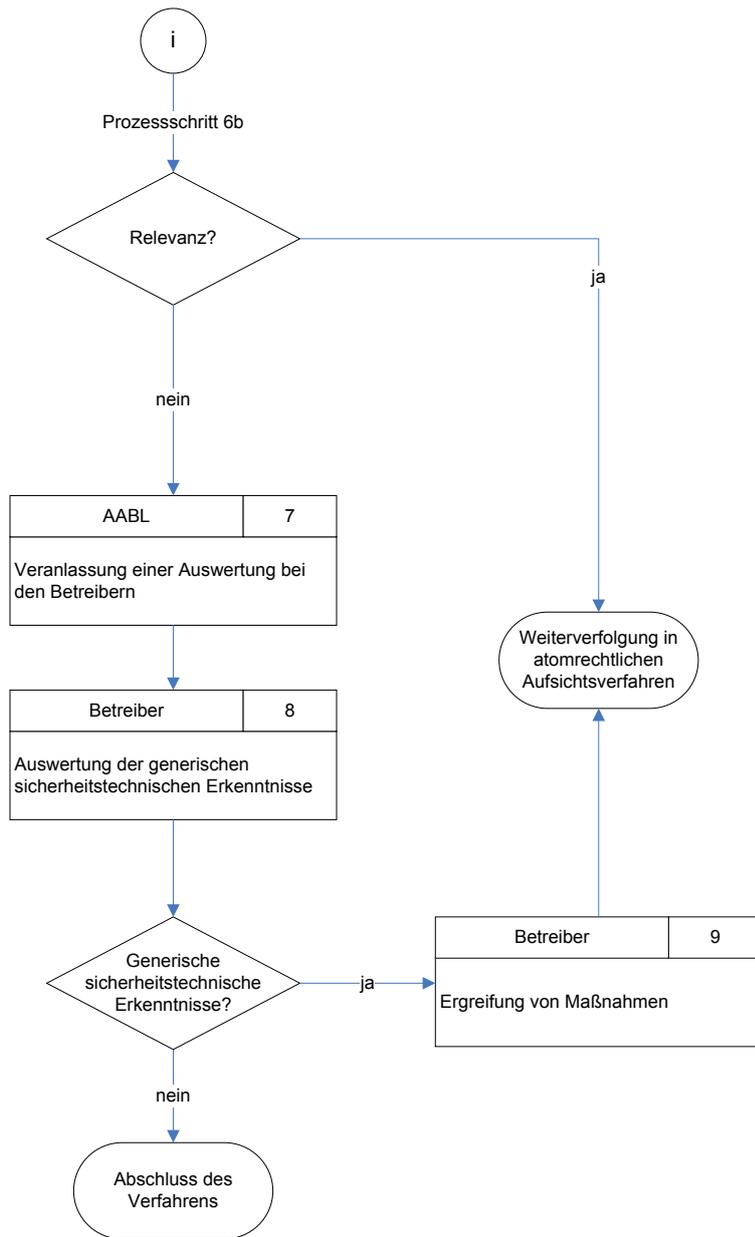
Die Ereignisse werden aufgrund von Meldekriterien (IRS-Guidelines) in das IRS eingestellt.

Das BMU hat die GRS mit der Wahrnehmung der Funktion des IRS-Koordinators für die Bundesrepublik Deutschland und mit der Auswertung der Betriebserfahrung im IRS beauftragt.

Das BMU hat mit der GRS für die Übertragbarkeitsbewertung vier Kategorien abgestimmt. (Beschreibung der Kategorien siehe Prozessbeschreibung)

Die Freigabe erfolgt innerhalb von ca. zwei Wochen nach Eingang des Berichts.

Der Verteiler besteht aus den AGBL und AABL, deren SV-Organisationen, den Betreibern und Herstellern



⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

9. Precursor-Analysen

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Die Precursor-Analysen sind zusätzlich zur deterministischen Analyse ein mögliches Werkzeug, Ereignisse hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Bedeutung zu bewerten und im Rahmen der durchzuführenden Analyse ggf. Verbesserungspotenzial zu identifizieren.

Die Auswertung kann neue Erkenntnisse für die Erhöhung der Sicherheit der deutschen Anlagen liefern.

Grundlagen

Nach den „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ 1 (2) – 9 ist die Anlagenleitung für Erfassung, Auswertung, Kommunikation und Nutzung interner und externer Erfahrungen verantwortlich. Dabei hat die Anlagenleitung darauf zu achten, dass beim kraftwerksinternen Erfahrungsrückfluss den Informationen über Beinahe-Ereignisse besondere Bedeutung einzuräumen ist. Gemäß Anhang 1 der „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ ist unter einem Beinahe-Ereignis ein potentiell sicherheitstechnisch bedeutsames Ereignis, welches als Folge eines eingetretenen Ereignisses oder Ereignisablaufs hätte eintreten können, jedoch auf Grund der zum Ereigniszeitpunkt vorliegenden Anlagenbedingungen nicht eintrat, zu verstehen.

Precursor stellen gemäß dieses Verständnisses Beinahe-Ereignisse dar. Als Precursor (englisch für „Vorläufer“) werden Ereignisse in KKW bezeichnet, die - durch eine Beeinträchtigung der Funktion sicherheitsrelevanter Einrichtungen, durch eine betriebliche Störung oder durch einen Störfall - die Wahrscheinlichkeit für einen Schaden am Reaktorkern vorübergehend deutlich erhöhen. Precursor-Analysen berechnen diese Wahrscheinlichkeit und liefern damit ein Maß für die sicherheitstechnische Bedeutung der Ereignisse.

Precursor-Analysen werden von der GRS im Auftrag des Bundesumweltministeriums auf der Basis von nach AtSMV meldepflichtigen Ereignissen durchgeführt um die Precursor-/PSA-Methodik zu verbessern und damit in diesem Bereich den Stand von Wissenschaft und Technik fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Analysen geeignet, um generisches, sicherheitstechnisches Verbesserungspotenzial zu identifizieren.

Arbeitsschritte

Das Bundesumweltministerium beauftragt die GRS die meldepflichtigen Ereignisse aus deutschen KKW mittels Precursor-Analysen zu bewerten um die

Precursor-/PSA-Methodik weiterzuentwickeln. Die GRS führt die Precursor-Analysen durch.

Das systematische Vorgehen bei Precursor-Analysen wird im GRS Bericht GRS-A-3686 „Methoden zur probabilistischen Bewertung von betrieblichen Ereignissen (Precursor-Analysen)“ beschrieben.

Die GRS erstellt Precursorberichte denen die Ergebnisse dieser Analysen zu entnehmen sind. Ermittelt die GRS im Rahmen der Analysen generisches sicherheitstechnisches Verbesserungspotenzial, prüft die GRS ob Anlass für eine WLN besteht.

Das Bundesumweltministerium lässt sich über die Ergebnisse der Precursor-Analysen von der GRS berichten und beauftragt die GRS ggf. eine Stellungnahme zu erstellen und damit die Ergebnisse im FAK PSA vorzustellen. Über den FAK PSA und dessen Arbeitsgruppen verbreitet die GRS neben den veröffentlichten Berichten die aufgefundenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Precursor-/PSA-Methodik.

Die Berichte werden durch das Bundesumweltministerium freigegeben. Anschließend werden die Precursorberichte an einen festgelegten Verteiler (atomrechtliche Aufsichtsbehörden der Länder, Sachverständige, Betreiber und Hersteller) durch die GRS im Auftrag des Bundesumweltministeriums versandt.

Abschluss des Verfahrens

Das Bundesumweltministerium prüft ob Relevanz für weitere bundesaufsichtliche Prozesse besteht.

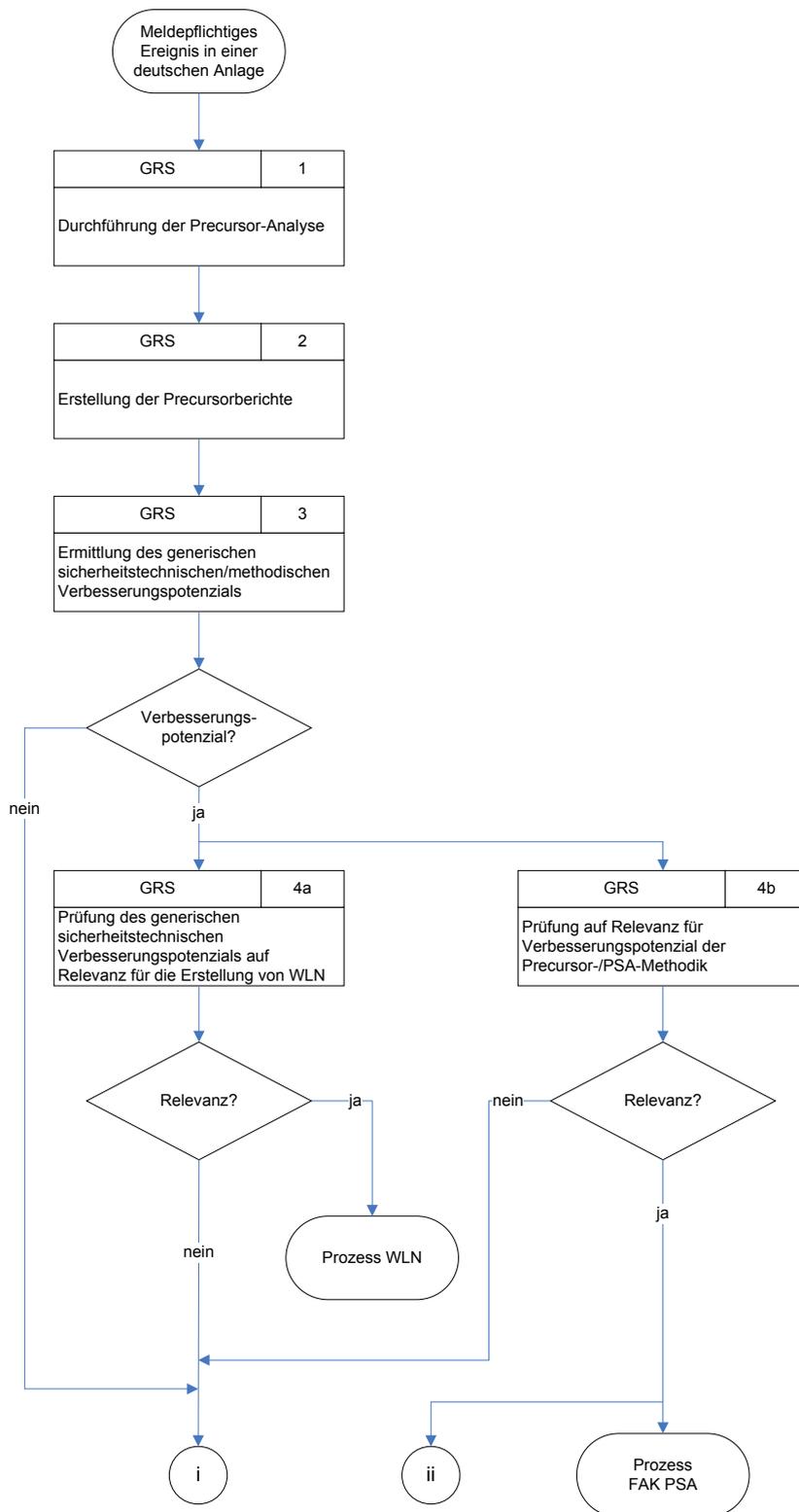
Die Aufsichtsbehörden der Länder veranlassen, dass die Betreiber die GRS Berichte zu Precursor-Analysen berücksichtigen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in aufsichtlichen Prozessen weiterverfolgt.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG
6.	Weiterleitungsnachrichten (WLN)
7.	Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb
11.	Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen
13.	Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)

Prozess-Nr.	Prozesstitel
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>

b) Prozessdarstellung

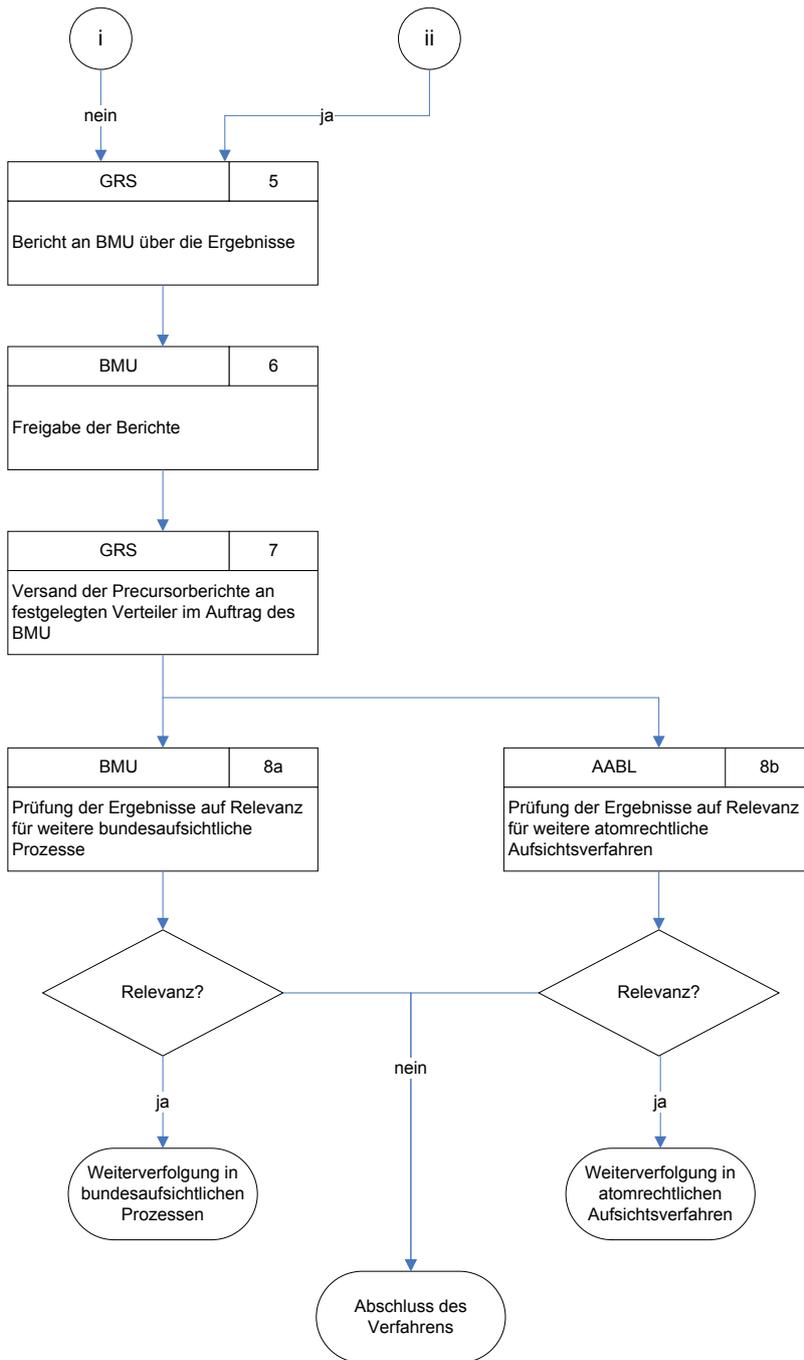


Hinweise / Bemerkungen:

Das Vorgehen bei Precursor-Analysen wird im GRS Bericht GRS-A-3686 „Methoden zur probabilistischen Bewertung von betrieblichen Ereignissen (Precursor-Analysen)“ beschrieben.

Das BMU beauftragt die GRS ggf. eine Stellungnahme zu erstellen und damit die Ergebnisse im FAK PSA vorzustellen. Über den FAK PSA und dessen Arbeitsgruppen verbringt die GRS neben den veröffentlichten Berichten die aufgefundenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Precursor-/PSA-Methodik.

Hinweise / Bemerkungen:



Die AABL veranlassen, dass die Betreiber die GRS Berichte zu Precursor-Analysen berücksichtigen. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden in aufsichtlichen Prozessen weiterverfolgt.

⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

10. Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kerntechnischer Anlagen nach § 19a AtG (kurz: Sicherheitsüberprüfung)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Die Sicherheitsüberprüfung nach § 19a AtG ist für alle KKW vorgeschrieben und dient der Feststellung des aktuellen Sicherheitsstandes der KKW als Ergänzung zur laufenden aufsichtlichen Überprüfung.

Grundlagen

Durch die Sicherheitsüberprüfung muss alle 10 Jahre auf Basis der erteilten Genehmigung, des Ist-Zustandes der Anlage und der Anforderungen des Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsstand eines KKW ganzheitlich erfasst und schutzzielorientiert beurteilt werden.

Die Sicherheitsüberprüfung umfasst drei Teilbereiche mit den folgenden Einzelzielen.

- Deterministische Sicherheitsstatusanalyse:
 - Überprüfung der Systemfunktionen aller sicherheitstechnisch relevanten Systeme eines KKW auf deterministischem Wege. Hierzu ist festzustellen ob und in wieweit
 - die Schutzziele durch die Sicherheitseinrichtungen der Anlage erfüllt werden (deterministische, schutzzielorientierte Überprüfung)
 - sich die Anlagentechnik im Betrieb, auch im Hinblick auf einen künftigen sicheren Betrieb, bewährt hat (Betriebsführung und Betriebserfahrung)
- Probabilistische Sicherheitsanalyse:
 - Ermittlung und Quantifizierung von Ereignisabläufen, die zur Gefährdung der Brennelementkühlung führen können
 - Ermittlung von quantitativen Werten der Eintrittshäufigkeiten dieser Ereignisse
 - Beurteilung der Ausgewogenheit des Sicherheitskonzepts und Ermittlung von Schwachstellen
- Deterministische Sicherungsanalyse der Anlage
 - Überprüfung der vom Betreiber der Anlagen vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter. Hierzu ist ausgehend von einer aktuellen Gesamtdarstellung und vollständigen Behandlung der Anlagensicherung (Sicherungsstatus, Ist-Zustand) festzustellen, ob die Schutzziele der Anlagensicherung erfüllt werden.

Für die Prozessbeschreibung sind die Deterministische Sicherheitsstatusanalyse und die Probabilistische Sicherheitsanalyse relevant.

Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung entfällt, wenn der Genehmigungsinhaber gegenüber der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde des Landes verbindlich erklärt, dass er den Leistungsbetrieb der Anlage spätestens drei Jahre nach dem im AtG zuletzt genannten Termin zur Vorlage der Sicherheitsüberprüfung endgültig einstellen wird.

Eine bundeseinheitliche Vorgehensweise und ein klarer Rahmen hinsichtlich Ziel und Umfang der Sicherheitsüberprüfungen werden durch die folgenden Leitfäden

- Grundlagen zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung für Kernkraftwerke (BAnz. 1997, Nr. 232a)
- Sicherheitsstatusanalyse (BAnz. 1997, Nr. 232a)
- Probabilistische Sicherheitsanalyse (BAnz. 2005, Nr. 207)
- Deterministische Sicherheitsanalyse (BAnz. 1998, Nr. 153)

gegeben.

Soweit die genannten Leitfäden auf das kerntechnische Regelwerk Bezug nehmen, ist das aktuelle kerntechnische Regelwerk heranzuziehen.

Arbeitsschritte

Der Genehmigungsinhaber erstellt die Sicherheitsüberprüfung in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Sicherheit seiner Anlage.

Im Vorfeld der Sicherheitsüberprüfung stimmen die Aufsichtsbehörden der Länder die Vorgehensweise mit dem Genehmigungsinhaber ab. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, den Umfang der einzelnen Analysen zu konkretisieren und für die zu betrachtende Anlage anzupassen.

Die Ergebnisse sind vom Genehmigungsinhaber bis zu dem sich aus Anlage 4 des AtG ergebenden Datum der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörden der Länder prüfen und bewerten die eingereichten Dokumente auf eine vorschriftsmäßige Durchführung der Sicherheitsüberprüfung. Für die Begutachtung der Betreiberberichte können sie Sachverständige zuziehen. Die Aufsichtsbehörden der Länder prüfen und bewerten, ggf. unter Berücksichtigung von Sachverständigengutachten, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb weiterhin als getroffen anzusehen ist. Aus den behördlichen Prüfungen können sich Nachforderungen ergeben. Dies ist ein iterativer Prozess der mehrere Jahre andauern kann.

Die Aufsichtsbehörden der Länder informieren das Bundesumweltministerium über die abschließenden Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung. Die bei der Durchführung und Begutachtung der Sicherheitsüberprüfung sicherheitstechnisch relevanten Erkenntnisse werden auch im Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS) des LAA ausgetauscht.

Abschluss des Verfahrens

Das Bundesumweltministerium prüft die von den Aufsichtsbehörden der Länder übermittelten Ergebnisse auf besondere sicherheitstechnische Bedeutung im Einzelfall oder auf generische Bedeutung.

Das Bundesumweltministerium prüft ob Relevanz für weitere bundesaufsichtliche Prozesse besteht.

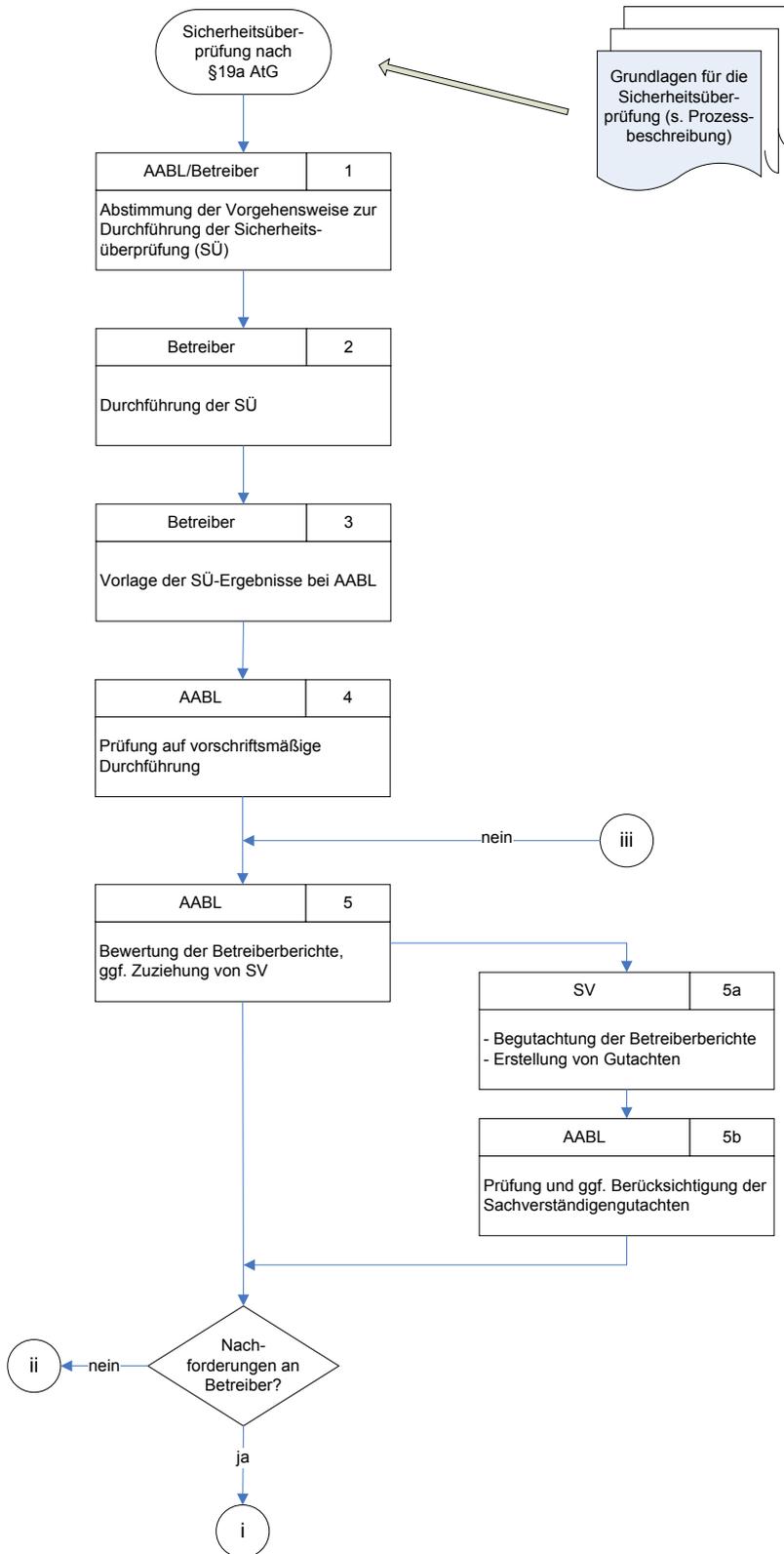
Die Aufsichtsbehörden der Länder stellen abschließend fest, dass die Sicherheitsüberprüfung ordnungsgemäß durchgeführt und die hieraus abgeleiteten sicherheitstechnischen Maßnahmen umgesetzt oder in atomrechtlichen Aufsichtsverfahren überführt wurden.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
2.	<u>Genehmigungsverfahren bei nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Änderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes</u>
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
4.	<u>Meldepflichtige Ereignisse nach Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) für Anlagen nach § 7 AtG zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und deren Einstufung nach INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>

Prozess-Nr.	Prozesstitel
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellungen



Hinweise / Bemerkungen:

Die Sicherheitsüberprüfung nach § 19a AtG ist für alle Kernkraftwerke vorgeschrieben und dient der Feststellung des aktuellen Sicherheitsstandes der Kernkraftwerke als Ergänzung zur laufenden aufsichtlichen Überprüfung.

Bei der Abstimmung ist es von zentraler Bedeutung, den Umfang der einzelnen Analysen zu konkretisieren und für die zu betrachtende Anlage anzupassen.

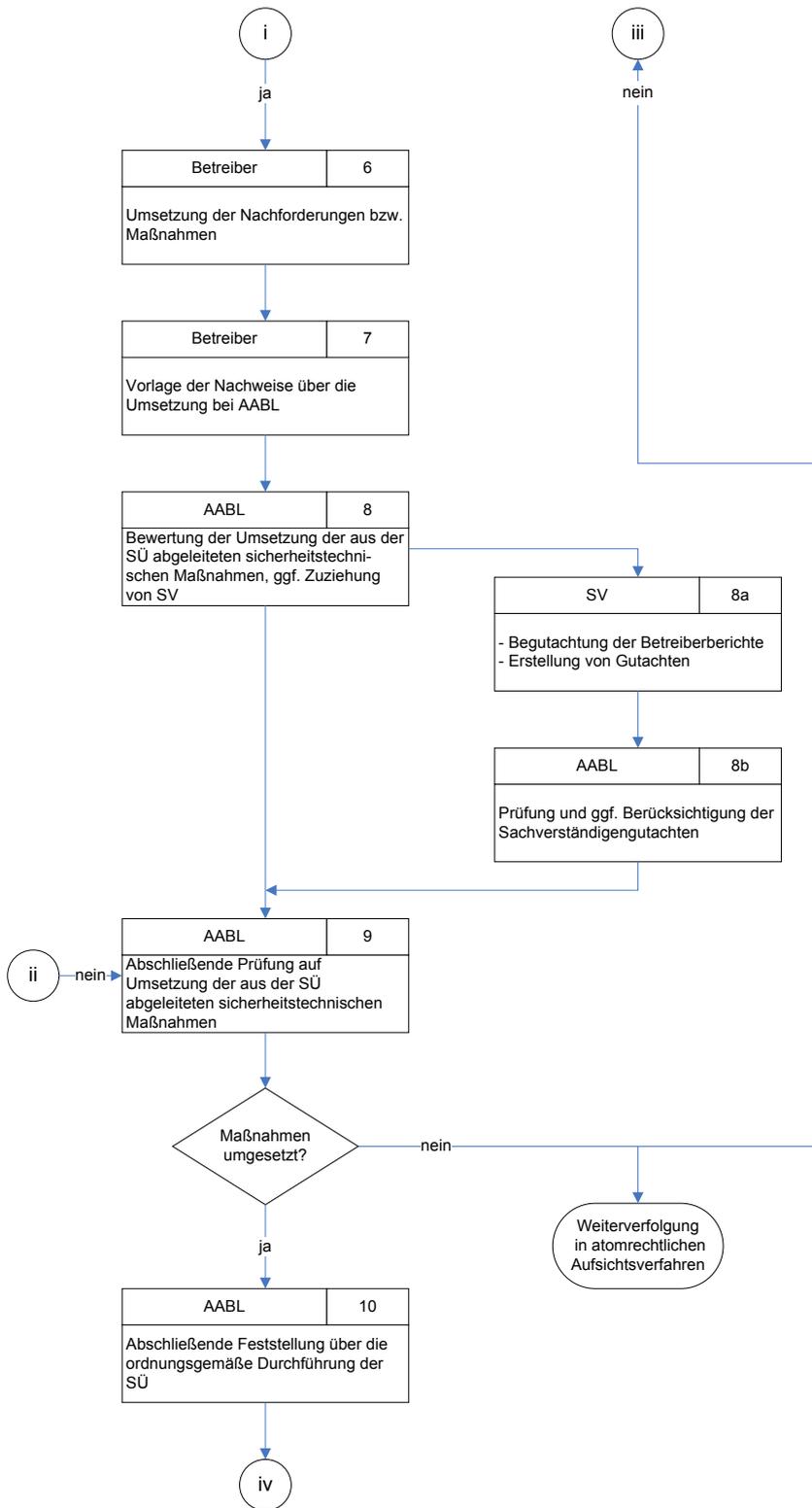
Der Genehmigungsinhaber erstellt die Sicherheitsüberprüfung in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Sicherheit seiner Anlage.

Die Ergebnisse sind vom Genehmigungsinhaber bis zu dem in Anlage 4 des AtG genannten Datum der AABL vorzulegen.

Die AABL prüfen und bewerten, ggf. unter Berücksichtigung von Sachverständigengutachten, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb weiterhin als getroffen anzusehen ist.

Aus den behördlichen Prüfungen können sich an die Berichte und Nachweise der Betreiber Nachforderungen ergeben.

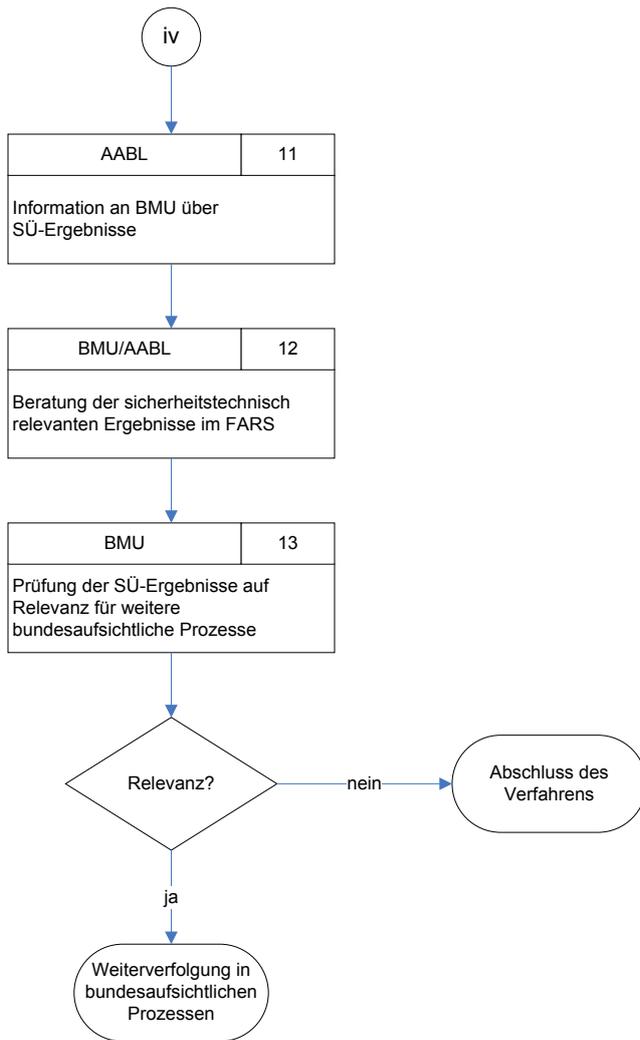
Hinweise / Bemerkungen:



Die AABL prüfen und bewerten, ggf. unter Berücksichtigung von Sachverständigengutachten, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb weiterhin als getroffen anzusehen ist.

Die behördliche Prüfung und ggf. Umsetzung der abgeleiteten sicherheitstechnischen Nachforderungen ist ein iterativer Prozess der mehrere Jahre andauern kann.

Hinweise / Bemerkungen:



Das BMU prüft die von den AABL übermittelten Ergebnisse auf besondere sicherheitstechnische Bedeutung im Einzelfall oder auf generische Bedeutung.

⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

11. Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Die RSK ist ein Expertengremium, das das Bundesumweltministerium in den Angelegenheiten der Sicherheit und damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten der Sicherung von kerntechnischen Anlagen am Maßstab des Standes von Wissenschaft und Technik berät. Die Beschlüsse (Stellungnahmen und Empfehlungen) der RSK können Konkretisierungen der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 AtG sowie von Anforderungen nach § 7d AtG enthalten, d. h. sie können neue Erkenntnisse darstellen.

Grundlagen

Regelmäßige RSK-Beratungen finden zur Fortschreibung des KTA-Regelwerks und wichtigen Ereignissen im In- und Ausland statt. Die RSK wird jährlich durch anlagenspezifische Berichte der Betreiber über den Betrieb der KKW informiert. Im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium oder auf dessen Verlangen setzt die Kommission für kontinuierlich zu bearbeitende Angelegenheiten Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein.

Bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit werden die RSK, ihre Ausschüsse und Arbeitsgruppen durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Das Bundesumweltministerium hat die Geschäftsstelle beim BfE eingerichtet.

In der RSK müssen Unabhängigkeit, Qualifikation und Widerspiegelung des technisch-wissenschaftlichen Meinungsspektrums gewährleistet sein. Die Mitglieder sind durch eine Satzung zur neutralen und wissenschaftlich nachvollziehbaren Meinungsäußerung verpflichtet.

Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie respektieren die fachliche Meinung anderer Mitglieder und wahren die Regeln eines wissenschaftlichen Diskurses. Die Mitglieder der RSK und ihrer Ausschüsse werden vom Bundesumweltministerium berufen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Kalenderjahren. Eine Wiederberufung in unmittelbarer Folge soll grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtberufungsdauer von sechs Jahren erfolgen, sofern nicht im Einzelfall aus Gründen der Kontinuität eine Verlängerung erforderlich ist.

Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder werden zu allen Sitzungen der RSK und ihrer Ausschüsse eingeladen. Sie haben das Recht, an der Beratung der sie betreffenden Gegenstände teilzunehmen.

Arbeitsschritte

Das Bundesumweltministerium identifiziert sicherheitsrelevante Fragestellungen von generischer sicherheitstechnischer Bedeutung und erteilt der RSK hierüber Beratungsaufträge. In der Regel handelt es dabei um Beratungsaufträge, die über einfache technische Fachfragen, bzw. die Anwendung des technischen Regelwerks hinausgehen und von so grundlegender Bedeutung sind, dass sie ein breites wissenschaftliches Meinungsspektrum erfordern. In Einzelfällen können sich die Beratungsaufträge auch auf anlagenspezifische Fragestellungen von hoher sicherheitstechnischer Bedeutung beziehen. Die RSK kann auch von sich aus Beratungsthemen aufgreifen. Das Bundesumweltministerium kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der RSK einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe Beratungsaufträge erteilen, wenn die Angelegenheit allein in das Fachgebiet dieses Ausschusses oder dieser Arbeitsgruppe fällt und ihre Bedeutung keine Beratung in der RSK erfordert.

Zur Vorbereitung der Sitzungen werden Tagesordnungen erstellt, die nach Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium den Mitgliedern und Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder rechtzeitig vor der Sitzung übermittelt werden. Vorträge des VGB oder des VdTÜV im Rahmen von Sitzungen werden durch die RSK beim VGB bzw. dem VdTÜV angefragt. Vorträge von den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder, Sachverständigen im Auftrag der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder oder einzelner Betreiber zu Aspekten eines konkreten Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahrens werden durch das Bundesumweltministerium mit den jeweiligen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder abgestimmt.

Das Bundesumweltministerium nimmt an den Sitzungen der RSK und deren Ausschüsse teil. Neben der RSK Geschäftsstelle achtet es auf die Einhaltung der Satzung.

Die RSK beschließt als Ergebnis ihrer Beratungen naturwissenschaftliche und technische Stellungnahmen und Empfehlungen (Beschlüsse), sie trifft keine rechtlichen Bewertungen. Kann keine Stellungnahme oder Empfehlung abgegeben werden, stellt die RSK dies durch Beschluss fest und legt ihre Gründe dar.

Die Geschäftsstelle fertigt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll über jede Sitzung an. Das Ergebnisprotokoll enthält:

- eine Bezeichnung der Gegenstände der Beratung,
- den Wortlaut der Beschlüsse (Empfehlungen und Stellungnahmen) und ggf. deren Begründung mit den eventuellen Minderheitsvoten,
- das jeweilige Abstimmungsergebnis,
- eine Liste der den Beratungen und der Beschlussfassung zugrunde liegenden schriftlichen Unterlagen,
- die wesentlichen mündlichen Informationen, soweit sie für die Beschlussfassung von Bedeutung waren und
- eine Liste der Sitzungsteilnehmer.

Die Protokolle der RSK und ihrer Ausschüsse sowie die RSK-Stellungnahmen und Empfehlungen werden von der RSK-Geschäftsstelle nach Zustimmung des Bundesumweltministeriums an die zuständigen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder verteilt. Hat das Bundesumweltministerium Anmerkungen zu den Beschlüssen (Stellungnahmen und Empfehlungen) der RSK, werden diese den Ländern bei der Übermittlung mitgeteilt. Sofern sich aus dem Übermittlungstext der RSK-Geschäftsstelle nichts Gegenteiliges ergibt, geben die Beschlüsse auch die Auffassung des Bundesumweltministeriums zu dem spezifischen Thema wieder, so dass es diese bei etwaigen bundesaufsichtlichen Bewertungen zu Grunde legen wird. Die Ergebnisse können von den Ländern daher im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder bei ihrem aufsichtlichen Handeln in eigener Zuständigkeit entsprechend berücksichtigt werden. In Einzelfällen bittet das Bundesumweltministerium mit einem gesonderten Schreiben die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder um Berichterstattung. Kriterien für diese Bitte sind zum Beispiel die Sicherstellung der Auskunftsfähigkeit und die Information des Bundesumweltministeriums sowie die Fortsetzung oder Initiierung von weiteren RSK-Beratungen.

Die RSK-Stellungnahmen und Empfehlungen werden nach Zustimmung des Bundesumweltministeriums auf der RSK-Homepage veröffentlicht. Etwaige Anmerkungen des Bundesumweltministeriums zu diesen Beschlüssen werden mit veröffentlicht.

Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder werten die Protokolle aus und prüfen die Beschlüsse (Stellungnahmen und Empfehlungen) der RSK in eigener Zuständigkeit in den Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, insbesondere auf anlagenspezifische Relevanz. Sie entscheiden ob, und wenn ja welcher, Handlungsbedarf im konkreten Fall besteht und veranlassen ggf. Maßnahmen.

Auf Anforderung berichten die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder dem Bundesumweltministerium über den Stand der Umsetzung. Sollten bei den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder grundlegende Bedenken gegen die Beschlüsse der RSK und deren Berücksichtigung bestehen,

wird dies dem Bundesumweltministerium mitgeteilt und es werden Beratungen im FARS initiiert.

Abschluss des Verfahrens

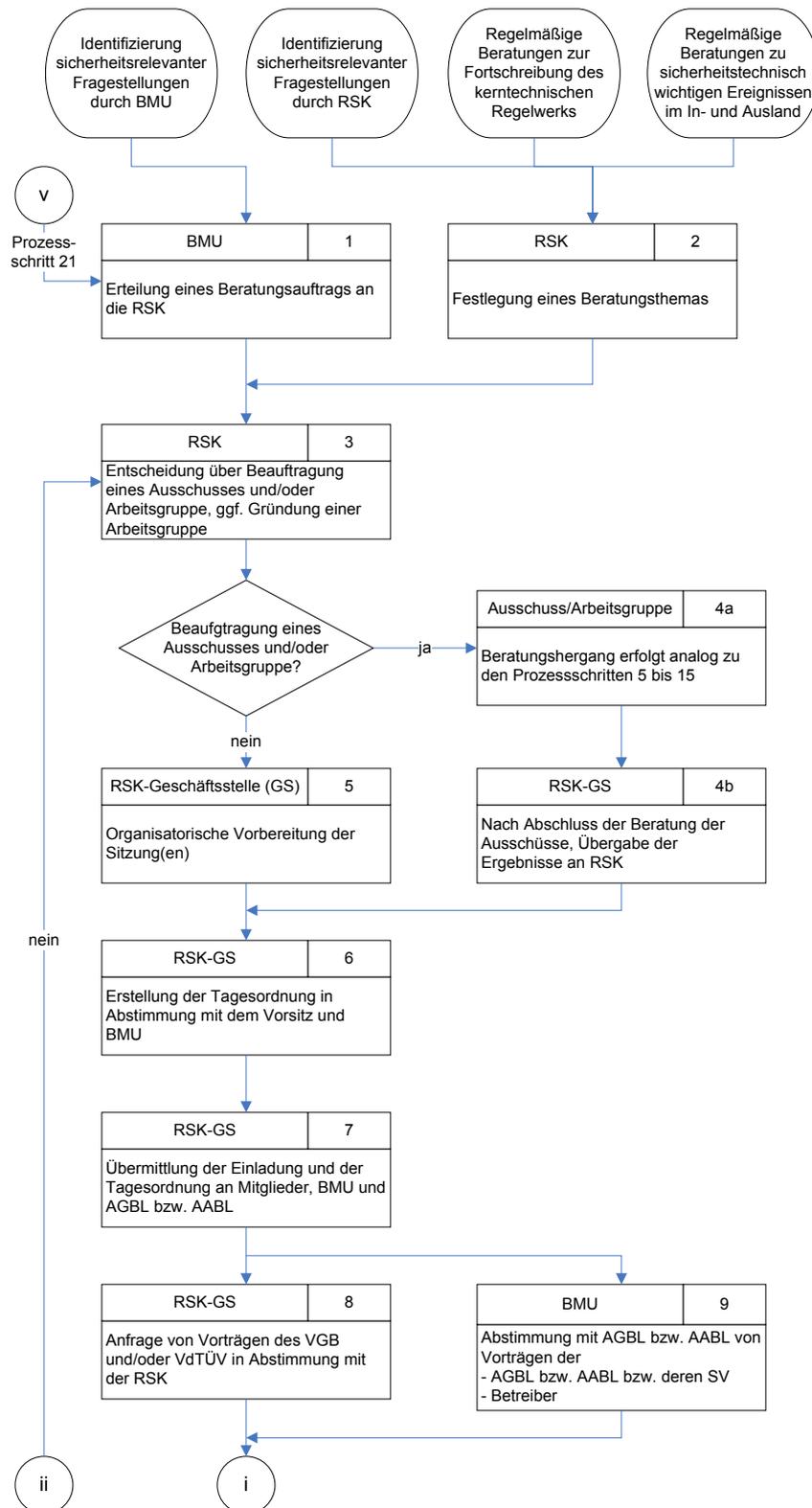
Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder stellen für die anlagenspezifisch relevanten Beschlüsse abschließend fest, dass die Berücksichtigung abgeschlossen wurde oder in atomrechtlichen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsverfahren weiter verfolgt wird und dokumentieren dies.

Generische Erkenntnisse aus den RSK-Beratungen werden vom Bundesumweltministerium in die Weiterentwicklung des Regelwerks eingebracht.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung

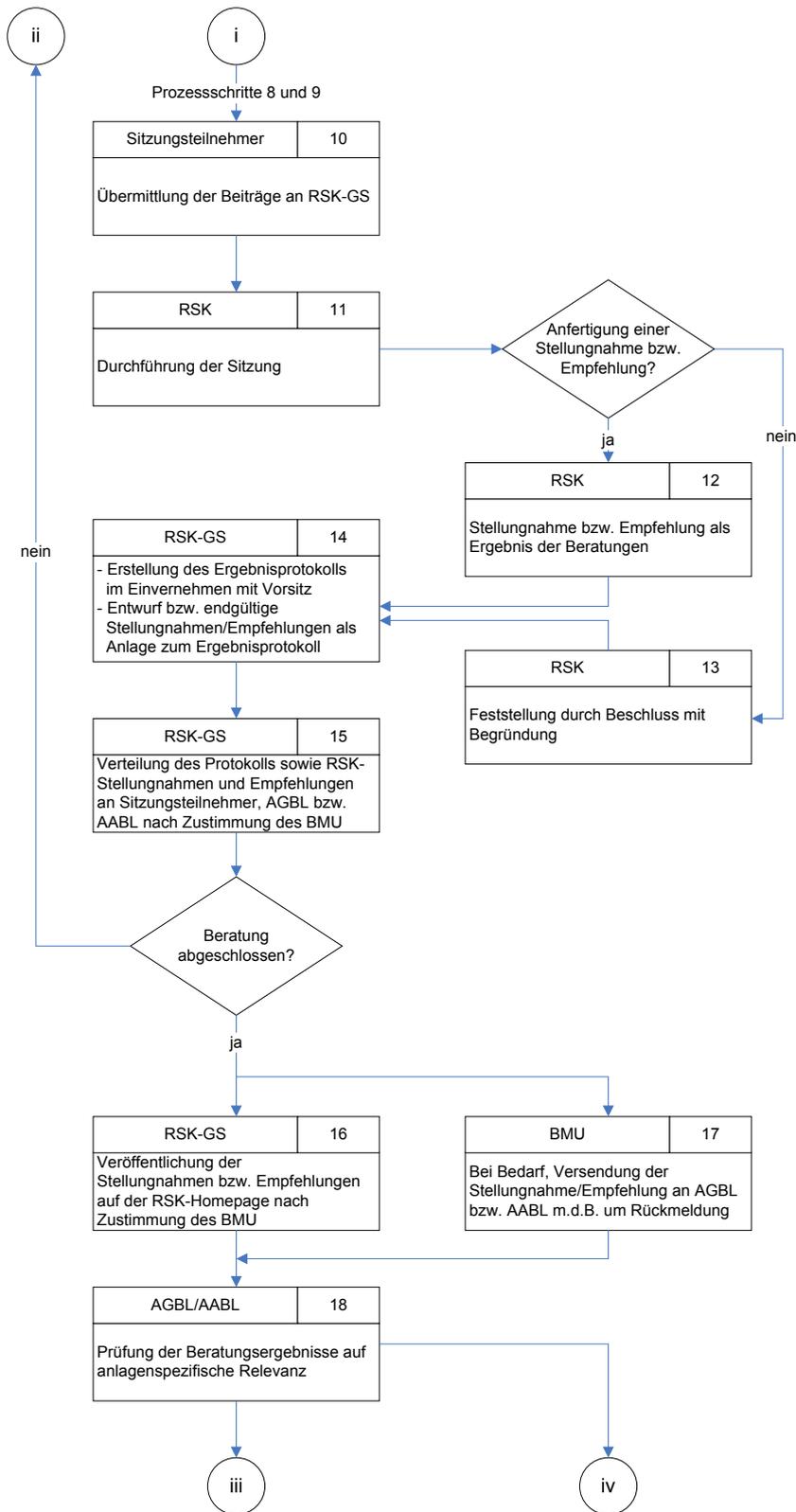


Hinweise / Bemerkungen:

Die Mitglieder der RSK und ihrer Ausschüsse werden vom BMU in der Regel für die Dauer von drei Kalenderjahren berufen. Die Mitglieder sind durch eine Satzung zur neutralen und wissenschaftlich nachvollziehbaren Meinungsäußerung verpflichtet. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, respektieren die fachliche Meinung anderer Mitglieder und wahren die Regeln eines wissenschaftlichen Diskurses.

Das BMU kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der RSK einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe Beratungsaufträge erteilen.

Vorträge des VGB oder des VdTÜV im Rahmen von Sitzungen werden durch die RSK beim VGB bzw. dem VdTÜV angefragt. Vorträge von AGBL bzw. AABL, SV im Auftrag der AGBL bzw. AABL oder einzelner Betreiber zu Aspekten eines konkreten Aufsichtsverfahrens werden durch das BMU mit der jeweiligen AGBL bzw. AABL abgestimmt.



Hinweise / Bemerkungen:

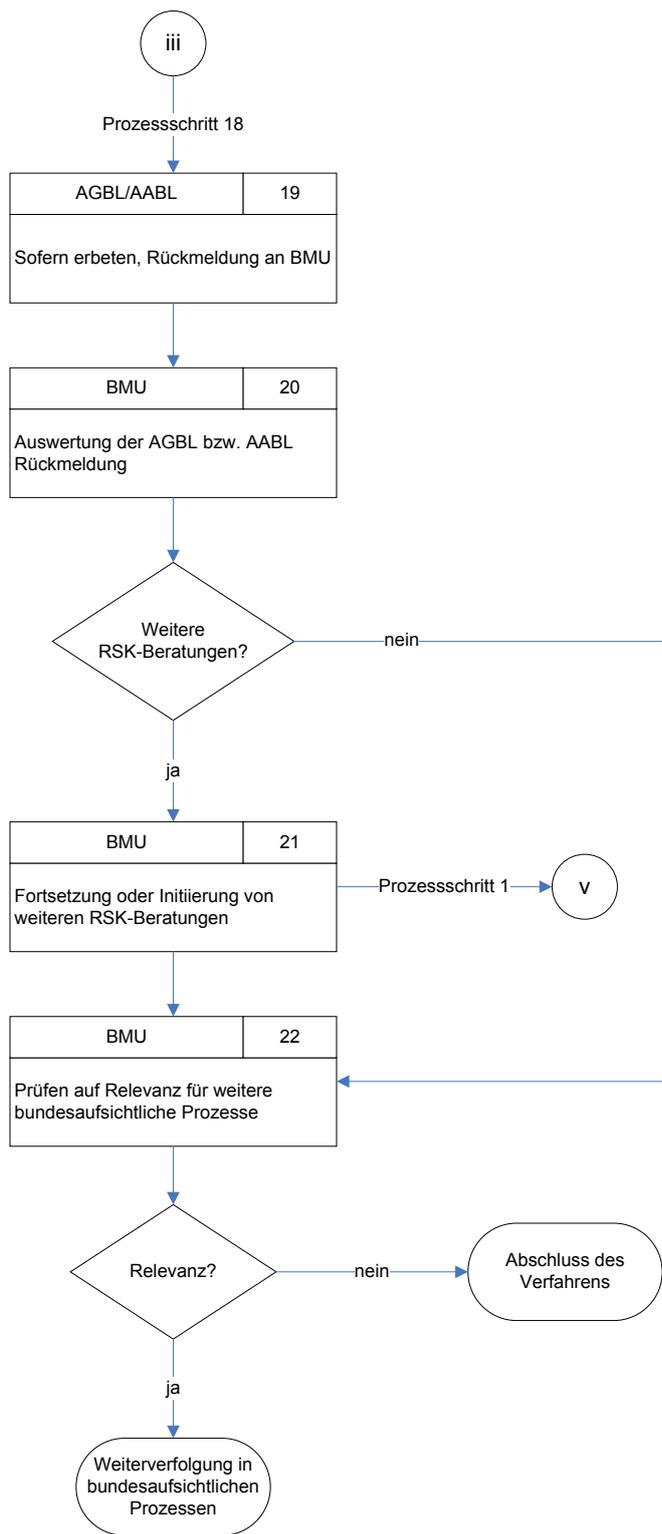
Das BMU nimmt an den Sitzungen der RSK und deren Ausschüsse teil. Neben der RSK-GS achtet es auf die Einhaltung der Satzung.

Hat das BMU Anmerkungen zu den Beschlüssen der RSK, werden diese den Ländern bei der Übermittlung mitgeteilt. Sofern sich aus dem Übermittlungstext der RSK-GS nichts Gegenteiliges ergibt, geben die Beschlüsse auch die Auffassung des BMU zu dem spezifischen Thema wieder, so dass es diese bei etwaigen bundesaufsichtlichen Bewertungen zu Grunde legen wird.

Die RSK-Stellungnahmen und Empfehlungen werden nach Zustimmung des BMU auf der RSK-Homepage veröffentlicht. Etwaige Anmerkungen des BMU zu diesen Beschlüssen werden mitveröffentlicht.

In Einzelfällen bittet das BMU mit einem gesonderten Schreiben die AGBL bzw. AABL um Rückmeldung. Kriterien für diese Bitte sind zum Beispiel die Sicherstellung der Auskunftsfähigkeit und die Information des BMU sowie die Fortsetzung oder Initiierung von weiteren RSK-Beratungen.

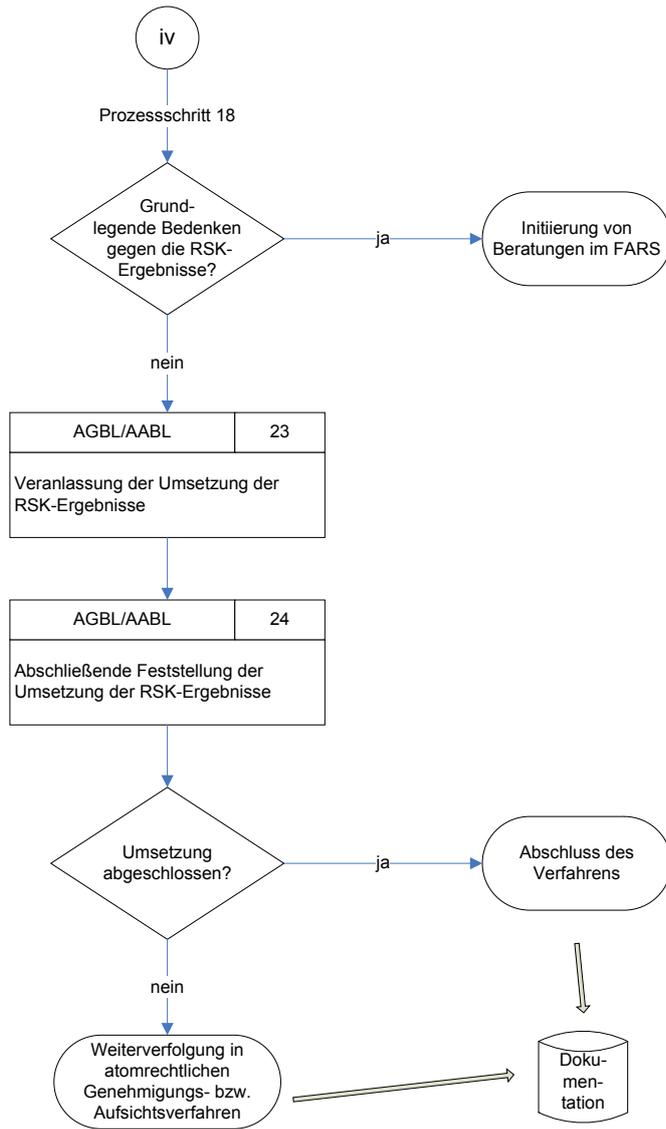
Hinweise / Bemerkungen:



Generische Erkenntnisse aus den RSK-Beratungen werden vom Bundesumweltministerium in die Weiterentwicklung des Regelwerks eingebracht.

⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

Hinweise / Bemerkungen:



Die Beschlüsse können Konkretisierungen der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 AtG sowie von Anforderungen nach § 7d AtG enthalten, d. h. sie können neue Erkenntnisse darstellen. Die AGBL bzw. AABL werten die Protokolle aus und prüfen die Beschlüsse der RSK in eigener Zuständigkeit in den Aufsichts- und Genehmigungsverfahren, insbesondere auf anlagenspezifische Relevanz. Sie entscheiden ob, und wenn ja welcher, Handlungsbedarf im konkreten Fall besteht und veranlassen ggf. Maßnahmen.

12. Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Der LAA ist ein ständiges Bund-Länder-Gremium aus Vertretern der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder und des Bundesumweltministeriums. Er dient der vorbereitenden Koordinierung der Tätigkeiten des Bundesumweltministeriums und der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder beim Vollzug des AtG sowie der Vorbereitung von Änderungen und der Weiterentwicklung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie des untergesetzlichen Regelwerks.

Auf dem Feld der Gesetzgebung, auch bei der Positionierung zu Rechtsakten der EURATOM, ist der LAA ein wichtiges Mittel zur frühzeitigen und umfassenden Beteiligung der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder, welches die förmlichen Mitwirkungsrechte der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder am Gesetzgebungsverfahren durch den Bundesrat ergänzt.

Der Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen dem Bundesumweltministerium und den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder sowie auch zwischen den verschiedenen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder bildet gerade eine der wesentlichen Funktionen des LAA. Dabei ist es auch Ziel des LAA, im Interesse eines möglichst bundeseinheitlichen Vollzuges, zur Erörterung unterschiedlicher Sichtweisen, mit dem Ziel einer Konsensbildung, beizutragen.

Grundlagen

Der LAA besteht aus dem Hauptausschuss sowie den Fachausschüssen für die Themen Recht, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz, nukleare Ver- und Entsorgung sowie der den Fachausschüssen zugeordneten Arbeitskreisen für spezielle ständige Aufgaben. Die Fachausschüsse können bei Bedarf für besondere, vor allem dringliche Einzelfragen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

Der LAA ist mit seinen Ausschüssen sowie den diesen zugeordneten Arbeitskreisen und -gruppen eine Instanz der Selbstkoordination der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und unterliegt keiner Weisung.

Vorsitz und Geschäftsführung liegen beim Bundesumweltministerium. Der Hauptausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Fachausschüsse und die permanenten Arbeitskreise tagen in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf häufiger.

Arbeitsschritte

Das Bundesumweltministerium übermittelt die Einladung und die Tagesordnung zur jeweils nächsten Sitzung. Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder können Tagesordnungspunkte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands und -ziels zu den Sitzungen anmelden. Die Unterlagen zu den einzelnen Sitzungen (Beratungsunterlagen, Präsentationen, Ergebnisprotokolle) werden den Abteilungsleitern der Länder übermittelt.

Zum Teil werden Sondersitzungen mit thematisch orientiertem Teilnehmerkreis durchgeführt. Teilnehmer der ordentlichen Sitzungen sind in der Regel die Abteilungsleiter der zuständigen Behörden.

Durchführung der Sitzungen des LAA-Hauptausschusses:

Die Sitzung erfolgt gemäß abgestimmter Tagesordnung. Der Hauptausschuss vergibt Arbeitsaufträge an die Fachausschüsse. Die Beratungsthemen der Fachausschüsse werden in ein Arbeitsprogramm mit Angabe des Ziels und Abschlusstermin aufgenommen, welches in den jeweiligen Sitzungen der Fachausschüsse aktualisiert und beschlossen wird. Die Arbeitsprogramme der Fachausschüsse werden dem Hauptausschuss regelmäßig zur Billigung vorgelegt.

Der Termin und Ort für die nächste Sitzung werden abgestimmt.

Abschluss des Verfahrens

Zu jeder Sitzung des Hauptausschusses liegt ein Beschlussprotokoll vor, das durch die geschäftsführende Arbeitseinheit des Bundesumweltministeriums erstellt und von den Teilnehmern konsentiert wird.

Die Mitglieder des LAA geben die Informationen aus den Sitzungen des LAA in ihren Behörden weiter.

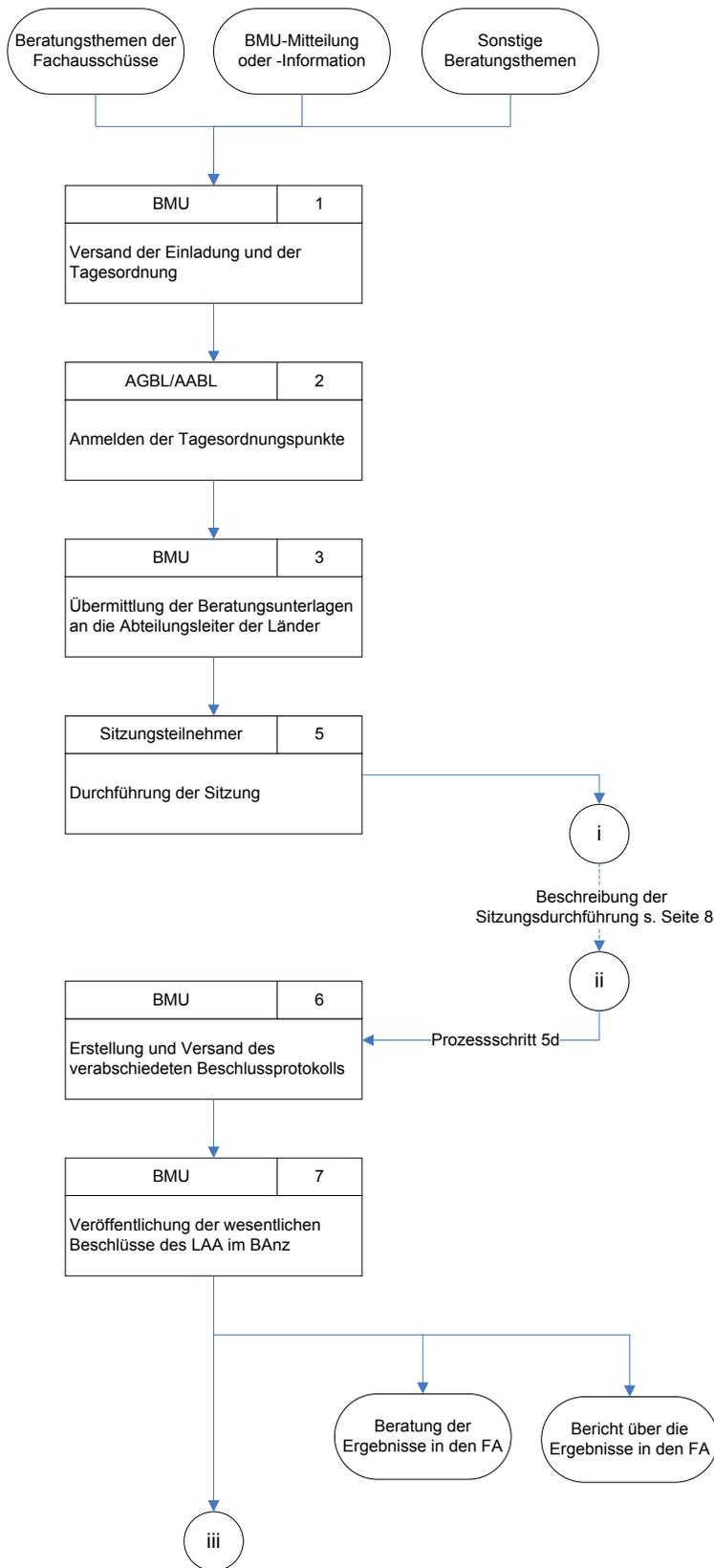
Wesentliche Beschlüsse des Hauptausschusses werden durch das Bundesumweltministerium im BAnz bekannt gemacht.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
2.	<u>Genehmigungsverfahren bei nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Änderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes</u>
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>

Prozess-Nr.	Prozesstitel
4.	<u>Meldepflichtige Ereignisse nach Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) für Anlagen nach § 7 AtG zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und deren Einstufung nach INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)</u>
5.	<u>Umgang mit sonstigen Informationen aus dem In- und Ausland</u>
6.	<u>Weiterleitungsnachrichten (WLN)</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
8.	<u>Im International Reporting System on Operating Experiences (IRS) gemeldete Ereignisse – IRS-Berichte</u>
9.	<u>Precursor-Analysen</u>
10.	<u>Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kerntechnischer Anlagen nach § 19a AtG (kurz: Sicherheitsüberprüfung)</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>
17.	<u>Erstellung und Umsetzung von internationalen Regeln und Richtlinien der Internationalen Atom Energie Organisation (IAEO)</u>
18.	<u>Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

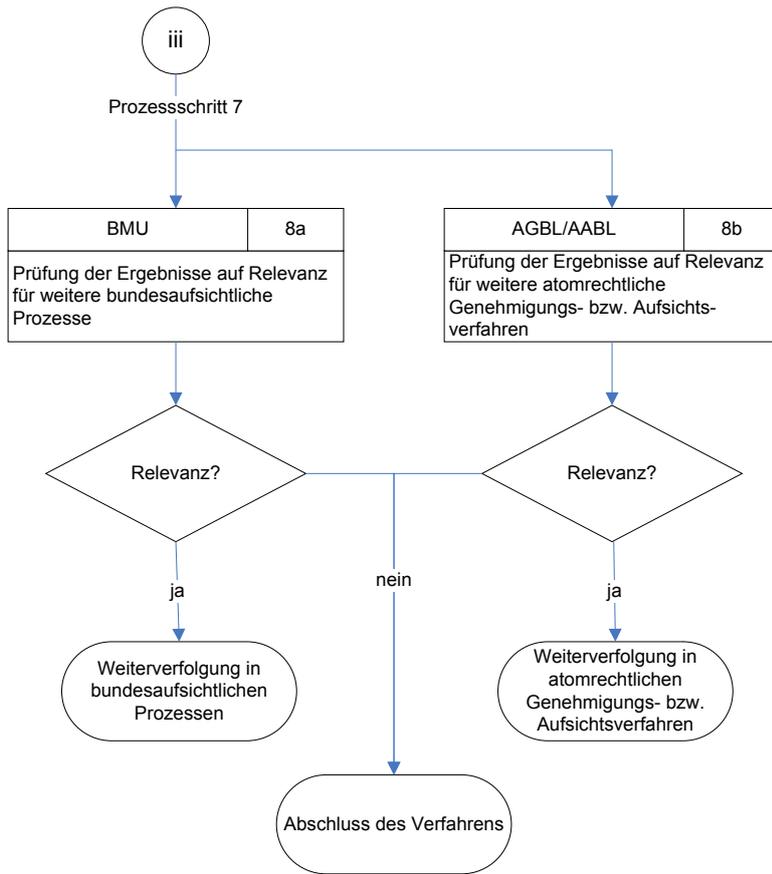
Der LAA bedient sich zur Vorbereitung seiner im Hauptausschuss (HA) zu treffenden Entscheidungen mehrerer Fachausschüsse (FA) für die Themen Recht, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz, nukleare Ver- und Entsorgung sowie der den FA zugeordneten Arbeitskreisen (AK).

Den Vorsitz und die Geschäftsführung liegen beim BMU.

Die AGBL bzw. AABL können Tagesordnungspunkte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes und -ziels anmelden.

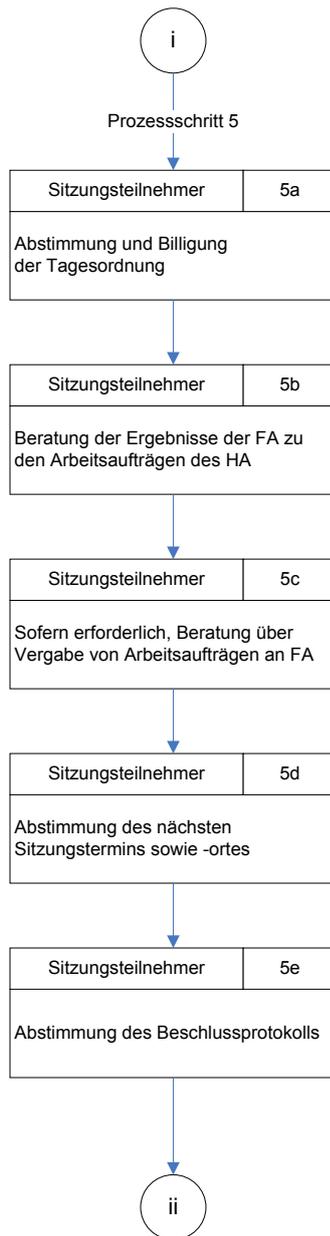
Zum Teil werden Sondersitzungen mit thematisch orientiertem Teilnehmerkreis durchgeführt.

Hinweise / Bemerkungen:



⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

Hinweise / Bemerkungen:



13. Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Zweck und Zielsetzung des FARS ist die vorbereitende Koordinierung der Tätigkeiten des Bundesumweltministeriums und der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder beim Vollzug des AtG sowie die Vorbereitung von Änderungen und der Weiterentwicklung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie des untergesetzlichen Regelwerks auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit. Darüber hinaus dient der FARS dem Erfahrungsaustausch zwischen dem Bundesumweltministerium und den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder beim Vollzug des AtG.

Grundlagen

Der FARS bearbeitet die Beratungsaufträge, die der LAA-Hauptausschuss an ihn vergibt und greift von sich aus weitere Themen auf.

Folgende Arbeitsbereiche werden vom FARS bearbeitet:

- I. Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Aufsicht über kern-technische Anlagen nach § 7 AtG (KKW und Forschungsreaktoren)
- II. Genehmigungsverfahren nach § 7 AtG
- III. Regeln und Richtlinien für die Sicherheit in KKW und Forschungsreaktoren
- IV. Auswertung von besonderen Vorkommnissen, Störfällen und Unfällen in KKW und Forschungsreaktoren, Betriebserfahrung (In- und Ausland)
- V. Sicherheitsmanagement in KKW und Forschungsreaktoren
- VI. Sicherheitsüberprüfungen in KKW
- VII. Notfallschutz und Störfallmanagement in KKW und Forschungsreaktoren
- VIII. Sicherung ortsfester Anlagen und von Transporten
- IX. Fachkunde des Personals in und mit Bezug zu kerntechnischen Einrichtungen
- X. Stilllegung und Beseitigung von Reaktoranlagen
- XI. Internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen, Nukleare Sicherheitskonvention
- XII. Nukleare Nachsorge
- XIII. Verschiedenes

Vorsitz und Geschäftsführung des FARS werden durch das Bundesumweltministerium wahrgenommen. Die Mitglieder des FARS inklusive deren Vertreter werden vom Bundesumweltministerium und den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder benannt. Weiterhin können Berater zu Sitzungen hinzugezogen werden.

Der FARS tagt in der Regel zweimal jährlich.

Arbeitsschritte

Einladung und Tagesordnung zur nächsten Sitzung werden vom Vorsitzenden des Fachausschusses bzw. von der Geschäftsführung verschickt.

Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder können Tagesordnungspunkte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes, dem Zweck der Beratung (Information, Meinungs austausch oder Beschluss), der Darstellung des Sachverhalts und einem Vorschlag (Kenntnisnahme, Meinungsbildung oder Beschlussvorschlag) zu den Sitzungen anmelden.

Die Beratungsthemen ergeben sich aus:

- Beratungsaufträgen des LAA,
- Themen, die der FARS von sich aus aufgegriffen hat,
 - Themen, die von den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder dem Vorsitzenden des FARS bzw. der Geschäftsführung vor den Sitzungen übersandt wurden,
 - Themen, die zu Beginn der Sitzungen von den Mitgliedern des FARS eingebracht werden,
- Berichten aus den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des FARS,
- Berichten des Bundesumweltministeriums und
- Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Regeln des untergesetzlichen Regelwerks.

Die Beratungsthemen werden in ein Arbeitsprogramm des FARS mit Angabe des Ziels und eines Abschlusstermins aufgenommen, welches in jeder Sitzung aktualisiert und beschlossen wird.

Das Arbeitsprogramm des FARS wird dem LAA-Hauptausschuss regelmäßig zur Billigung vorgelegt.

Die Unterlagen zu den einzelnen Sitzungen (Beratungsunterlagen, Präsentationen, Ergebnisprotokolle) sind über eine passwortgeschützte elektronische Plattform abrufbar soweit sie nicht als Verschluss sachen eingestuft sind. Die Geschäftsführung des FARS informiert über die Neueinstellung von Unterlagen per E-Mail.

Durchführung der Sitzungen des FARS

Die Themen werden gemäß abgestimmter Tagesordnung beraten, zur Kenntnis genommen und ggf. Beschlüsse verabschiedet. Die Beschlüsse des FARS werden in einem Beschlussprotokoll im Rahmen der Sitzung abgestimmt und dokumentiert. Die Beschlüsse erfolgen in der Regel einvernehmlich. Ist ein ein-

vernehmlicher Beschluss zu einem Thema nicht möglich, werden abweichende Meinungen ausgewiesen und dokumentiert. Der FARS beschließt dann, wie mit dem Thema weiter zu verfahren ist. Nach der Sitzung wird von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches im Entwurf versandt und in der nächsten Sitzung des FARS verabschiedet wird.

Der Termin und Ort für die nächste Sitzung werden abgestimmt.

Abschluss des Verfahrens

Die Ergebnisse des FARS werden in Form von Beschlüssen in Beschluss- und Ergebnisprotokollen dokumentiert.

Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Regeln des untergesetzlichen Regelwerks werden beschlossen und dem LAA-Hauptausschuss zur Billigung vorgelegt bzw. der FARS informiert den LAA-Hauptausschuss über geringfügige Änderungen. Geringfügige Änderungen sind redaktionelle Änderungen, solche, die Interpretationsspielräume schließen und Folgeänderungen aufgrund von Änderungen von in Bezug genommenen Regelwerken. Damit eine Information des LAA-Hauptausschusses ausreicht, muss darüber hinaus im FARS Einstimmigkeit sowohl zum Inhalt der Änderung als auch zu deren Einstufung als geringfügig vorliegen.

Das Arbeitsprogramm des FARS wird beschlossen und dem LAA-Hauptausschuss zur Billigung vorgelegt.

Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder erhalten die Beschluss- und Ergebnisprotokolle des FARS.

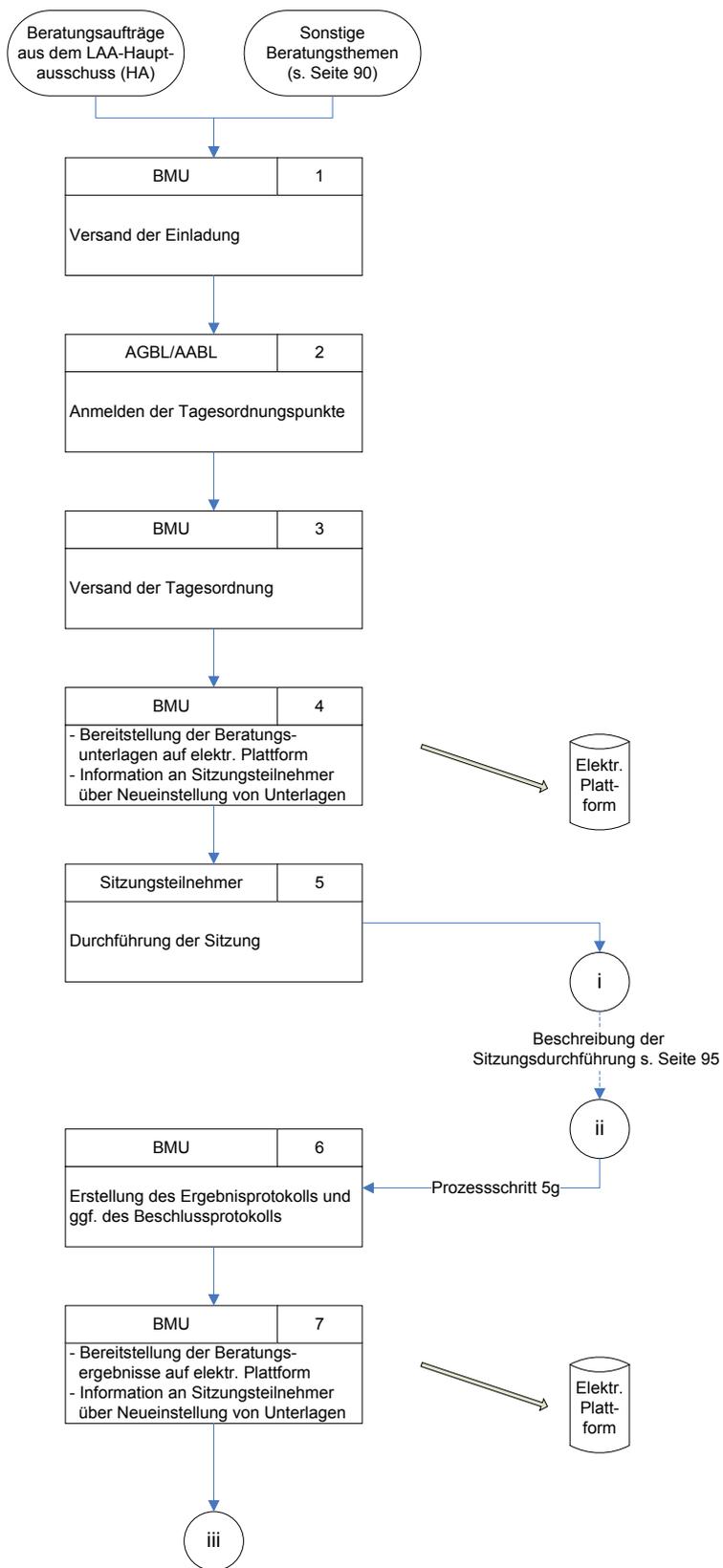
Die Mitglieder des FARS geben die Informationen aus den Sitzungen FARS in ihren Behörden weiter.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
2.	<u>Genehmigungsverfahren bei nach §7 AtG genehmigungsbedürftigen Änderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes</u>
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
4.	<u>Meldepflichtige Ereignisse nach Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) für Anlagen nach § 7 AtG zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und deren Einstufung nach INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)</u>

Prozess-Nr.	Prozesstitel
5.	<u>Umgang mit sonstigen Informationen aus dem In- und Ausland</u>
6.	<u>Weiterleitungsnachrichten (WLN)</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
8.	<u>Im International Reporting System on Operating Experiences (IRS) gemeldete Ereignisse – IRS-Berichte</u>
9.	<u>Precursor-Analysen</u>
10.	<u>Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kern-technischer Anlagen nach § 19a AtG (kurz: Sicherheitsüberprüfung)</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>
17.	<u>Erstellung und Umsetzung von internationalen Regeln und Richtlinien der Internationalen Atom Energie Organisation (IAEO)</u>
18.	<u>Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

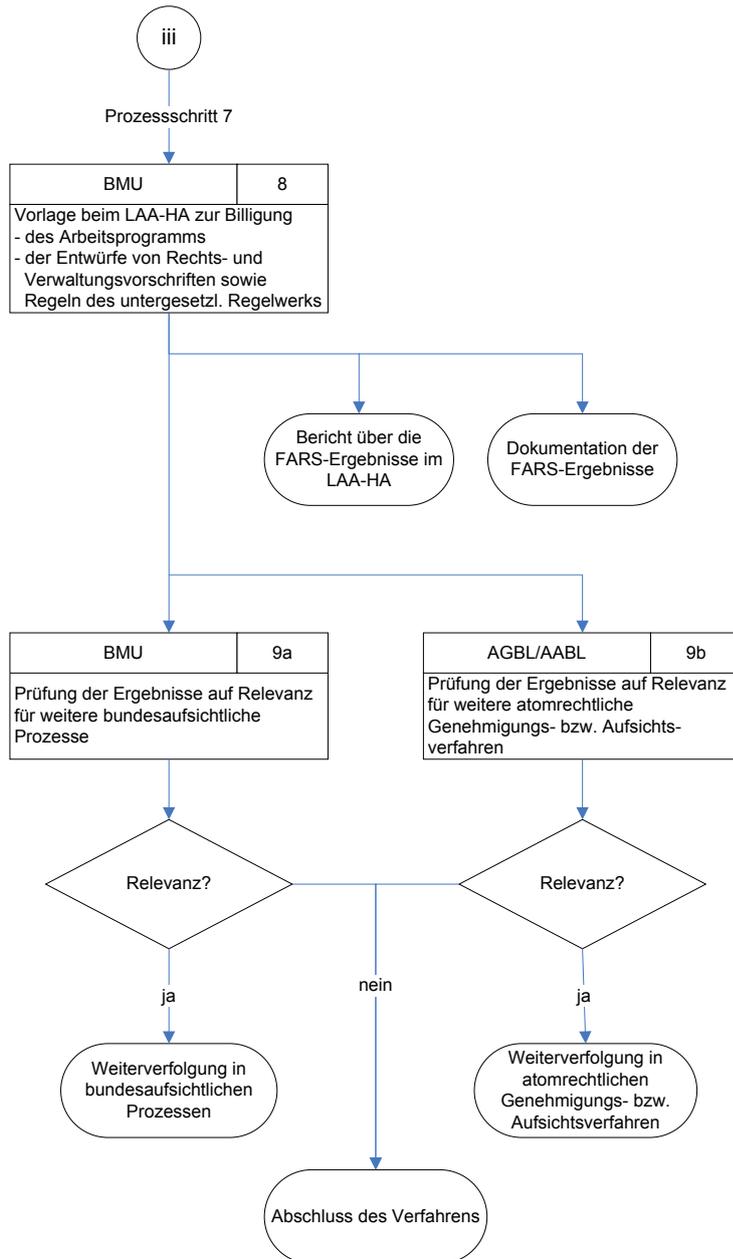
Der Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS) bearbeitet die Beratungsaufträge, die der Hauptausschuss (HA) des LAA an ihn vergibt und greift von sich aus weitere Themen auf.

Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen beim BMU.

Die AGBL bzw. AABL können Tagesordnungspunkte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes und -ziels anmelden.

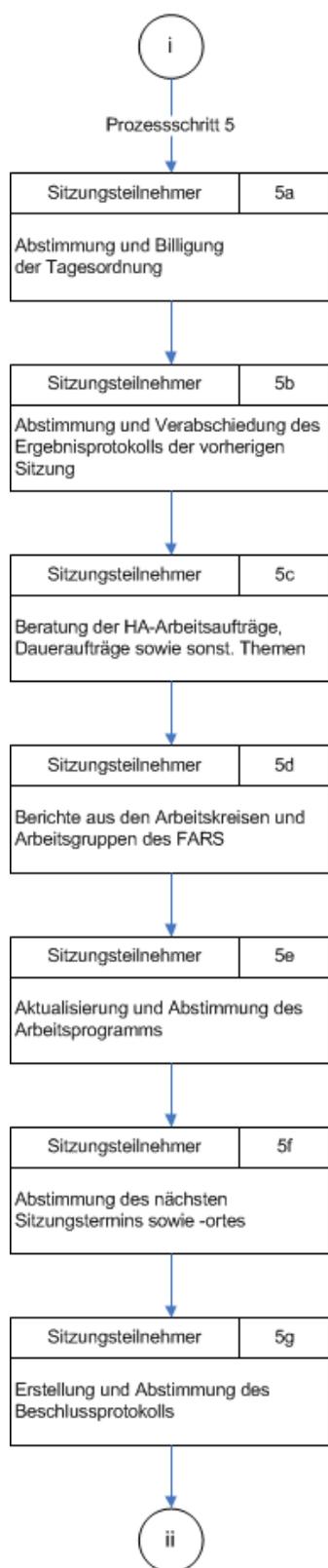
Die Unterlagen zu den Sitzungen (Beratungsunterlagen, Präsentationen, Protokolle) sind über eine passwortgeschützte elektronische Plattform abrufbar.

Hinweise / Bemerkungen:



Der FARS informiert den LAA-Hauptausschuss über geringfügige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks.

⇒ [Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.](#)



Hinweise / Bemerkungen:

Die Beratungsthemen ergeben sich aus

- Beratungsaufträgen des LAA,
- Themen, die der FARS von sich aus aufgegriffen hat,
- Themen, die von den Ländern dem Vorsitzenden des Fachausschusses bzw. der Geschäftsführung vor den Sitzungen übersandt wurden,
- Themen, die zu Beginn der Sitzungen von den Mitgliedern des FARS eingebracht werden,
- Berichten aus den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des FARS,
- Berichten des BMU,
- Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Regeln des untergesetzlichen Regelwerks.

Die Beratungsthemen werden in ein Arbeitsprogramm des FARS mit Angabe des Ziels und Abschlusstermin aufgenommen, welches in jeder Sitzung aktualisiert und beschlossen wird.

Beschlüsse des FARS werden in der Regel einvernehmlich getroffen. Ist ein einvernehmlicher Beschluss zu einem Thema nicht möglich, werden abweichende Meinungen ausgewiesen und dokumentiert. Der FARS beschließt dann wie mit dem Thema weiter zu verfahren ist.

14. Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Zweck und Zielsetzung des Arbeitskreises „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB) ist zum einen der allgemeine Austausch zwischen dem Bundesumweltministerium und den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder über Vorgänge in den atomrechtlichen Genehmigungs- bzw. Aufsichtsverfahren und zum anderen die Zuarbeit für den FARS.

Grundlagen

Der AK Aufsicht-RB ist ein dem FARS zugeordneter Arbeitskreis des LAA und dient der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesumweltministerium und den Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder in Aufsichtsfragen zur kerntechnischen Sicherheit beim Betrieb von Leistungsreaktoren und zu einzelnen Fragen der Nachbetriebsphase bei abgeschalteten Reaktoren.

Der Arbeitskreis tagt in der Regel zweimal jährlich kurz vor dem FARS.

Arbeitsschritte

Einladung und Tagesordnung zur nächsten Sitzung werden vom Vorsitzenden des Arbeitskreises bzw. von der Geschäftsführung verschickt.

Die Beratungsthemen ergeben sich aus

- Beratungsaufträgen des FARS,
- Mitteilungen oder Informationen des Bundesumweltministeriums (z. B. über INES 2-Ereignisse),
- Sachstandsberichte der Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder zu den beaufsichtigten KKW und
- Betriebserfahrung und Anwendung der AtSMV.

Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder können Tagesordnungspunkte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes und -ziels zu den Sitzungen des Arbeitskreises anmelden.

Die Unterlagen zu den einzelnen Sitzungen (Beratungsunterlagen, Präsentationen, Ergebnisprotokolle) sind über eine passwortgeschützte elektronische Plattform abrufbar soweit sie nicht als Verschlussachen eingestuft sind. Die Geschäftsführung des Arbeitskreises informiert über die Neueinstellung von Unterlagen per E-Mail.

Durchführung der Sitzungen des AK Aufsicht-RB

Die Sitzung erfolgt gemäß abgestimmter Tagesordnung.

Das Ergebnisprotokoll der vorherigen Sitzung wird abgestimmt und verabschiedet. Einzelne Arbeitsaufträge des FARS sowie Daueraufträge (ausgewählte WLN, Information durch das Bundesumweltministerium über ausländische Ereignisse mit INES \geq Stufe 2), werden beraten. Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder berichten in jeder Sitzung u. a. mit Hilfe der Sachstandsberichte über aktuelle Themen der atomrechtlichen Aufsicht über die einzelnen KKW.

Zu jeder Sitzung werden Ergebnisprotokolle und ggf. Beschlussvorschläge für den FARS erstellt.

Der Termin und Ort für die nächste Sitzung werden abgestimmt.

Abschluss des Verfahrens

Die Ergebnisse des Arbeitskreises werden in Form von Beschlussvorschlägen oder Berichten für den FARS verfasst und dort weiter beraten.

Der AK Aufsicht-RB berichtet in der darauffolgenden Sitzung des FARS über die Ergebnisse des Arbeitskreises.

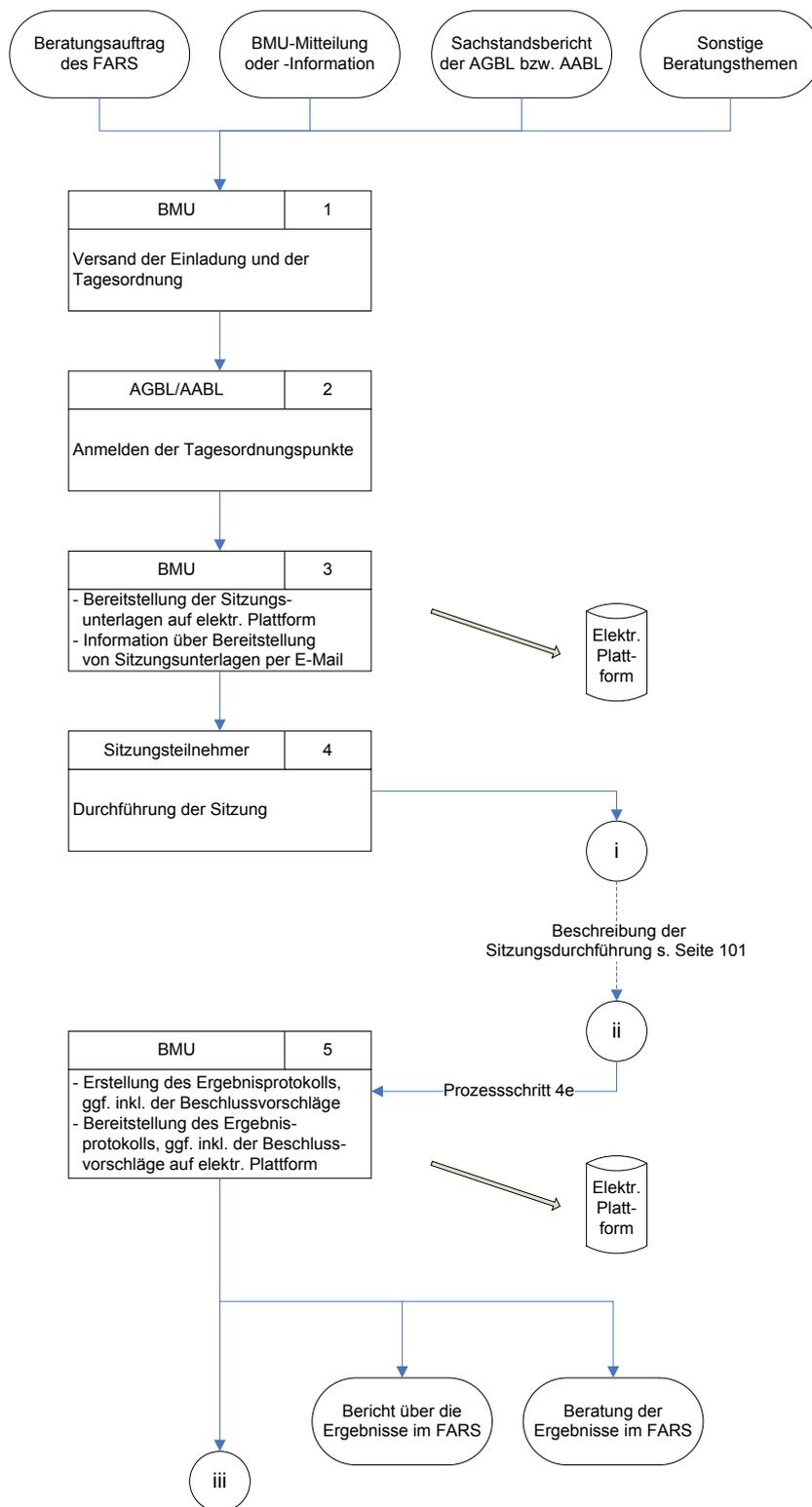
Die Mitglieder des AK Aufsicht-RB geben die Informationen aus den Sitzungen des AK Aufsicht-RB in ihren Behörden weiter.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
1.	<u>Änderungsverfahren bei nicht wesentlichen Änderungen</u>
2.	<u>Genehmigungsverfahren bei nach § 7 AtG genehmigungsbedürftigen Änderungen eines Kernkraftwerkes oder seines Betriebes</u>
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
4.	<u>Meldepflichtige Ereignisse nach Atomrechtlicher Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) für Anlagen nach § 7 AtG zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und deren Einstufung nach INES (International Nuclear and Radiological Event Scale)</u>
5.	<u>Umgang mit sonstigen Informationen aus dem In- und Ausland</u>
6.	<u>Weiterleitungsnachrichten (WLN)</u>

Prozess-Nr.	Prozesstitel
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
8.	<u>Im International Reporting System on Operating Experiences (IRS) gemeldete Ereignisse – IRS-Berichte</u>
9.	<u>Precursor-Analysen</u>
10.	<u>Überprüfung, Bewertung und kontinuierliche Verbesserung kern-technischer Anlagen nach § 19a AtG (kurz: Sicherheitsüberprüfung)</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>
17.	<u>Erstellung und Umsetzung von internationalen Regeln und Richtlinien der Internationalen Atom Energie Organisation (IAEO)</u>
18.	<u>Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
20.	<u>Multilaterale Zusammenarbeit</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung



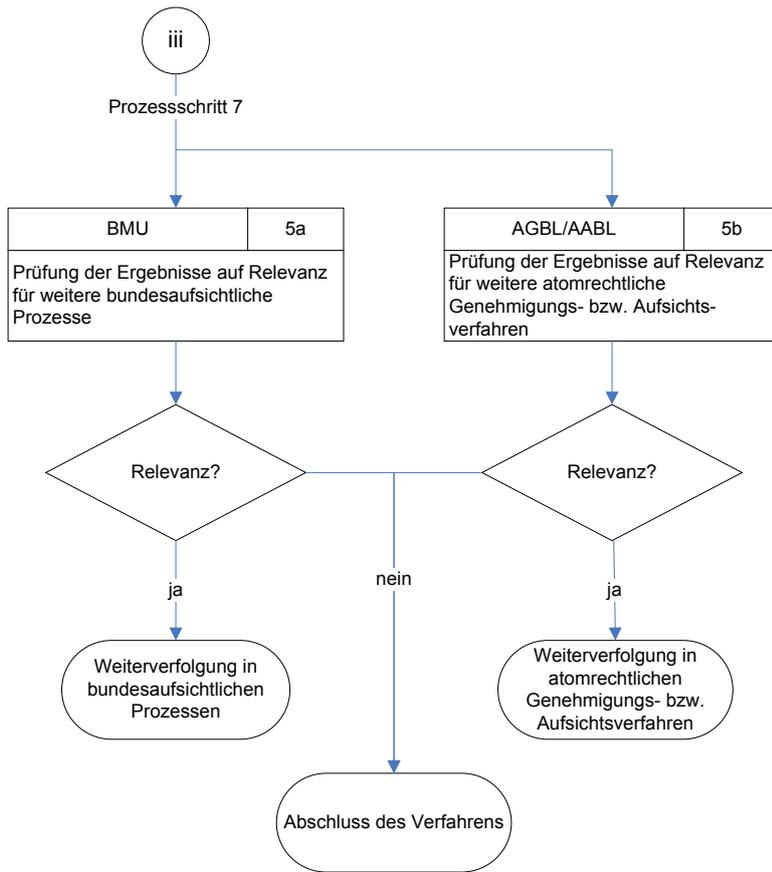
Hinweise / Bemerkungen:

Den Vorsitz des Arbeitskreises bzw. die Geschäftsführung hat in der Regel der BMU inne.

Die AGBL bzw. AABL können Tagesordnungspunkte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes und -ziels zu den Sitzungen des Arbeitskreises anmelden.

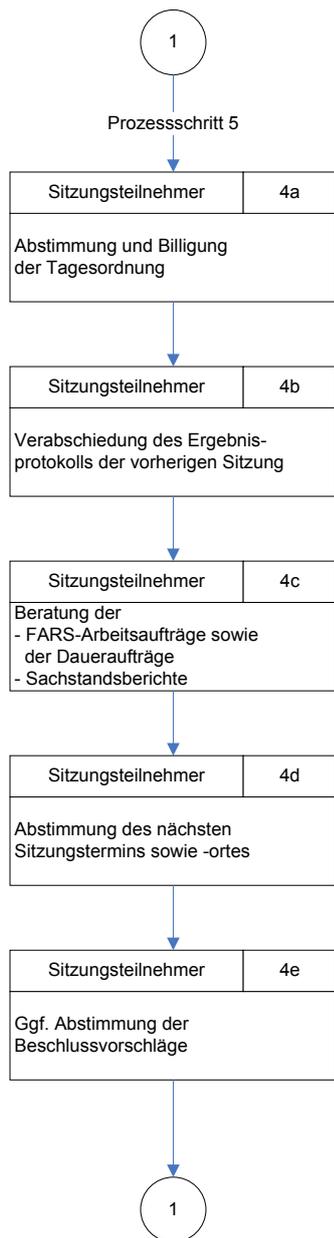
Die Unterlagen zu den Sitzungen (Beratungsunterlagen, Präsentationen, Ergebnisprotokolle) sind über eine passwortgeschützte elektronische Plattform abrufbar.

Hinweise / Bemerkungen:



⇒ [Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.](#)

Hinweise / Bemerkungen:



Die Beratungsthemen ergeben sich aus einzelnen Arbeitsaufträgen des FARS sowie Daueraufträge (ausgewählte WLN, Information durch das BMU über ausländische Ereignisse mit INES Stufe 2).

Die Sachstandsberichte beinhalten Basisdaten über die Anlagen, Informationen über den Anlagenbetrieb (z.B. Revisionen), Betriebserfahrungen (hierunter meldepflichtige Ereignisse), behördliche Aspekte (wie Genehmigungen nach § 7 AtG), Stand der SÜ.

15. Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Der FAK PSA ist ein Expertengremium zur Beratung des Bundesumweltministeriums und des BfE.

Ziel der Beratungen im FAK PSA ist es, einen Erfahrungsaustausch über die Anwendung und Entwicklungen von probabilistischen Methoden herzustellen, um hieraus zu den bestehenden Fachbänden ggf. Ergänzungen probabilistischer Methoden zu erarbeiten, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Grundlagen

Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Das Bundesumweltministerium hat das BfE mit der Leitung des FAK PSA und dessen Arbeitsgruppen beauftragt.

Die Mitglieder werden seit 2009 vom BfE mit Zustimmung des Bundesumweltministeriums persönlich in den FAK PSA berufen. Hierbei wird auf eine möglichst breite und pluralistische Besetzung von Experten auf dem Gebiet der PSA Wert gelegt.

Zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des FAK PSA gehören:

1. technisch-wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch zu Methoden, Anwendungen und wichtigen Ergebnissen probabilistischer Sicherheitsanalysen im In- und Ausland,
2. fachliche Diskussion neuer Entwicklungen bei Methoden, Daten und Vorgehensweisen,
3. Feststellung fachlicher Übereinstimmungen oder Auffassungsunterschieden zu technisch-wissenschaftlichen Fragen der Durchführung von PSA für KKW und
4. der technisch-wissenschaftliche Austausch zu speziellen Fragestellungen kann in kleinen Arbeitsgruppen erfolgen, die ihre Ergebnisse dem FAK PSA vorstellen.

Vertreter der Aufsichtsbehörden der Länder können an den Sitzungen des FAK PSA oder an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des FAK PSA teilnehmen.

Arbeitsschritte

Das Bundesumweltministerium und BfE lassen sich vom FAK PSA und dessen Arbeitsgruppen beraten. Zur Sitzungsvorbereitung erstellt das BfE eine Tages-

ordnung in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium. Die Beratungsthemen ergeben sich aus den Erfahrungen der Mitglieder bei der Anwendung bestehender probabilistischer Methoden im Rahmen der Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen nach § 19a AtG und durch Beratungsaufträge des Bundesumweltministeriums. Darüber hinaus tragen u. a. Forschungsergebnisse, wie die Erkenntnisse aus den Precursor-Analysen, dazu bei, Verbesserungspotential der PSA-Methodik zu identifizieren. Der FAK PSA kann Beratungsthemen eigenständig aufgreifen und bei Bedarf Sachverstand zuziehen. Das BfE lädt in diesem Falle Vortragende zu den einzelnen Sitzungen ein.

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung per E-Mail übermittelt. Die Sitzungsunterlagen inklusive der Protokolle werden zusätzlich vom BfE auf eine passwortgeschützte elektronische Plattform eingestellt, um sowohl den Mitgliedern als auch den Behördenvertretern jederzeit einen Zugriff auch auf Unterlagen vorangegangener Sitzungen zu ermöglichen.

Auf Basis der Beratungen im FAK PSA, erarbeitet das BfE Vorschläge für das Bundesumweltministerium sowohl für die Ergänzung bzw. Überarbeitung der bestehenden Fachbände zur Durchführung probabilistischer Analysen nach § 19a AtG als auch für die methodische Unterstützung bei der Anwendung probabilistischer Analysen in Aufsichtsverfahren, wie sie nach den Sicherheitsanforderungen an KKW gefordert werden.

BfE erörtert seine Vorschläge mit dem Bundesumweltministerium. Sofern sich hieraus kein Überarbeitungsbedarf ergibt, werden sie anschließend mit den Aufsichtsbehörden der Länder im FARS beraten.

Abschluss des Verfahrens

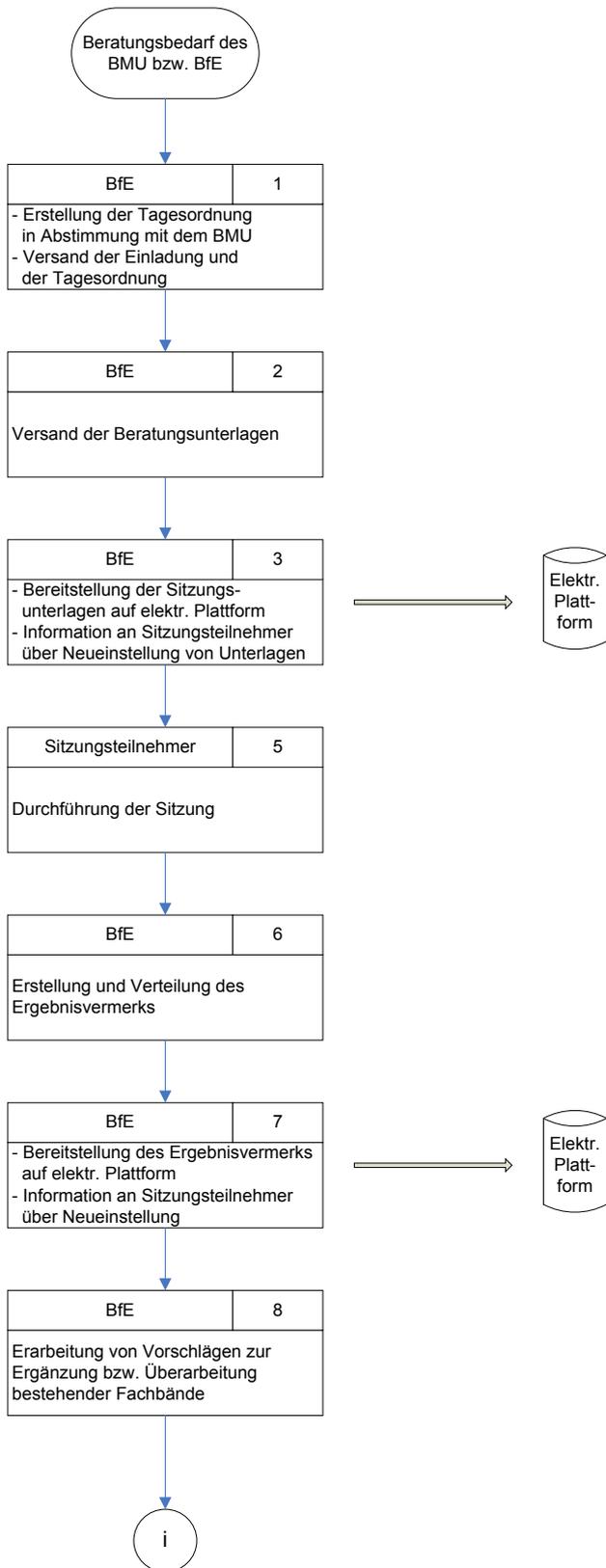
Die zwischen dem Bundesumweltministerium und den Aufsichtsbehörden der Länder abgestimmten Dokumente werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>

Prozess-Nr.	Prozesstitel
18.	<u>Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)</u>

b) Prozessdarstellung



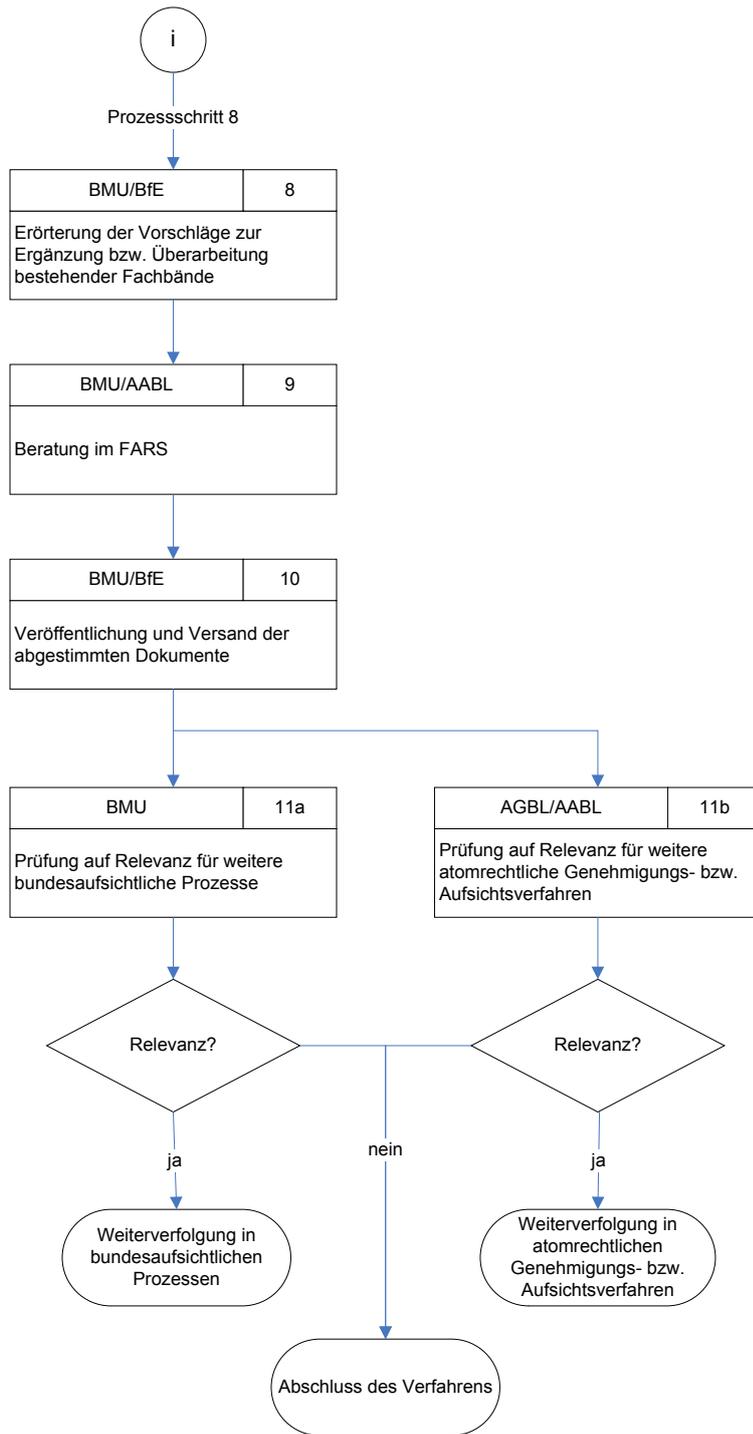
Hinweise / Bemerkungen:

Die Beratungsthemen ergeben sich aus den Erfahrungen der Mitglieder bei der Anwendung bestehender probabilistischer Methoden im Rahmen der Durchführung von periodischen Sicherheitsüberprüfungen nach § 19a AtG sowie aus Forschungsergebnissen, wie die Erkenntnisse aus den Precursoranalysen.

Das BMU hat das BfE mit der Leitung des FAK PSA und dessen Arbeitsgruppen beauftragt.

Die Sitzungsunterlagen sind über eine passwortgeschützte elektronische Plattform abrufbar. Die Information erfolgt per E-Mail.

Hinweise / Bemerkungen:



⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

16. Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Die Regeln des KTA haben die Aufgabe, die grundsätzlichen und übergeordneten sicherheitstechnischen Anforderungen im Rahmen des untergesetzlichen Regelwerks für den jeweiligen Anwendungsbereich weiter zu konkretisieren.

Grundlagen

Das zuständige Ressort für den KTA ist das Bundesumweltministerium. Die Geschäftsstelle des KTA wird beim BfE geführt. Der KTA setzt sich aus je 7 Vertretern der

- Hersteller/Ersteller,
- Betreiber,
- für den Vollzug des AtG bei Atomanlagen zuständigen Behörden der Länder und der Aufsicht nach Artikel 85, 87c GG zuständigen Bundesbehörde (5 Ländervertreter, 2 Vertreter des Bundesumweltministeriums),
- Sachverständige und Beratungsorganisationen (4 TÜV, 1 GRS, 1 RSK, 1 SSK) und
- Behörden/Organisationen/Stellen (Bundeswirtschaftsministerium, Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder, nukleare Forschungseinrichtungen, gesetzliche Unfallversicherung, Gewerkschaften, Sach- und Haftpflichtversicherer, Deutsches Institut für Normung (DIN))

zusammen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des KTA werden jeweils für 4 Jahre vom Bundesumweltministerium berufen und nehmen das Amt ehrenamtlich und in Person wahr. Der KTA kann bei Bedarf Unterausschüsse bilden, deren Mitglieder er selbst bestimmt. Die Tätigkeit des KTA und seiner Gremien ist in einer Satzung geregelt.

Arbeitsschritte

Die Regelwerksarbeit des KTA umfasst zwei Ebenen:

- die Erstellung von technischen Regeln und
- die Überwachung der bestehenden Regeln auf Aktualität (mindestens alle fünf Jahre), ggf. deren Aktualisierung/Änderung.

Werden regelungswürdige Themen (z. B. Ergebnisse aus Beratungen der KTA-Unterausschüsse (KTA-UA), RSK-Beratungen, WENRA-Verfolgung etc.) durch den KTA bzw. die KTA-Unterausschüsse identifiziert, so beschließt der KTA über die Erarbeitung bzw. Überarbeitung einer sicherheitstechnischen Regel.

Der KTA entscheidet über den Beschlussvorschlag des zuständigen KTA-UA zur Veröffentlichung mit mindestens 5/6-Mehrheit der Mitglieder. Im Falle der Zustimmung informiert die KTA-Geschäftsstelle das Bundesumweltministerium, stellt die für die Veröffentlichung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und veranlasst die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung des Textes des Regelentwurfes sowie der Dokumentation.

Das Bundesumweltministerium veröffentlicht den Regelentwurf (Gründruck) im BAnz. Änderungsvorschläge können innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung eingebracht werden. Diese werden von der KTA-Geschäftsstelle gesammelt und an den zuständigen KTA-UA und ggf. an das zuständige Arbeitsgremium übersandt. Die Änderungsvorschläge werden von dem zuständigen KTA-UA und ggf. dem zuständigen Arbeitsgremium ausgewertet und die Ergebnisse in die Regelvorlage eingearbeitet. Diese Regelvorlage mit Dokumentation legt der zuständige KTA-UA zusammen mit seinem Beschlussvorschlag erneut dem KTA vor.

Der KTA beschließt über die Regel und entscheidet, ob die Regel aufgestellt oder abgelehnt bzw. zurückverwiesen wird. Wird die Regel beschlossen, leitet die KTA-Geschäftsstelle die Regel dem Bundesumweltministerium zu, der diese Regel (Weißdruck) im BAnz veröffentlicht.

Die KTA-Geschäftsstelle sammelt alle Sachverhalte und Informationen, die zu Regeländerungen oder zur Aufstellung neuer Regeln führen könnten und leitet diese den Mitgliedern des KTA-UA, der für die Regel zuständig ist, zu. Aus den Reihen der Mitglieder des KTA, der KTA-UA sowie von anderen Gremien (z. B. RSK, SSK) können ebenfalls Vorschläge zu Regeländerungen oder auch für neue Regeln kommen. Der zuständige KTA-UA prüft diese Angaben und berichtet dem KTA mindestens alle fünf Jahre über das Ergebnis und empfiehlt entweder die Regel unverändert beizubehalten, die Regel zu ändern oder ggf. aufzuheben.

Auf dieser Grundlage entscheidet der KTA über die Einleitung von Regel- bzw. Regeländerungsverfahren.

Gehen im Rahmen der Veröffentlichungsfrist von Regel- bzw. Regeländerungsentwürfen von drei Monaten keine Änderungswünsche bei der KTA-Geschäftsstelle ein, ist eine unmittelbare Überführung eines Regeländerungsentwurfes als Regeländerung in einem verkürzten Verfahren möglich.

Der zuständige KTA-UA bereitet einen Regeländerungsentwurf bzw. eine Regeländerung vor und leitet diese mit einem Beschlussvorschlag an den KTA weiter. Dieser entscheidet über die Verabschiedung oder die Ablehnung. Im Falle einer Verabschiedung leitet die KTA-Geschäftsstelle den Regeländerungsentwurf bzw. die Regeländerung an das Bundesumweltministerium zur Veröffentlichung weiter. Im Falle eines neuen Regelentwurfs wird analog vorgegangen.

Das Bundesumweltministerium und die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder achten bei ihrer Mitarbeit und deren Überprüfung zur KTA-Regelsetzung insbesondere auf Kompatibilität zu sonstigen Gesetzen und Verordnungen und Konformität zu höherrangigem Recht. Weiterhin wird darauf geachtet, dass die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden für den jeweiligen Anwendungsbereich konkretisiert wird. Die Regeln müssen widerspruchsfrei und vollziehbar sein.

Sieht ein Mitglied der Behördenfraktion Gründe für ein Enthalten oder Nichtzustimmen zu einem Regelentwurf (Gründruck, Weißdruck), führt es möglichst eine Abstimmung innerhalb der Behördenfraktion herbei.

Das Bundesumweltministerium und Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder arbeiten darauf hin, dass – auch von ihnen – identifizierte regelungswürdige Themen in den KTA eingebracht und bestehende KTA-Regeln aktuell gehalten werden.

Abschluss des Verfahrens

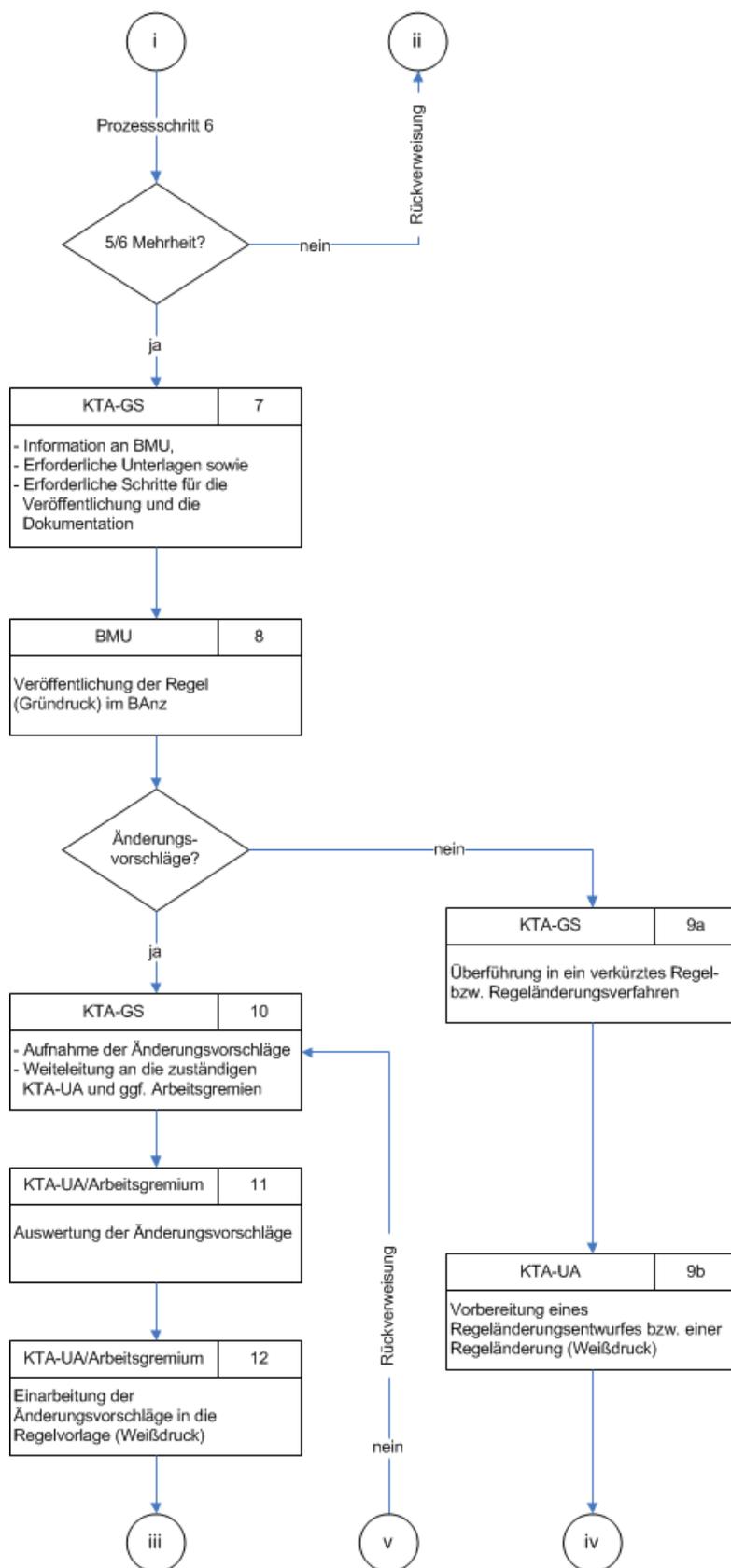
Die überarbeitete oder neu aufgestellte Regel des KTA wird vom Bundesumweltministerium im BAnz veröffentlicht.

Durch die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder wird veranlasst, dass die veröffentlichten KTA-Regeln in den entsprechenden Verfahren berücksichtigt werden.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG
7.	Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb
11.	Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen
12.	Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)
13.	Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)

Prozess-Nr.	Prozesstitel
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
17.	<u>Erstellung und Umsetzung von internationalen Regeln und Richtlinien der Internationalen Atom Energie Organisation (IAEO)</u>
18.	<u>Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>



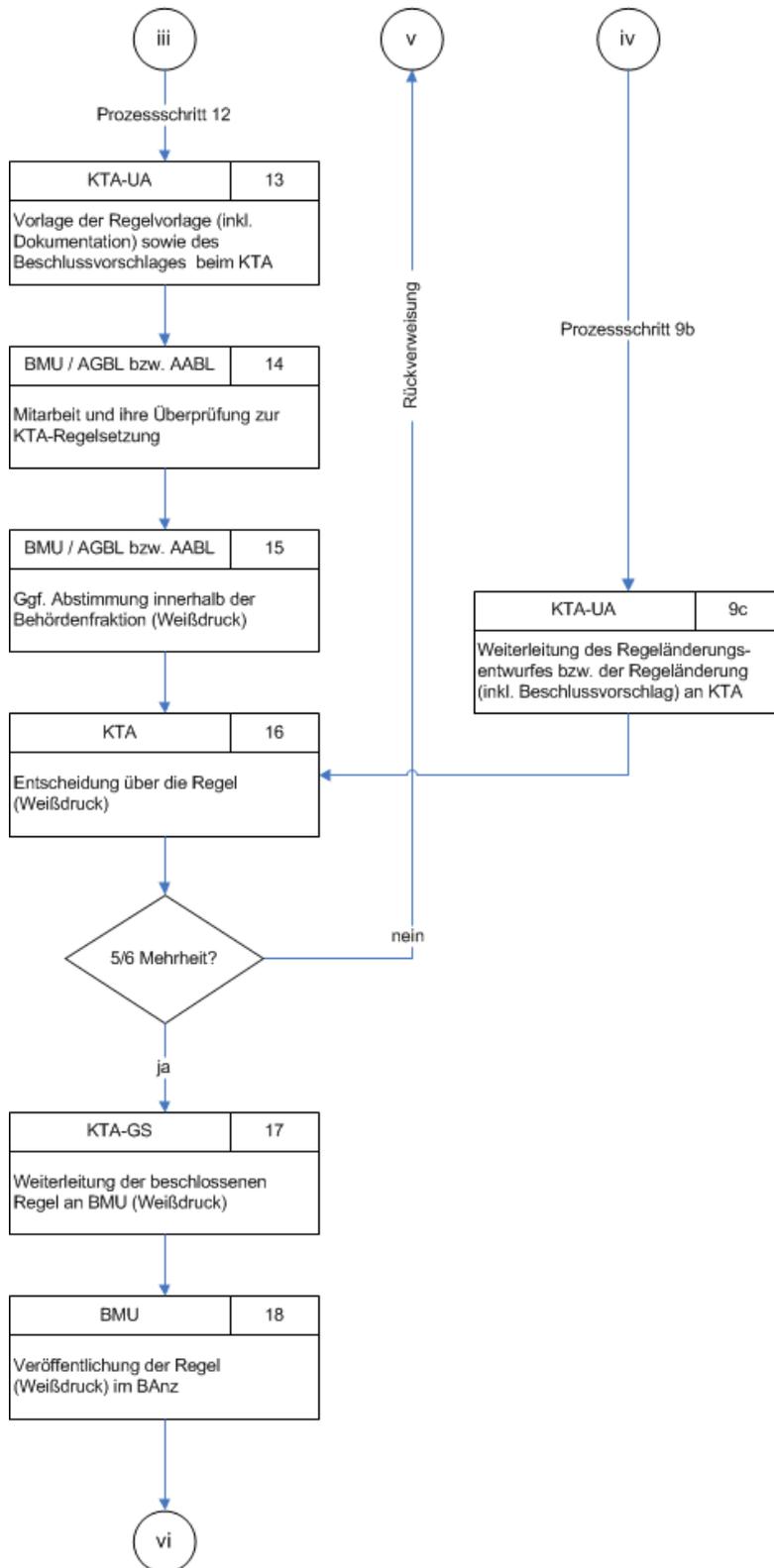
Hinweise / Bemerkungen:

KTA entscheidet über den Beschlussvorschlag zur Veröffentlichung.

Im Falle der Zustimmung informiert die KTA-Geschäftsstelle (KTA-GS) das BMU, stellt die für die Veröffentlichung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und veranlasst die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung des Textes des Regelentwurfes sowie der Dokumentation.

Änderungsvorschläge können innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung eingebracht werden.

Gehen im Rahmen der Veröffentlichungsfrist von Regel- bzw. Regeländerungsentwürfen von drei Monaten keine Änderungswünsche bei der KTA-GS ein ist eine unmittelbare Überführung eines Regeländerungsentwurfes als Regeländerung in einem verkürzten Verfahren möglich.



Hinweise / Bemerkungen:

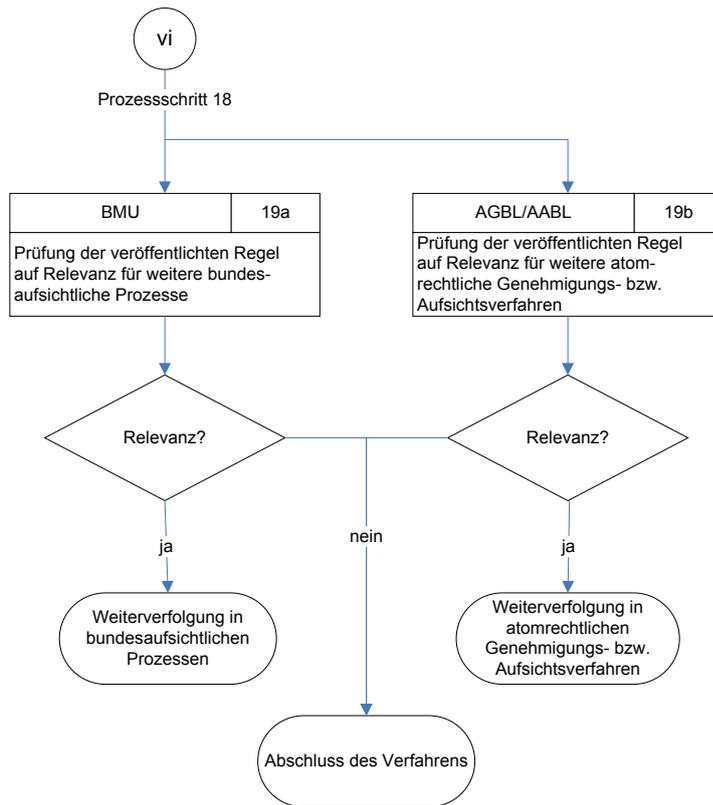
BMU und die AGBL bzw. AABL achten bei ihrer Mitarbeit und ihrer Überprüfung zur KTA-Regelsetzung auf:

- Kompatibilität zu sonstigen Gesetzen und Verordnungen,
- Konformität zu höherrangigem Recht,
- Vorsorge gegen Schäden für den jeweiligen Anwendungsbereich nach Stand von Wissenschaft und Technik, und
- dass die Regeln widerspruchsfrei und vollziehbar sind.

Sieht ein Mitglied der Behördenfraktion Gründe für ein Enthalten oder Nichtzustimmen zu einem Regelentwurf (Weißdruck), führt es möglichst eine Abstimmung innerhalb der Behördenfraktion herbei.

Der KTA beschließt über die Regel und entscheidet, ob die Regel aufgestellt oder abgelehnt bzw. zurückverwiesen wird.

Hinweise / Bemerkungen:



Durch die AGBL bzw. AABL wird veranlasst, dass die veröffentlichten KTA Regeln in den entsprechenden Verfahren berücksichtigt werden.

⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

17. Erstellung und Umsetzung von internationalen Regeln und Richtlinien der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Durch die Beteiligung an Erstellungsprozessen von internationalen Regeln und Richtlinien der IAEO wird internationalen Verpflichtungen nachgekommen. Sie dient auch der Durchsetzung deutscher Sicherheitsinteressen. Auf Ebene der IAEO werden auch Aspekte des Standes von Wissenschaft und Technik weiterentwickelt.

Grundlagen

Ziel der IAEO ist die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich nuklearer Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherheit radioaktiver Abfälle. Außerdem werden Maßnahmen gegen unerlaubten Handel mit Nuklearmaterialien sowie zu jeweils aktuellen internationalen Sicherheitsthemen verhandelt und beschlossen.

Im Bereich der nuklearen Sicherheit hat die IAEO – anders als im Bereich der Safeguards (Sicherungsmaßnahmen von Nuklearmaterialien) – keine eigenständige Zuständigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten, sondern ist Instrument, um die Zusammenarbeit zu organisieren. Die Arbeitsprogramme der IAEO werden aus dem Prozess der kontinuierlichen Zusammenarbeit heraus entwickelt und mit maßgeblicher Unterstützung von Fachleuten aus den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Die IAEO unterhält und organisiert die Arbeit von regelwerksgebenden Gremien. Diese Gremien sind für den Bereich der Reaktorsicherheit die Commissions on Safety Standards (CSS) und sechs fachliche Safety Standard Committee (SSC). Diese sechs SSC sind:

- Nuclear Safety Standard Committee (NUSSC),
- Radioactive Safety Standard Committee (RASSC),
- Waste Safety Standard Committee (WASSC),
- Transport Safety Standard Committee (TRANSSC),
- Nuclear Security Guidance Committee (NSGC) und
- Emergency Preparedness and Response Standards Committee (EPreSC).

Für die Regeln der nuklearen Sicherheit sind die beiden Gremien CSS und NUSSC zuständig.

Federführendes Ressort für die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit der IAEO ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Das Bundesumweltministerium nimmt die Außenvertretung in technischen und regulatorischen Belange zur Weiterentwicklung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge für Deutschland war.

Arbeitsschritte

Die Mitgliedstaaten der IAEO benennen jeweils für die Laufzeit von drei Jahren Vertreter in die Committees. Die Berufung ist eine persönliche Mitgliedschaft. Für Deutschland werden die Vertreter durch den Abteilungsleiter RS im Bundesumweltministerium benannt.

Alle erstellten Entwürfe zur Erarbeitung oder Überarbeitung von IAEO Sicherheitsstandards werden während ihres Überarbeitungszeitraumes vom Bundesumweltministerium im BAnz zur Kommentierung durch die Mitgliedsstaaten (Frist von 120 Tagen) veröffentlicht. Die eingehenden Kommentare werden gebündelt ausgewertet und von den deutschen Mitgliedern in den Gremien CSS und NUSSC vertreten. Die GRS und das BfE sind in diesen Prozess involviert und übernehmen im Auftrag des Bundesumweltministeriums Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

Dieser Prozess gliedert sich im Einzelnen wie folgt:

Während der Überarbeitung eines Sicherheitsstandards wird von NUSSC ein Entwurf zur Kommentierung durch die Mitgliedsstaaten veröffentlicht. Nach einer offiziellen Benachrichtigung der IAEO über die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten zur Kommentierung, wird durch das Bundesumweltministerium der Entwurf im BAnz mit einer Frist zur Kommentierung bekannt gegeben. Hierbei wird eine Terminvorgabe für die Einsendung von Kommentaren festgelegt. Neben der Bekanntmachung im BAnz werden die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder, die RSK und die Stakeholder (u. a. KTA, VdTÜV, VGB und AREVA) unterrichtet. Interessenten wird somit die Möglichkeit gegeben, Änderungsvorschläge zu den Entwürfen der Sicherheitsstandards an das Bundesumweltministerium zu übermitteln. Diese werden gesammelt, kategorisiert, auf Qualität geprüft und schließlich, nach Rücksprache mit den Autoren der Kommentare, und Billigung sowie Mitzeichnung der beteiligten Referate, durch das Bundesumweltministerium an die IAEO weitergeleitet.

Der interne IAEO Prozess zur Überarbeitung oder Neuerstellung eines Entwurfes ist in 14 Schritte ¹⁾ gegliedert:

¹ Quelle: STEP BY STEP PREPARATION AND REVIEW PROCESS
Manual for the review process for draft Nuclear Security Series Publications and for the application of SPESS A for the
IAEA Safety Standards Version 2.1 – 25 March 2013

- STEP 1: Preparing a Document Preparation Profile (DPP)
- STEP 2: Internal review of the DPP
- STEP 3: Review of the DPP by the review Committee(s) ²⁾**
- STEP 4: Review of the DPP by the CSS or information of the CSS
- STEP 5: Preparing the draft publication
- STEP 6: First internal review of the draft publication
- STEP 7: First review of the draft publication by the review Committee(s) ²⁾**
- STEP 8: Soliciting comments by Member States ^{2) 3)}**
- STEP 9: Addressing comments by Member States
- STEP 10: Second internal review of the draft publication
- STEP 11: Second review of the draft publication by the review Committee(s) ²⁾**
- STEP 12: For Safety Standards:
Review of the draft publication by the CSS
- STEP 13: For Nuclear Security Series draft publications:
DDG's decision on whether additional consultation is needed
- STEP 14: Establishment as an IAEA safety standard or an IAEA Nuclear Security Series publication
- STEP 15: Publication

Für jeden Schritt sind zeitliche Fristen formuliert. Die wichtigsten für die Gremienmitglieder sind jene, die festlegen, dass ein Entwurf spätestens zwei Monate vor der nächsten Gremiensitzung veröffentlicht sein muss, sowie eventuelle Änderungswünsche spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn bei der IAEO eingereicht sein müssen, damit diese noch Beachtung finden und in den Bewertungsprozess einbezogen werden können. Der Gesamtzeitraum von Schritt 1 bis hin zur Veröffentlichung und in Krafttreten in Schritt 14 beläuft sich auf ca. drei Jahre.

Die Anforderungen der IAEO Sicherheitsstandards werden bei dem Überarbeitungsprozess des deutschen Regelwerks berücksichtigt. Weitere Erkenntnisse aus der Teilnahme von deutschen Vertretern an Technical sowie Consultancy Meetings zur Vorbereitung von neuen Sicherheitsstandards oder der Überarbeitung von bestehenden Sicherheitsstandards fließen bereits in die Entwicklung des Entwurfes und dessen Kommentierung in NUSSC.

² Aktive Teilnahme des Bundesumweltministeriums am Prozess

³ Mit BANZ-Veröffentlichung

Abschluss des Verfahrens

Zur ausführlichen Unterrichtung der Mitarbeit des Bundesumweltministeriums im Rahmen der internationalen Regelwerkssetzung wird ein jährlicher Bericht an die Länder versendet („Bericht des Bundesumweltministeriums zur Weiterentwicklung des IAEO-Regelwerks und zu Folgen für die nationale Sicherheitspraxis und Regelwerksentwicklung“⁴). Mögliche Rückwirkungen auf das nationale Regelwerk aufgrund des Fortschreibens der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge werden vom Bundesumweltministerium bei der Weiterentwicklung nationaler Regeln berücksichtigt. In der Regel werden folgende Themen in einem Bericht behandelt:

- 1 Einleitung
 - 2 Das Regelwerk der IAEO
 - 2.1 Die Ordnung der IAEO Sicherheitsstandards
 - 2.2 Überarbeitungsprozess der IAEO Sicherheitsstandards
 - 2.3 Mitarbeit deutscher Vertreter bei Regelwerksarbeiten der IAEO
 - 2.4 Beteiligung Dritter an den IAEO Sicherheitsstandards
 - 3 Konsequenzen aus dem IAEO-Regelwerk für die nationale Sicherheitspraxis und Regelwerksentwicklung
 - 3.1 Im Berichtszeitraum veröffentlichte IAEO-Regeln
 - 3.2 Geplante IAEO-Standards
 - 4 Ausblick
- Anhang 1: Übersicht der im Berichtszeitraum veröffentlichten IAEO-Regeln
- Anhang 2: Gesamtaufstellung aller Entwürfe der IAEO Standards

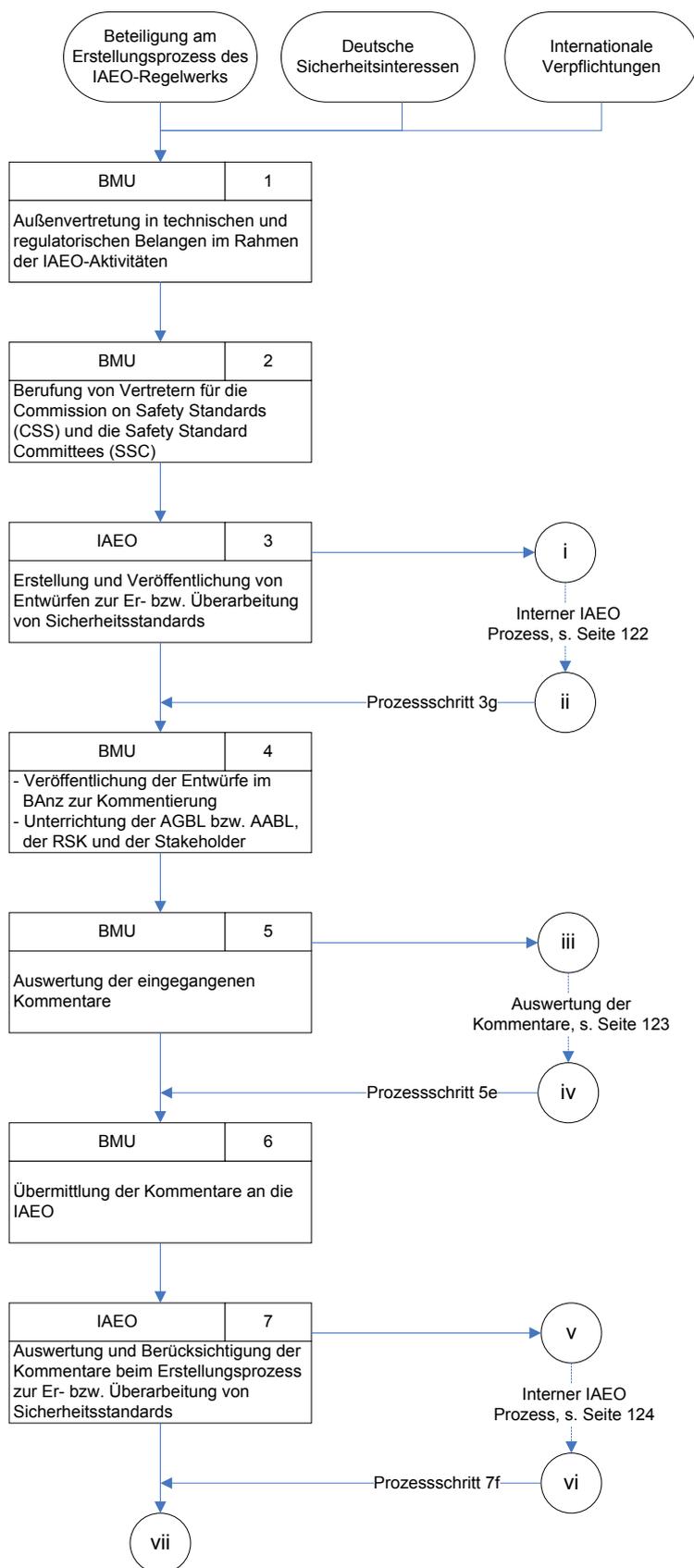
Durch die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder wird veranlasst, dass die veröffentlichten internationalen Regeln und Richtlinien in den entsprechenden Verfahren berücksichtigt werden, sofern eine Umsetzung in nationales Regelwerk noch nicht erfolgt ist.

⁴ Beschluss des LAA-Hauptausschuss - vom 12./13. Dezember 2005 - TOP 4

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>
18.	<u>Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)</u>

b) Prozessdarstellung



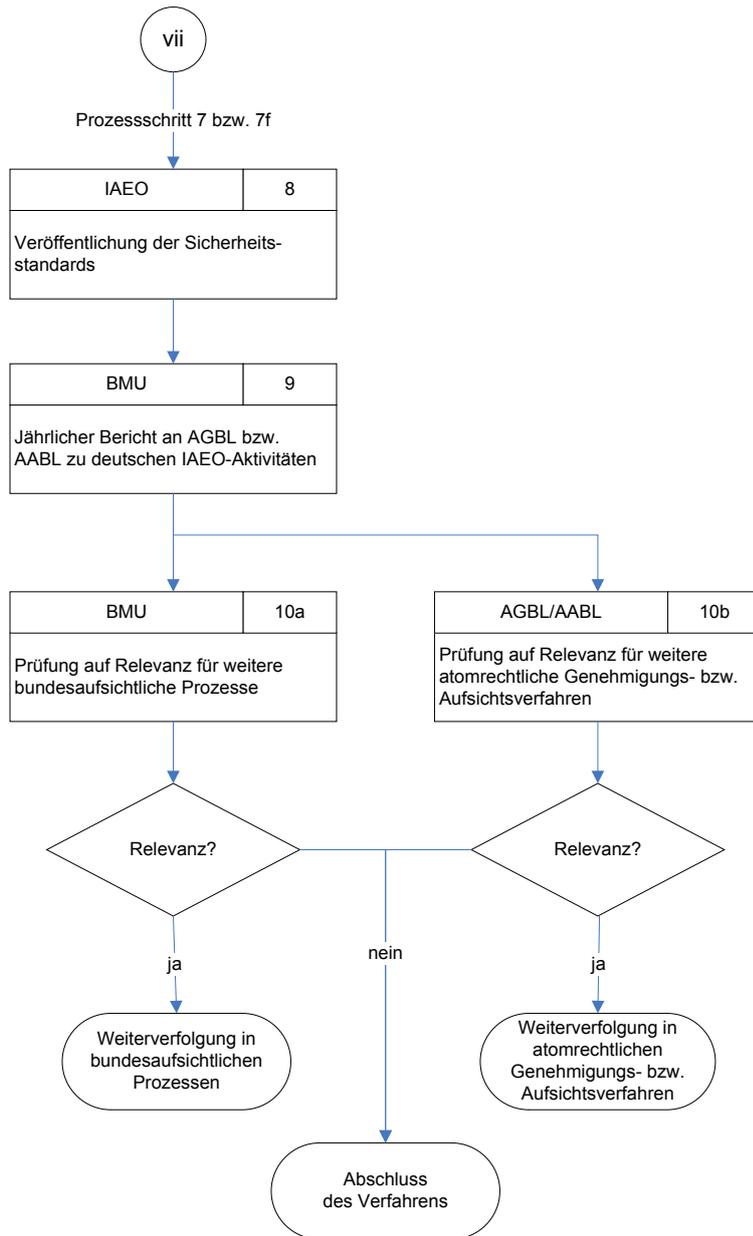
Hinweise / Bemerkungen:

Die Organisation in Deutschland erfolgt durch BMU.

Die Berufung erfolgt durch den Abteilungsleiter RS im BMU jeweils für die Laufzeit von drei Jahren und ist eine persönliche Mitgliedschaft.

Der Entwurf im BAnz wird mit einer Frist zur Kommentierung bekannt gegeben.

Die Stakeholder sind u. a. der KTA, die VdTÜV, der VGB und AREVA.



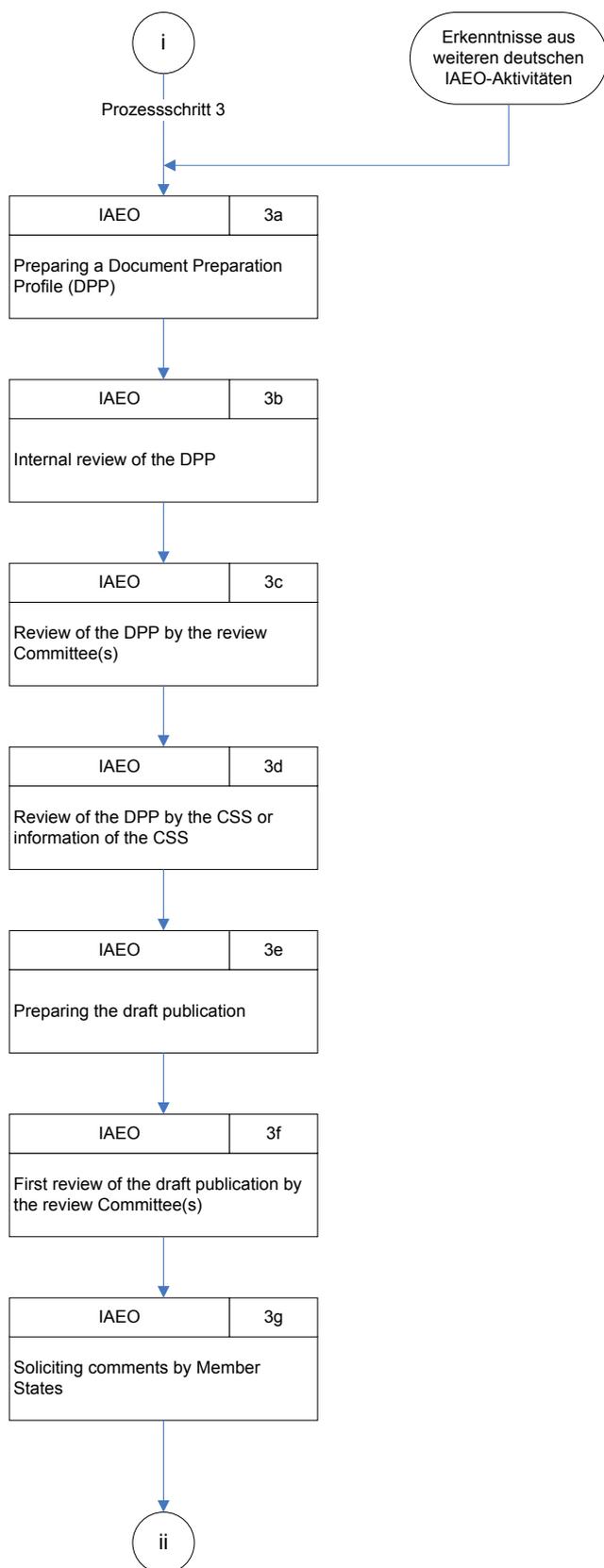
Hinweise / Bemerkungen:

Bezüglich der in dem Bericht behandelten Themen, s. Prozessbeschreibung.

Die Anforderungen der IAEO Sicherheitsstandards und mögliche Rückwirkungen auf das nationale Regelwerk aufgrund des Fortschreibens des Standes von Wissenschaft und Technik werden vom BMU bei der Weiterentwicklung nationaler Regeln berücksichtigt.

Durch die AGBL bzw. AABL wird veranlasst, dass die veröffentlichten internationalen Regeln und Richtlinien in den entsprechenden Verfahren berücksichtigt werden.

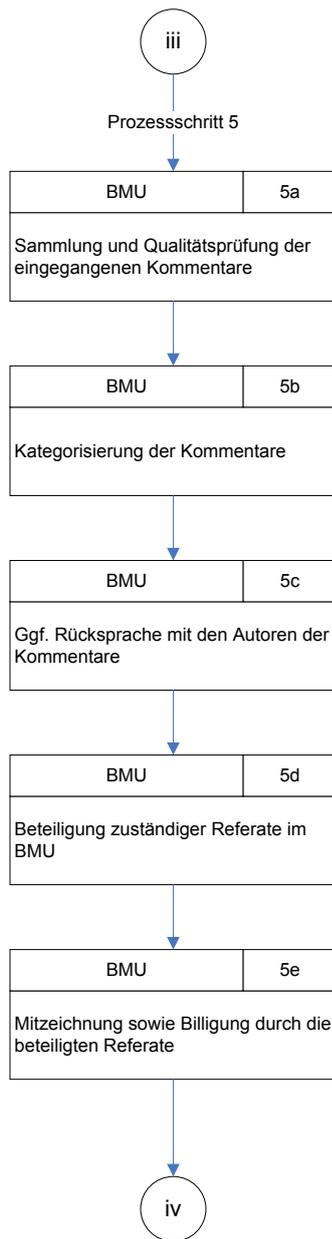
⇒ [Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.](#)



Hinweise / Bemerkungen:

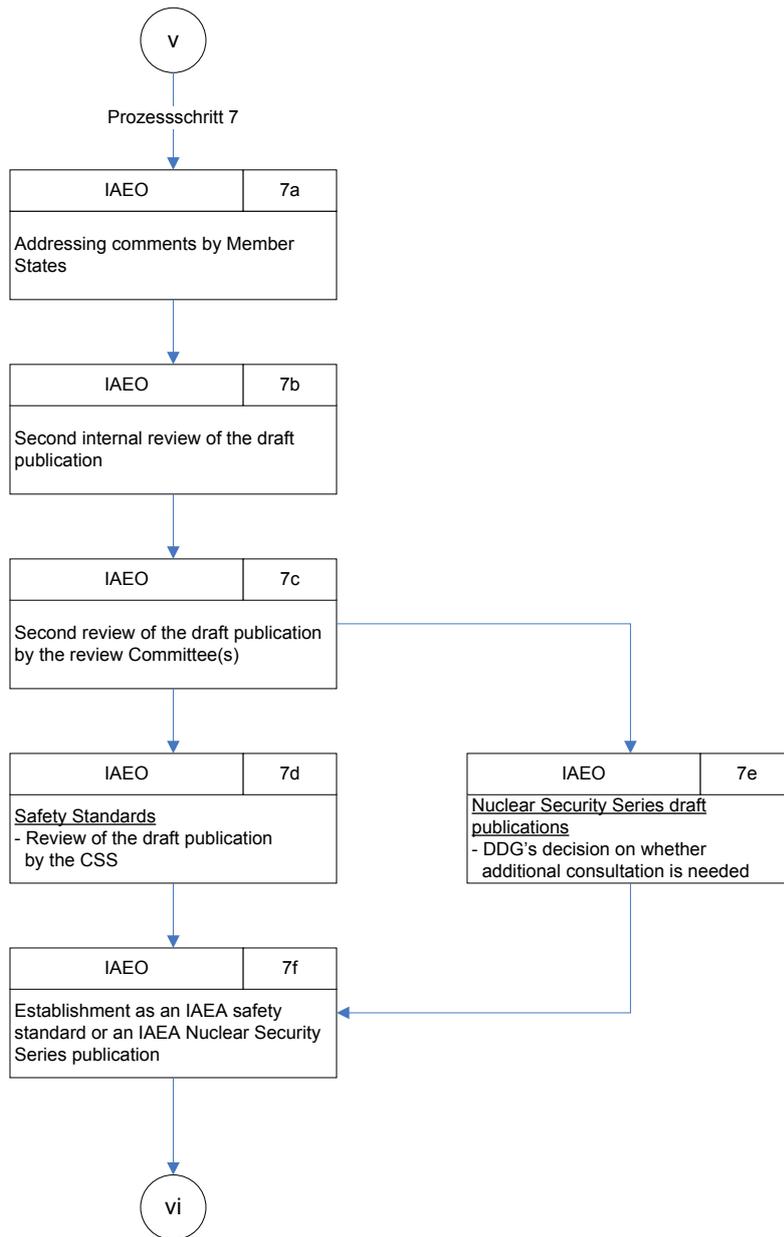
Weitere Erkenntnisse aus der Teilnahme von deutschen Vertretern an Technical sowie Consultancy Meetings zur Vorbereitung von neuen Safety Standards oder der Überarbeitung von bestehenden Sicherheitsstandards fließen bereits in die Entwicklung des Entwurfes und dessen Kommentierung in NUSSC ein.

Für jeden Schritt sind zeitliche Fristen formuliert. Die wichtigsten für die Gremienmitglieder sind jene, die festlegen, dass ein Entwurf spätestens zwei Monate vor der nächsten Gremiensitzung veröffentlicht sein muss, sowie eventuelle Änderungswünsche spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn bei der IAEA eingereicht sein müssen, damit diese noch Beachtung finden und in den Bewertungsprozess einbezogen werden können. Der Gesamtzeitraum des internen IAEA Prozesses der Erstellung zur Erarbeitung oder Überarbeitung von Sicherheitsstandards beläuft sich auf ca. drei Jahre.



Hinweise / Bemerkungen:

Die GRS und das BfE sind in diesen Prozess involviert und übernehmen im Auftrag des BMU Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.



Hinweise / Bemerkungen:

Für jeden Schritt sind zeitliche Fristen formuliert. Die wichtigsten für die Gremienmitglieder sind jene, die festlegen, dass ein Entwurf spätestens zwei Monate vor der nächsten Gremiensitzung veröffentlicht sein muss, sowie eventuelle Änderungswünsche spätestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn bei der IAEO eingereicht sein müssen, damit diese noch Beachtung finden und in den Bewertungsprozess einbezogen werden können. Der Gesamtzeitraum des internen IAEO Prozesses der Erstellung zur Erarbeitung oder Überarbeitung von Sicherheitsstandards beläuft sich auf ca. drei Jahre.

18. Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Durch die Beteiligung an Erstellungsprozessen der Referenz-Level, Empfehlungen und Stellungnahmen der WENRA wird internationalen Verpflichtungen nachgekommen. Sie dient auch der Durchsetzung deutscher Sicherheitsinteressen. Auf Ebene der WENRA werden auch Aspekte des Standes von Wissenschaft und Technik weiterentwickelt.

Grundlagen

WENRA besteht aus 16 Staaten der Europäischen Union, die Kernenergie betreiben oder betrieben haben, sowie der Schweiz und der Ukraine. Neun weitere Staaten haben Beobachterstatus. Repräsentiert werden die einzelnen Staaten durch die Leiter der jeweiligen Aufsichtsbehörden. Deutschland wird durch den Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit im Bundesumweltministerium vertreten.

Ziel von WENRA ist es, die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen in den Mitgliedstaaten zu fördern und weiterzuentwickeln. Insbesondere von Bedeutung ist die europaweite Harmonisierung der nationalen kerntechnischen Regelwerke in den Mitgliedstaaten, um ein gleichmäßig hohes europäisches Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Im Einzelnen sehen die Zielsetzungen so aus:

- Entwicklung einer gemeinsamen Herangehensweise an Sicherheit und Aufsicht innerhalb der Europäischen Union,
- Bereitstellung der Möglichkeit einer unabhängigen Prüfung der nuklearen Sicherheit und Aufsicht in den Bewerberländern für die Europäische Union und
- Bewertung und Erreichen einer gemeinsamen Herangehensweise an die auftretenden Fragen der nuklearen Sicherheit und Aufsicht.

Die Reactor Harmonisation Working Group (RHWG) ist eine Arbeitsgruppe der WENRA. Das Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Sicherheit von Kernreaktoren ständig zu erhöhen und unnötige Differenzen bei den Sicherheitsstandards der einzelnen Mitgliedsstaaten zu verringern. Das Mandat der Arbeitsgruppe schreibt dabei folgende Aufgaben fest:

- Analyse der gegenwärtigen Situation,
- Analyse der unterschiedlichen Herangehensweise bei Sicherheitsfragen,

- Vergleich der Sicherheitsstandards der Mitgliedsstaaten mit den IAEO-Sicherheitsstandards und
- Identifikation von Unterschieden und Erarbeitung von Vorschlägen, um diese Unterschiede zu überwinden, ohne dabei das Level der Standards insgesamt zu senken.

Die RHWG hat zu 18 sicherheitsrelevanten Themen insgesamt etwa 300 grundlegende Anforderungen, die sogenannten Referenz-Level, definiert. Diese Referenz-Level – die in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden – sollten in den kerntechnischen Regelwerken der WENRA-Staaten berücksichtigt werden. Darüber hinaus erarbeitet die RHWG Empfehlungen und Stellungnahmen zu bestimmten Themen, z. B. für Anforderungen an die Sicherheit neuer Reaktoren.

Das Bundesumweltministerium nimmt die Außenvertretung in technischen und regulatorischen Belange zur Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik für Deutschland wahr.

Arbeitsschritte

Technische Empfehlungen, Stellungnahmen und Referenz-Level werden in der RHWG erarbeitet und in der WENRA Hauptsitzung verabschiedet. An den Sitzungen der RHWG nimmt das Bundesumweltministerium mit Unterstützung der GRS und ggf. weiteren Experten teil, an den Hauptsitzungen nur das Bundesumweltministerium. Stellungnahmen und Empfehlungen werden direkt nach Billigung durch das Hauptgremium veröffentlicht.

Bei Überarbeitung der Referenz-Level, werden diese nach Billigung durch das Hauptgremium zur Stakeholder Beteiligung veröffentlicht, die eingegangenen Kommentare werden sofern sie den oben genannten Interessen der WENRA entsprechen, berücksichtigt. Nach erneuter Billigung durch das WENRA Hauptgremium werden die überarbeiteten Referenz-Level veröffentlicht.

Eine Beteiligung der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder bei der Überarbeitung der Referenz-Level erfolgt über eine Unterrichtung im FARS und/oder eine direkte Einbeziehung durch das Bundesumweltministerium. Eine Beteiligung bei der Erstellung von Empfehlungen oder Stellungnahmen oder der Beantwortung von hierzu erforderlichen Fragebögen kann im Einzelfall erfolgen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Überarbeitung der Referenz-Level ist ebenfalls vorgesehen.

Referenz-Level, Stellungnahmen und Empfehlungen werden nach Fertigstellung auf der Internetseite von WENRA veröffentlicht.

Die Anforderungen aus Empfehlungen, Stellungnahmen und der Referenz-Level werden bei dem Überarbeitungsprozess des deutschen Regelwerks be-

rücksichtigt. Nach Überarbeitung des Regelwerks erfolgt erneut ein Abgleich mit den Anforderungen von WENRA, zur Bestimmung des Umsetzungsstandes um diesen WENRA rückzumelden.

Abschluss des Verfahrens

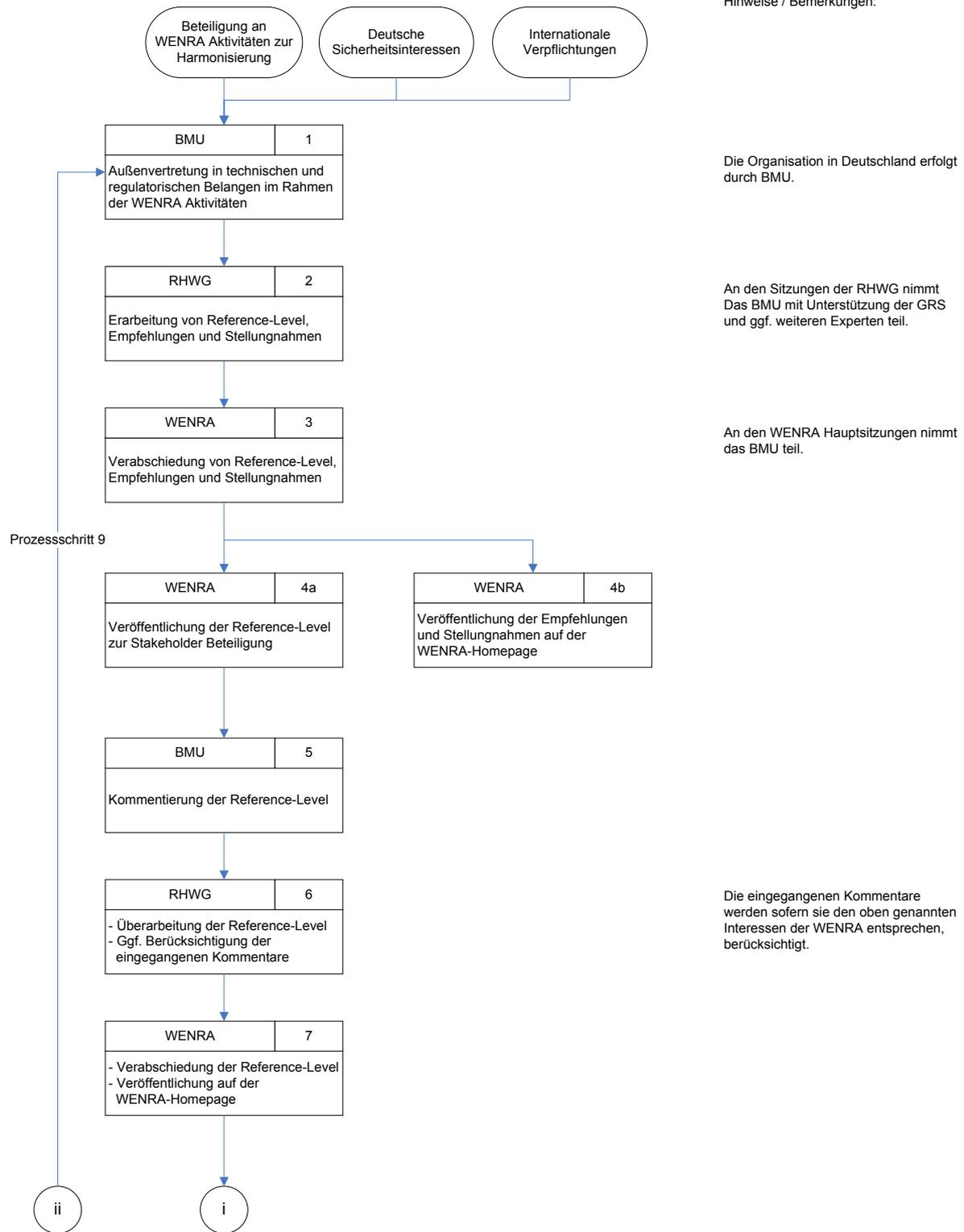
Das Bundesumweltministerium informiert die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder über den Umfang der Mitarbeit und der Veröffentlichungen von WENRA in einem jährlichen Bericht.

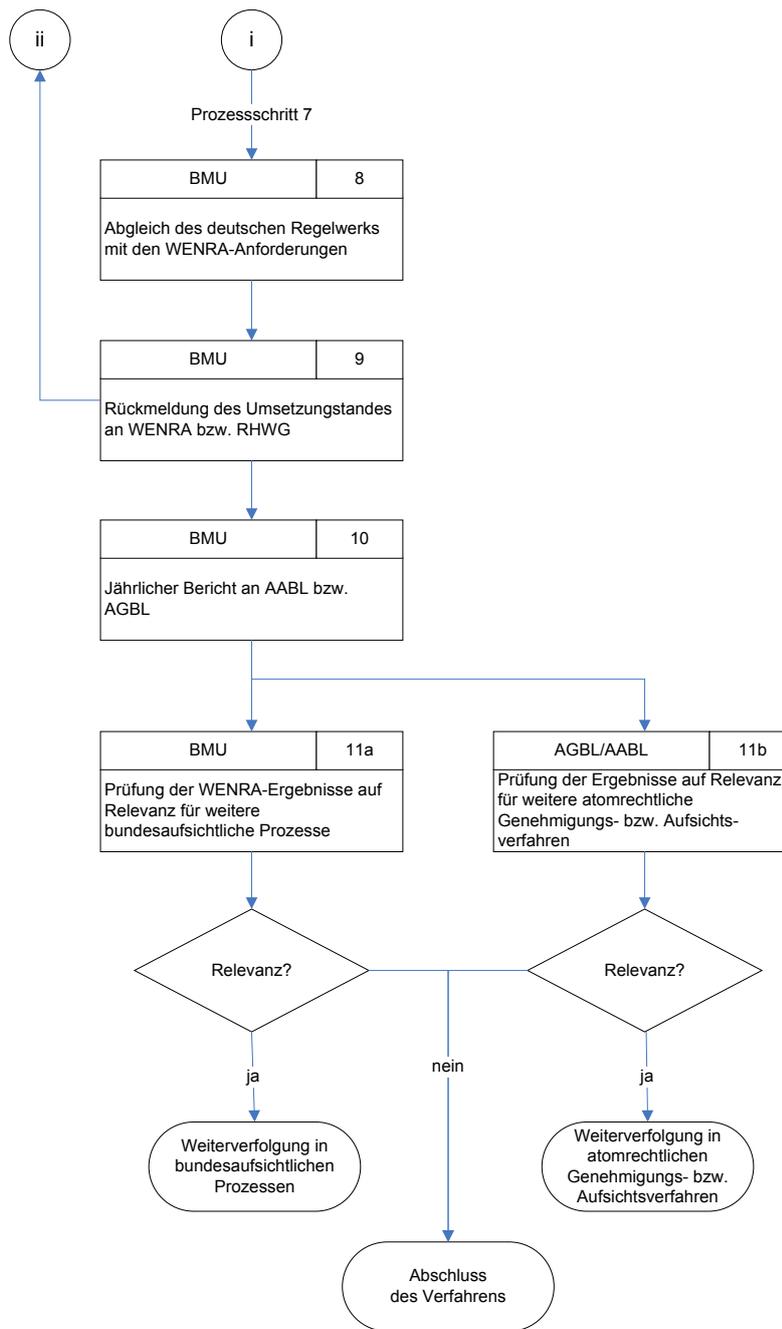
Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder prüfen die Veröffentlichungen von WENRA auf Aspekte die in den jeweiligen Anlagen zu berücksichtigen sind und veranlassen ggf. die Umsetzung in weiteren aufsichtlichen Verfahren.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
15.	<u>Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen (FAK PSA)</u>
16.	<u>Kerntechnischer Ausschuss (KTA)</u>
17.	<u>Erstellung und Umsetzung von internationalen Regeln und Richtlinien der Internationalen Atom Energie Organisation (IAEO)</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung





Hinweise / Bemerkungen:

BMU informiert die AGBL und AABL über den Umfang der Mitarbeit und der Veröffentlichungen von WENRA in einem jährlichen Bericht.

Das BMU berücksichtigt die WENRA-Anforderungen bei dem Überarbeitungsprozess des deutschen Regelwerks.

Die AGBL bzw. AABL prüfen die Veröffentlichungen von WENRA auf Aspekte die in den jeweiligen Anlagen zu berücksichtigen sind und veranlassen ggf. die Umsetzung in weiteren atomrechtlichen Verfahren.

⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

19. Bilaterale Kommissionen

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Regelmäßiger Informationsaustausch und Erörterung von Fragen zu grenznahen Anlagen auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit mit Nachbarländern, die KKW betreiben.

Grundlagen

Deutschland hat mit acht Nachbarstaaten bilaterale Abkommen geschlossen, in denen der Informationsaustausch über grenznahe nukleare Einrichtungen vereinbart wurde. Umfangreiche Kontakte bestehen mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, und der Tschechischen Republik. Mit diesen Staaten wurden gemeinsame Kommissionen bzw. Expertengruppen eingerichtet. In gegenseitigen jährlichen Konsultationen werden Fragen der Reaktorsicherheit, des Notfall- und des Strahlenschutzes erörtert. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz bestehen zusätzlich jeweils Arbeitsgruppen. Die für die Anlagensicherheit relevanten Arbeitsgruppen sind jeweils die AG 1 in diesen Kommissionen.

Regelmäßige Kontakte werden durch nachfolgende Kommissionen und Expertengruppen gepflegt.

Deutsch-Belgische Nuklearkommission (DBNK)

Das im Dezember 2016 geschlossene Abkommen regelt die Einrichtung der Deutsch-Belgischen Nuklearkommission (DBNK) zum Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherheit der Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen. Die Kommission tagte erstmals im Juni 2017.

Deutsch-Französische Kommission (DFK)

Die Deutsch-Französische Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DFK) ist ein Gremium zum Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit.

Anstehende Sachfragen werden in drei Arbeitsgruppen erörtert:

- AG 1 Sicherheit von Druckwasserreaktoren
- AG 2 Notfallschutzplanung
- AG 3 Strahlenschutz

Deutsch-Österreichische Nuklearexpertengruppe (DÖE)

Entsprechend dem bilateralen Abkommen werden in der Deutsch-Österreichische Nuklearexpertengruppe (DÖE) vorrangig Fragen des Strahlenschutzes, der Austausch von Positionen im internationalen Bereich und ggf. Abstimmungen eines gemeinsamen Vorgehens in bestimmten Bereichen behandelt.

Deutsch-Schweizerische Kommission (DSK)

Die Deutsch-Schweizerische Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DSK) dient der gegenseitigen Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen, insbesondere bei anstehenden Bewilligungsverfahren, um berechnigte Interessen des jeweiligen Nachbarstaats berücksichtigen zu können. Daneben hat die DSK die Aufgabe, beide Seiten interessierende Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, des Strahlenschutzes, der Notfallvorsorge und der Entsorgung radioaktiver Abfälle auszutauschen und zu bewerten.

Anstehende Sachfragen werden in vier Arbeitsgruppen erörtert:

- AG 1 Anlagensicherheit
- AG 2 Notfallschutz
- AG 3 Strahlenschutz
- AG 4 Entsorgung radioaktiver Abfälle

Deutsch-Tschechische Kommission (DTK)

Die Deutsch-Tschechischen Kommission (DTK) dient der gegenseitigen Unterrichtung über sicherheitsrelevante Ereignisse und atomrechtliche Regelungen in beiden Ländern. Einen Schwerpunkt bilden Fragen zur Sicherheit der Kernkraftwerke Dukovany, Temelin und Isar.

Deutsch-Niederländische Kommission (NDKK)

Die Deutsch-Niederländische Kommission für grenznahe kerntechnische Einrichtungen (NDKK) hat das Ziel der gegenseitigen Unterrichtung über grenznahe kerntechnische Einrichtungen.

Anstehende Sachfragen werden in zwei Arbeitsgruppen erörtert

- AG 1 Grenznahe kerntechnische Einrichtungen
- AG 2 Notfallschutz

Arbeitsschritte

Die Einladung und ein Vorschlag für die Tagesordnung erfolgen durch das gastgebende Land. Die Tagesordnung wird durch das Gastland ergänzt und als gemeinsame vorläufige Tagesordnung versandt. Die Themen der Kommission stellen sich aus Dauerpunkten sowie aktuellen Fragestellungen zusammen.

Von deutscher Seite nehmen Vertreter des Bundesumweltministeriums und der jeweils benachbarten Bundesländer teil. Die deutsche Delegation wird vom Leiter der Unterabteilung Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen bzw. Leiter der Unterabteilung Strahlenschutz geleitet. Das Bundesumweltministerium benennt die Teilnehmer der deutschen Delegation – inklusive der benachbarten Bundesländer sowie Bundesämter und Sachverständigenorganisationen – in Abhängigkeit der Beratungsthemen. Die Organisation in Deutschland erfolgt durch das Bundesumweltministerium.

Die Organisation und Durchführung von Arbeitsgruppensitzungen der jeweiligen Kommissionen folgt analog den Arbeitsschritten bei Kommissionssitzungen. Die Arbeitsgruppen behandeln Themen, die ihnen als Mandate von den Kommissionen zugewiesen wurden.

Die Vertreter der jeweils benachbarten Bundesländer in den Kommissionen liefern ggf. Beiträge für die Tagesordnung und die Sitzung.

Abschluss des Verfahrens

Der Entwurf des Ergebnisprotokolls wird mit allen Teilnehmern abgestimmt und das finale Ergebnisprotokoll wird nach Billigung der beiden Delegationsleitungen allen Teilnehmern übermittelt.

Die Arbeitsgruppen berichten in der nächsten Kommissionssitzung zu den Ergebnissen aus ihrer Arbeitsgruppe.

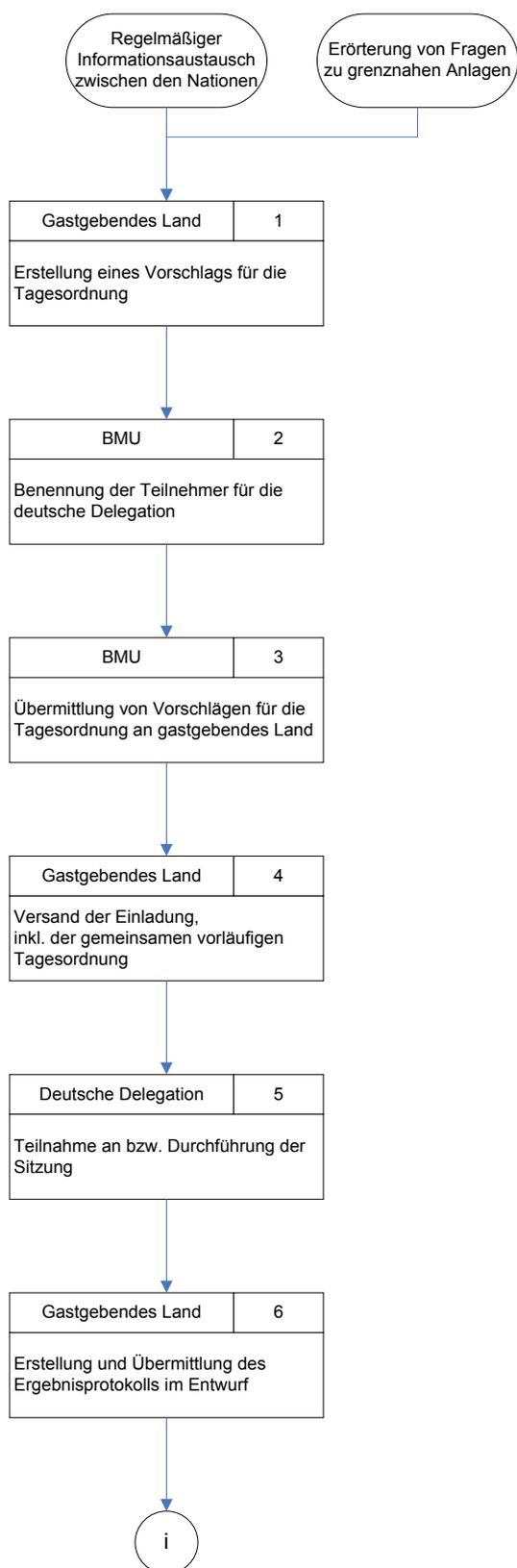
Das Bundesumweltministerium und die Vertreter der jeweils benachbarten Bundesländer in den Kommissionen stellen eine interne Kommunikation der Ergebnisse sicher. Für kommende Sitzungen relevante Ergebnisse werden bei der Vorbereitung des nächsten Treffens berücksichtigt.

Mit Blick auf die Beziehungen der Vertragsparteien der jeweiligen Kommissionen bzw. auf die geschlossenen Abkommen dürfen als vertraulich bezeichnete Informationen an Dritte nur in gegenseitigem Einverständnis der Vertragsparteien weitergegeben werden. Das Bundesumweltministerium ist als Vertragspartei der bilateralen Abkommen in allen Verfahrensschritten federführend.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

Die Organisation in Deutschland erfolgt durch BMU.

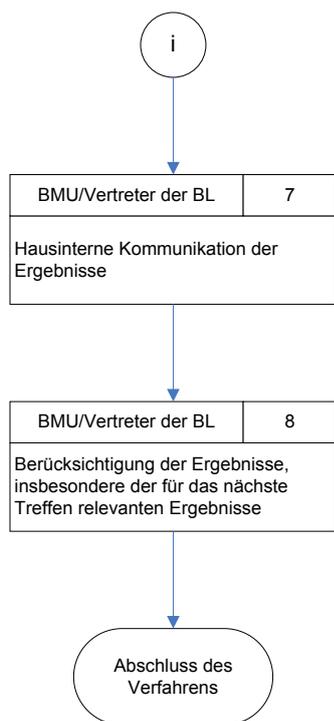
Die Organisation/Durchführung von Arbeitsgruppensitzungen folgt analog den Kommissionssitzungen.

Die gegenseitigen Konsultationen finden jährlich statt. Die Themen der Kommissionen stellen sich aus Dauerpunkten, aktuellen Fragestellungen sowie relevanten Ergebnissen der letzten Treffen zusammen. Die Arbeitsgruppen behandeln Themen, die ihnen als Mandate von den Kommissionen zugewiesen wurden.

Das BMU benennt die Teilnehmer der deutschen Delegation – inklusive der benachbarten Bundesländer (BL) sowie Bundesämter und Sachverständigenorganisationen – in Abhängigkeit der Beratungsthemen.

Die Vertreter der jeweils benachbarten Bundesländer in den Kommissionen liefern ggf. Beiträge für die Tagesordnung und die Sitzung.

Der Entwurf des Ergebnisprotokolls wird mit allen Teilnehmern abgestimmt und das finale Ergebnisprotokoll wird nach Billigung der beiden Delegationsleitungen allen Teilnehmern übermittelt.



Hinweise / Bemerkungen:

Mit Blick auf die Beziehungen der Vertragsparteien der jeweiligen Kommissionen bzw. auf die geschlossenen Abkommen, dürfen als vertraulich bezeichnete Informationen an Dritte nur in gegenseitigem Einverständnis der Vertragsparteien weitergegeben werden. Das Bundesumweltministerium ist als Vertragspartei der bilateralen Abkommen in allen Verfahrensschritten federführend.

Die Arbeitsgruppen berichten in der nächsten Kommissionsitzung zu den Ergebnissen aus ihrer Arbeitsgruppe.

[⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.](#)

20. Multilaterale Zusammenarbeit

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Teilnahme/Mitgliedschaft von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Gremien der nuklearen Sicherheit zum Austausch und Auswertung von Erfahrungen.

Beratung von regulatorischen Fragen der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der nuklearen Ver- und Entsorgung im internationalen Rahmen und Aufzeigen von Lösungen, um die Einhaltung möglichst hoher Sicherheitsstandards weltweit zu erreichen. Mit der Mitgliedschaft in den entsprechenden internationalen Organisationen (OECD/NEA) und Gremien (INRA, ENSREG) beteiligt sich Deutschland auf unterschiedlichen Ebenen an multilateralen Prozessen im Nuklearbereich um deutsche Sicherheitsinteressen durchzusetzen und internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Grundlagen

An folgenden Gremien ist Deutschland derzeit beteiligt:

OECD/NEA

Die Nuclear Energy Agency (NEA) ist eine semiautonome Organisation innerhalb der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit 31 Mitgliedstaaten aus Europa, Amerika, Asien und Australien. Deutschland ist Gründungsmitglied der OECD und Mitglied der NEA seit 1958.

Aufgabe der NEA ist es, ihre Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die für eine sichere, umweltverträgliche sowie wirtschaftliche Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke notwendigen wissenschaftlichen, technologischen und gesetzlichen Grundlagen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Das Entscheidungsgremium der NEA ist der sog. Lenkungsausschuss (Steering Committee), der zweimal jährlich tagt. Ihm untergeordnet sind sieben ständige Fachausschüsse, in denen hochrangige Experten der Mitgliedstaaten vertreten sind. Die maßgebliche fachliche Arbeit zur kerntechnischen Sicherheit wird in den Ausschüssen CNRA und CSNI geleistet.

In Deutschland ist das Bundeswirtschaftsministerium federführend für die Aktivitäten in der NEA.

INRA

Die International Nuclear Regulators Association (INRA) wurde 1997 gegründet. Ihr gehören die Leiter der obersten regulatorischen Sicherheitsbehörden aus den kerntechnisch am weitesten entwickelten Ländern (zurzeit sind dies DEU, FRA, JPN, CAN, ESP, SWE, USA, GBR sowie seit 2006 KOR) an. Der Vorsitz wechselt jährlich; DEU hatte den Vorsitz zuletzt 2014 inne. Es werden Fragen von gegenseitigem Interesse und Empfehlungen im Hinblick auf eine weltweite Stärkung der nuklearen Sicherheitsbehörden diskutiert.

Die INRA möchte zu einem offenen Austausch von Informationen und Ansichten zu nuklearer Sicherheit und – seit 2006 – zu Strahlenschutz in einer "ungezwungenen Atmosphäre" ermutigen.

Die Ziele der INRA sind:

- Schaffung einer globalen Sicherheitskultur und
- Erreichen eines internationalen Konsenses über Herangehensweisen bei Sicherheitsfragen.

ENSREG

Die European Nuclear Safety Regulators Group (ENSREG) geht zurück auf den Vorschlag der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2007. Der Rat der Europäischen Union befürwortete dieses Anliegen. Durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2007 wurde die so genannte High Level Group (HLG), die mittlerweile in ENSREG umbenannt wurde, eingesetzt. Das Ziel dieser Gruppe ist die Gewährleistung und die Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen sowie der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Die ENSREG setzt sich aus zwei hochrangigen Vertretern jedes Mitgliedstaats und der Kommission zusammen. Aufgabe der ENSREG ist es, die Kommission zu beraten und zu unterstützen sowie die Koordinierung und Kooperation zwischen den nationalen Regulierungsbehörden zu erleichtern.

In ihrem Arbeitsprogramm werden die Aufgaben der ENSREG drei Arbeitsgruppen (Working Groups, WG) zugewiesen:

- WG 1 Nukleare Sicherheit und internationale Kooperation
- WG 2 Nukleare Entsorgung
- WG 3 Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die ENSREG tagt mindestens zwei Mal jährlich, die Arbeitsgruppen je nach Bedarf. Über die Arbeitsergebnisse ist dem Rat und dem Europäischen Parlament alle zwei Jahre zu berichten.

Ebenfalls alle zwei Jahre wird die zweitägige ENSREG-Konferenz veranstaltet. Sie dient dem Austausch über aktuelle Themen aus dem Aufgabengebiet der ENSREG in einem Konferenzformat mit Vorträgen und Diskussionen. Die Teilnahme an der Konferenz steht Vertretern der Länder, aus der Wirtschaft sowie von Interessengruppen offen.

Arbeitsschritte

OECD/NEA

Deutsche Mitglieder des Lenkungsausschusses sind Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesumweltministeriums (Arbeitsebene). Die Vorbereitung und Abstimmung erfolgen im Bundeswirtschaftsministerium bzw. Bundesumweltministerium.

Die Forschungs- und regulatorische Arbeit der NEA wird in den zwei Fachkomitees Committee on the Safety of Nuclear Installations (CSNI) und dem Committee on Nuclear Regulatory Activities (CNRA) behandelt.

An den Sitzungen des CSNI nehmen Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums, der GRS und des BfE teil. In diesem Gremium werden Themen zur Sicherheitsforschung beraten.

An den Sitzungen des CNRA nehmen Vertreter des Bundesumweltministeriums, des BfE und zu einzelnen Themen ggf. der GRS teil. Der CNRA unterhält fünf Arbeitsgruppen. An den Sitzungen der Arbeitsgruppen nehmen Vertreter des Bundesumweltministeriums, des BfE, der Aufsichtsbehörden der Länder und der GRS teil:

- Working Group on Inspection Practices (WGIP) – Beteiligung BfE und Aufsichtsbehörden der Länder
- Working Group on Operating Experience (WGOE) – Beteiligung Bundesumweltministerium und GRS
- Working Group on Public Communication of Nuclear Regulatory Organisations (WGPC) – Beteiligung Bundesumweltministerium
- Working Group on the Regulation of New Reactors (WGRNR) – Beteiligung GRS
- Working Group on Safety Culture (WGSC) – Beteiligung Bundesumweltministerium und Aufsichtsbehörden der Länder

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen unterrichten zweimal im Jahr dem CNRA. Die CNRA ermittelt die aus ihrer Sicht „best practices“ aus den Aufsichtspraktiken der Mitgliedsstaaten. Diese stellt sie in Form von Berichten, Stellungnahmen oder Protokollen dar. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den deutschen Teilnehmern im Hinblick auf relevante Erkenntnisse für die deutsche Aufsicht ausgewertet.

Im Auftrag des Bundesumweltministeriums prüft die GRS im Rahmen der Auswertung der internationalen Betriebserfahrung die Erkenntnisse aus der CNRA WGOE im Hinblick auf Relevanz für deutsche Anlagen. Die Ergebnisse fließen in die Prozesse zur Verteilung der Betriebserfahrung ein.

INRA

Deutsches Mitglied der INRA ist der Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit. Die Sitzungsvorbereitung erfolgt durch das Bundesumweltministerium. Sie erfolgt im Ganzen durch das Bundesumweltministerium, wenn Deutschland den Vorsitz innehat.

ENSREG

Deutsche Mitglieder der ENSREG sind in der Regel der Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit sowie der Leiter der Unterabteilung RS I, Sicherheit kerntechnischer Anlagen, im Bundesumweltministerium. Die Sitzungsvorbereitung erfolgt in Deutschland durch das Bundesumweltministerium. Ein Ländervertreter sowie ein Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums werden als Beobachter zu den Sitzungen der ENSREG eingeladen. In den Arbeitsgruppen der ENSREG ist Deutschland durch das Bundesumweltministerium auf Arbeitsebene vertreten. Zur Unterstützung des Bundesumweltministeriums nimmt an den Sitzungen der WG 1 ein Vertreter des BfE teil.

Abschluss des Verfahrens

OECD/NEA

Von den Ergebnissen der Sitzung des OECD/NEA Lenkungsausschusses werden das Auswärtige Amt, das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesumweltministerium als die zuständigen Ressorts unter Federführung der Ständigen Vertretung Paris unterrichtet.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen des CNRA fließen direkt in die Aufgaben des Bundesumweltministeriums, des BfE sowie der GRS zum Erfahrungsaustausch ein.

Das Bundesumweltministerium und die Teilnehmer an den Arbeitsgruppen informieren die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder jährlich im FARS über die Arbeit und die Ergebnisse der CNRA und seiner Arbeitsgruppen.

ENSREG

Das Bundesumweltministerium informiert die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder im LAA-Hauptausschuss sowie im Fachausschuss Recht laufend über die Arbeit der ENSREG, soweit aus Sicht des Bundesumweltmi-

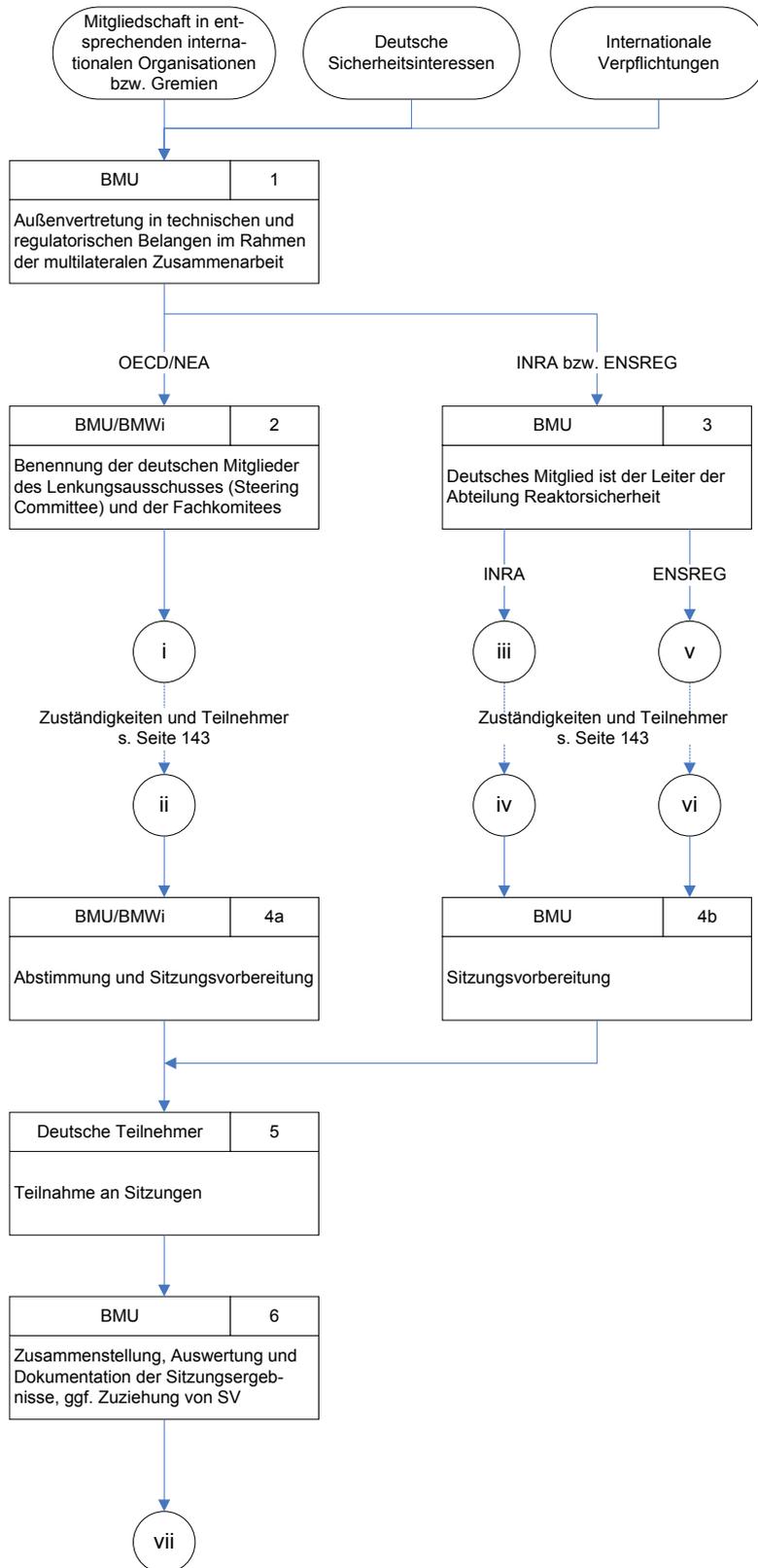
nisteriums von Relevanz für die Länder und stellt hierfür entsprechende Informationen zusammen.

Die Ergebnisse der Konferenzen fließen ggf. in den Überarbeitungsprozess des nationalen Regelwerks ein. Durch die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder wird veranlasst, dass die Ergebnisse und Informationen aus den Konferenzen in den entsprechenden Verfahren berücksichtigt werden.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>

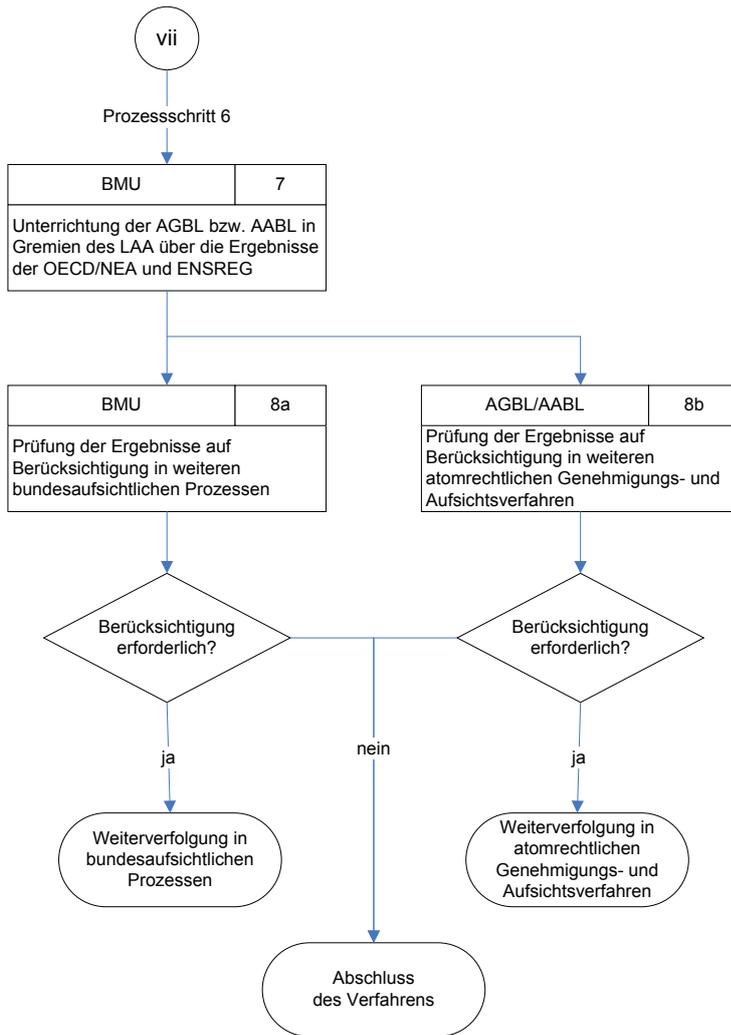
b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

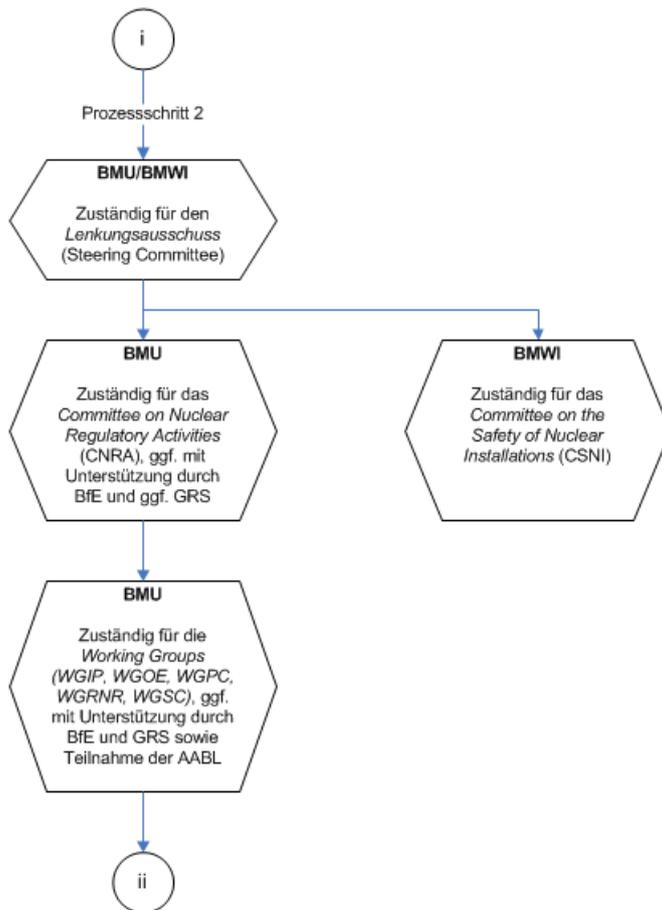
Die Organisation in Deutschland erfolgt durch BMU.

Hinweise / Bemerkungen:



⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

Hinweise / Bemerkungen:



- Working Group on Inspection Practices (WGIP) - Beteiligung BfE und AABL
- Working Group on Operating Experience (WGOE) - Beteiligung BMU und GRS
- Working Group on Public Communication of Nuclear Regulatory Organisations (WGPC) - Beteiligung BMU
- Working Group on the Regulation of New Reactors (WGRNR) - Beteiligung GRS
- Working Group on Safety Culture (WGSC) - Beteiligung BMU und AABL



21. Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Die wichtigsten Ziele dieses internationalen Übereinkommens bestehen in der Erreichung und Beibehaltung eines weltweit hohen Standes der nuklearen Sicherheit von KKW, in der Gewährleistung wirksamer Abwehrvorkehrungen gegen mögliche radiologische Gefahren und in der Verhütung von Unfällen mit radiologischen Folgen bzw. in deren Folgenminderung. Jede Vertragspartei hat die erforderlichen innerstaatlichen Schritte zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu unternehmen und den anderen Vertragsparteien darüber alle drei Jahre schriftlich in Form eines Berichts und mündlich im Rahmen einer zweiwöchigen Überprüfungstagung aller Vertragsparteien zu berichten. Im Rahmen dieses Prozesses sind auch schriftliche und mündliche Fragen der anderen Vertragsparteien zu beantworten.

Grundlagen

Das Übereinkommen ist ein völkerrechtliches Instrument der Vertragsparteien (Staaten). Die IAEO ist „Depositär“ der Konvention und stellt zur Durchführung des Prozesses ein Sekretariat bereit.

Das Übereinkommen besteht aus einer Präambel und drei Kapiteln mit insgesamt 35 Artikeln. Im Kapitel 2 sind in den Artikeln 4 bis 19 die zu erfüllenden Verpflichtungen formuliert. Die Verpflichtungen betreffen neben den allgemeinen Bestimmungen den Rahmen für Gesetzgebung und Vollzug, allgemeine Sicherheitsüberlegungen und die Anlagensicherheit. Wichtige Forderungen betreffen u. a. das Vorhandensein eines Rahmens für Gesetzgebung und Vollzug, eine wirksame staatliche Stelle (Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde), die Verantwortung des Genehmigungsinhaber, den Vorrang der Sicherheit, ausreichende finanzielle und personelle Reserven, die Berücksichtigung menschlicher Faktoren, die Qualitätssicherung, die Bewertung und Nachprüfung der Sicherheit, den Strahlenschutz, die Notfallvorsorge, die Standortauswahl, die Auslegung und den Bau der KKW sowie deren Betrieb. Neben dem bisher unverändert gebliebenen Übereinkommensdokument gibt es drei Richtliniendokumente, die die Organisation und die finanziellen Belange des CNS-Prozesses sowie den inhaltlichen Aufbau der schriftlichen Berichte beschreiben und die bereits mehrmals den Erfordernissen angepasst worden sind:

- INFCIRC/571 Guidelines regarding the Review Process under the Convention on Nuclear Safety,
- INFCIRC/572 Guidelines regarding National Reports under the Convention on Nuclear Safety und

- INFCIRC/573 Rules of Procedure and Financial Rules.

Die Leitung des internationalen CNS-Prozesses wird von einem von der Plenarsitzung der Überprüfungstagung gewählten Präsidenten wahrgenommen.

Das zuständige Bundesressort für die Durchführung des CNS-Prozesses ist das Bundesumweltministerium.

Die erste Überprüfungstagung hat im Jahre 1999 in Wien stattgefunden. Die nachfolgenden Überprüfungstagungen fanden im 3-Jahres-Rhythmus ebenfalls in Wien statt.

Für jede Überprüfungskonferenz wird die Länderbeteiligung beim CNS-Prozess im LAA-Hauptausschuss abgestimmt.

Arbeitsschritte

In der Phase vor der jeweiligen Überprüfungskonferenz sind verschiedene Treffen durch Vertreter der Vertragsparteien wahrzunehmen (Officers' Meetings, Organizational Meeting).

Jede Vertragspartei hat eine Kontaktperson benannt, über die alle Informationen an die Vertragsparteien geschickt werden und die für Einstellen in und Verteilung von Dokumenten aus der gemeinsamen CNS-Internetplattform der IAEO (geschützter Zugang) zuständig ist. In Deutschland wird diese Aufgabe im Auftrag des Bundesumweltministeriums vom BfE wahrgenommen.

Die Überprüfungstagungen werden in Form von aufeinanderfolgenden Plenar- und Ländergruppensitzungen (ca. sechs, parallel tagend) durchgeführt. Jede Vertragspartei muss über die Erfüllung der Verpflichtungen des Übereinkommens in einer der Ländergruppen berichten und sich den mündlichen Fragen der anderen Vertragsparteien stellen.

Ergebnisdokumente der Überprüfungstagungen sind insbesondere:

- „Report of the President of the Review Meeting“,
- „Summary Report of the Review Meeting“ und
- Berichte der sog. Rapporteurs der Ländergruppen zu jeder Vertragspartei, die im Ergebnis der jeweiligen Präsentationen der Vertragsparteien und der nachfolgenden Diskussionen erstellt wurden und die Formulierungen zu „Highlights“, „Recommendations“, „Challenges“ oder „Good Practices“ der betreffenden Vertragspartei enthalten.

Der CNS-Prozess besteht im Bundesumweltministerium im Wesentlichen aus den nachfolgenden Schritten. Die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder sind in einzelnen Schritten beteiligt.

Zeitpunkt vor Überprüfungstagung	Maßnahme
30 Monate vorher	Erstellen eines Arbeitsprogramms inkl. eines Aufgabenkatalogs/Ablaufplans
24 Monate vorher	<p>Start der Erstellung des schriftlichen Berichts der die Abarbeitung des Arbeitsprogramms beinhaltet. Die Erstellung erfolgt iterativ mit mehreren aufeinanderfolgenden Entwürfen nach einem konkreten Zeitplan. Die Leitung des Erstellungsprozesses erfolgt durch das Bundesumweltministerium. In die Erstellung des Berichts werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • das BfE, • die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder, • die GRS und • der VGB <p>einbezogen.</p>
13 Monate vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung der Berichts • Beginn der Übersetzung des Berichts ins Englische • Unterrichtung von RSK und SSK
12 Monate vorher	Ressortabstimmung
11 Monate vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Freigabe des Berichts im Bundesumweltministerium • Beginn der Arbeiten zur Gestaltung des Berichts im Layout des Bundesumweltministeriums
10 Monate vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Kabinettsbeschluss zum Bericht • Übergabe des Berichts an die Umweltausschüsse von Bundestag und Bundesrat
9 Monate vorher	Fertigstellung der englischen Übersetzung des Berichts
8 Monate vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung des Berichts im Layout des Bundesumweltministeriums • Übergabe des Berichts an das CNS-Sekretariat der IAEO und Einstellen auf die geschützte Internetseite der IAEO
7 Monate vorher	Fertigstellung der barrierefreien Versionen der Berichtsdateien und Einstellen der Dateien auf die Internetseiten des Bundesumweltministeriums

Zeitpunkt vor Überprüfungstagung	Maßnahme
7 Monate vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Auswertung der Berichte der anderen Vertragsparteien (Staaten) • Übergabe der Berichte an BfE, Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder, GRS und VGB zur Information • Erarbeitung von Fragen an die Vertragsparteien
4 Monate vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung aller eingegangenen Fragen • Freigabe der Zusammenstellung im Bundesumweltministerium • Einstellen der Fragen auf die Internetplattform der IAEO
4 Monate vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der an Deutschland gestellten Fragen • Gemeinsame Beantwortung der Fragen durch das Bundesumweltministerium, BfE, die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder, GRS und VGB auf der Grundlage eines Ablaufplans des Bundesumweltministeriums
3 Monate vorher	Beginn der inhaltlichen Vorbereitung der deutschen Präsentation während der Überprüfungstagung
2 Monate vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellung der Antworten • Freigabe der Antworten im Bundesumweltministerium • Einstellen der Antworten auf die Internetplattform der IAEO durch BfE • Übergabe der Antworten auf die deutschen Fragen an das Bundesumweltministerium, BfE, Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder, GRS und VGB zur Prüfung und Vorbereitung auf die Überprüfungstagung • Zusammenstellung der deutschen Delegation durch das Bundesumweltministerium (Delegationsmitglieder können alle am Prozess Beteiligten sein)
1 Monat vorher	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss der inhaltlichen Vorbereitung auf die Überprüfungstagung • Offizielle Übermittlung der deutschen Delegationsliste zwecks Akkreditierung
0	Teilnahme an der Überprüfungstagung

Abschluss des Verfahrens

Einen Monat nach der Überprüfungstagung fasst das Bundesumweltministerium die Konferenzergebnisse in einem Kurzbericht mit Darstellung der für Deutschland wichtigen Schlussfolgerungen zusammen. Das Bundesumweltministerium informiert hiermit die Ressorts, die Umweltausschüsse von Bundestag und Bundesrat, das BfE und den VGB.

Die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder werden vom Bundesumweltministerium im FARS bzw. LAA unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wird über eine Pressemitteilung des Bundesumweltministeriums informiert.

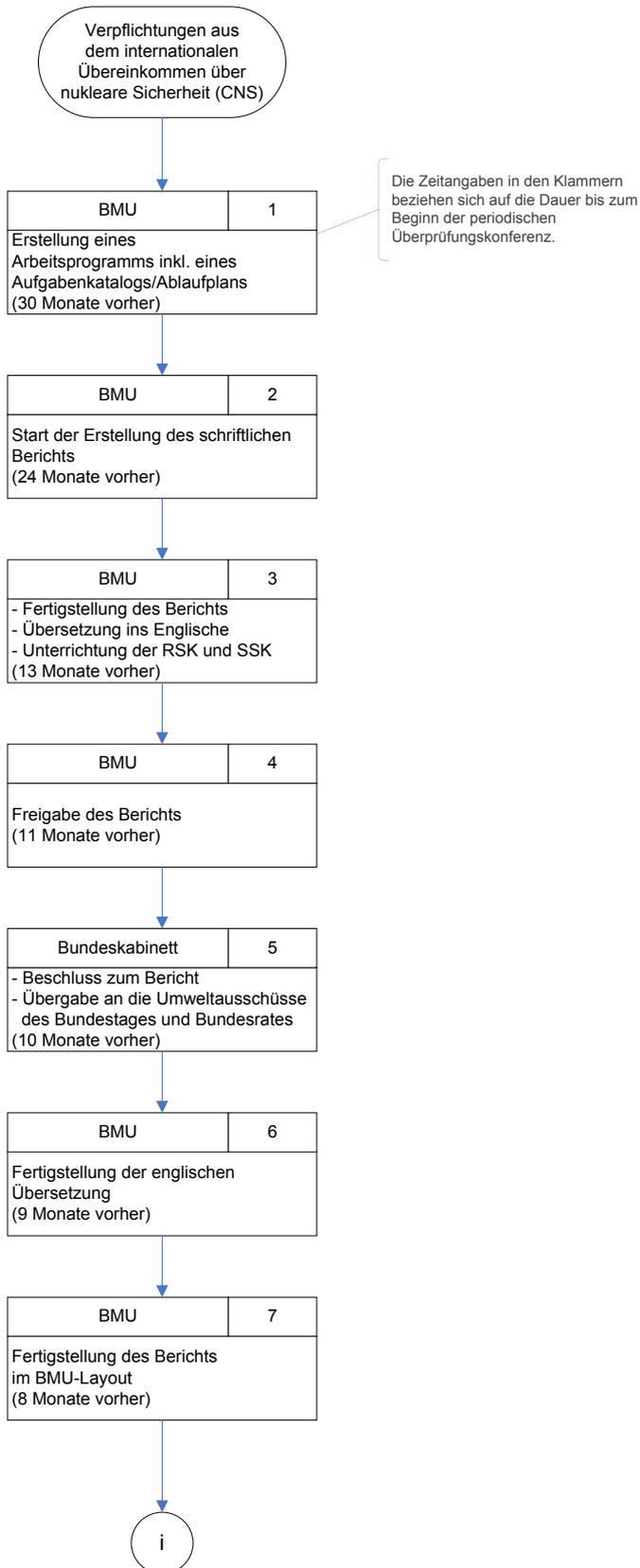
Ein ausführlicher Fachbericht zu den Ergebnissen der Überprüfungstagung wird von der GRS im Auftrag des Bundesumweltministeriums sechs Monate nach der Überprüfungstagung erarbeitet. Die sich ggf. aus der Überprüfungs-konferenz ergebenden und aus Sicht des Bundesumweltministeriums umzusetzen- den Empfehlungen werden anschließend zusammengestellt und bis zur nächs- ten Überprüfungs-konferenz bearbeitet. Sofern sich die Empfehlungen an die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden der Länder, Gutachter oder Betreiber richten, werden diese beteiligt.

Der CNS-Prozess wiederholt sich mit einer Periode von 3 Jahren.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess- Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und Um- gang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>

b) Prozessdarstellung



Hinweise / Bemerkungen:

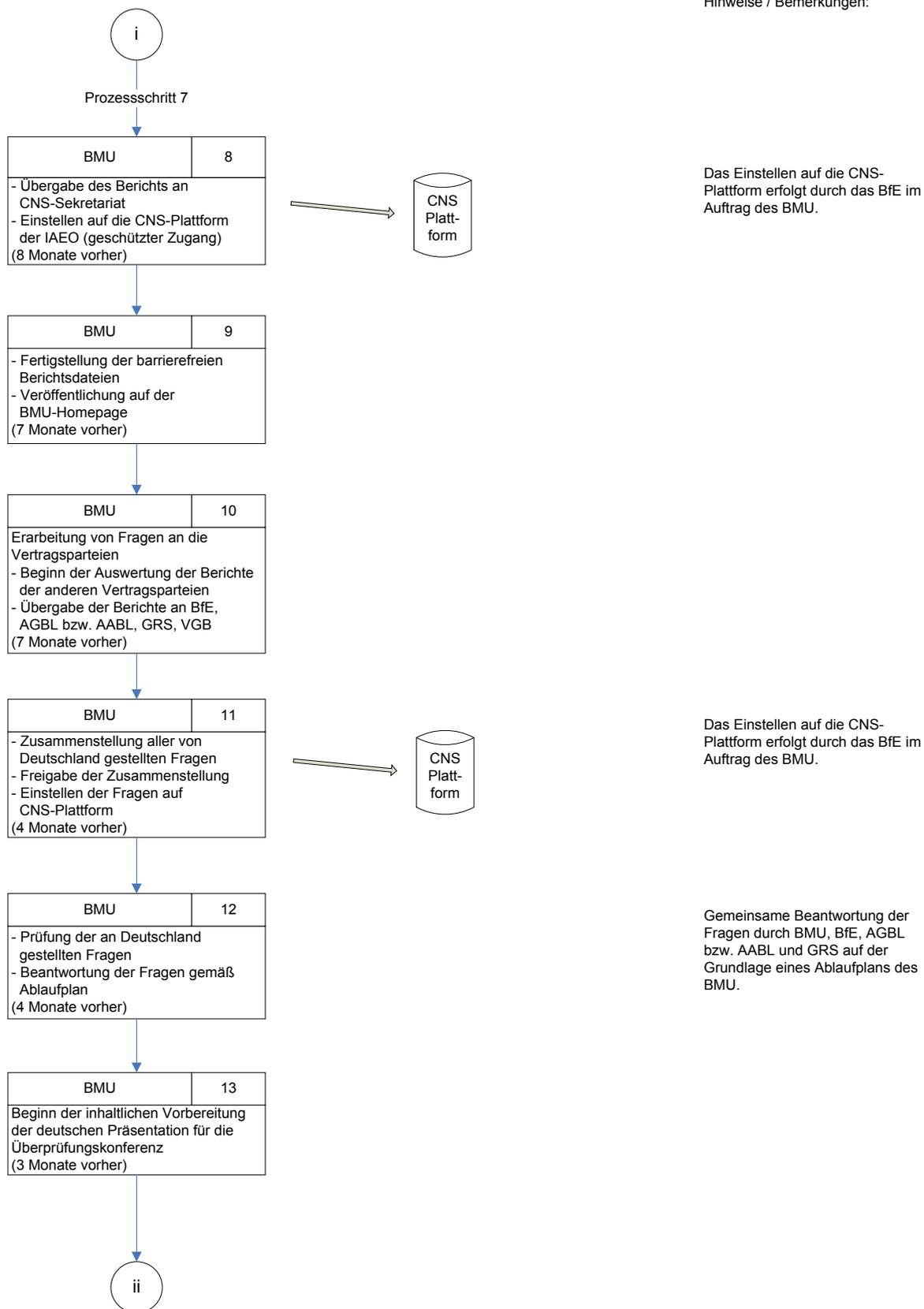
Neben dem Übereinkommensdokument gibt es drei Richtlinien Dokumente, die die Organisation und die finanziellen Belange des CNS-Prozesses sowie den inhaltlichen Aufbau der schriftlichen Berichte beschreiben. Der CNS-Prozess wiederholt sich mit einer Periode von 3 Jahren.

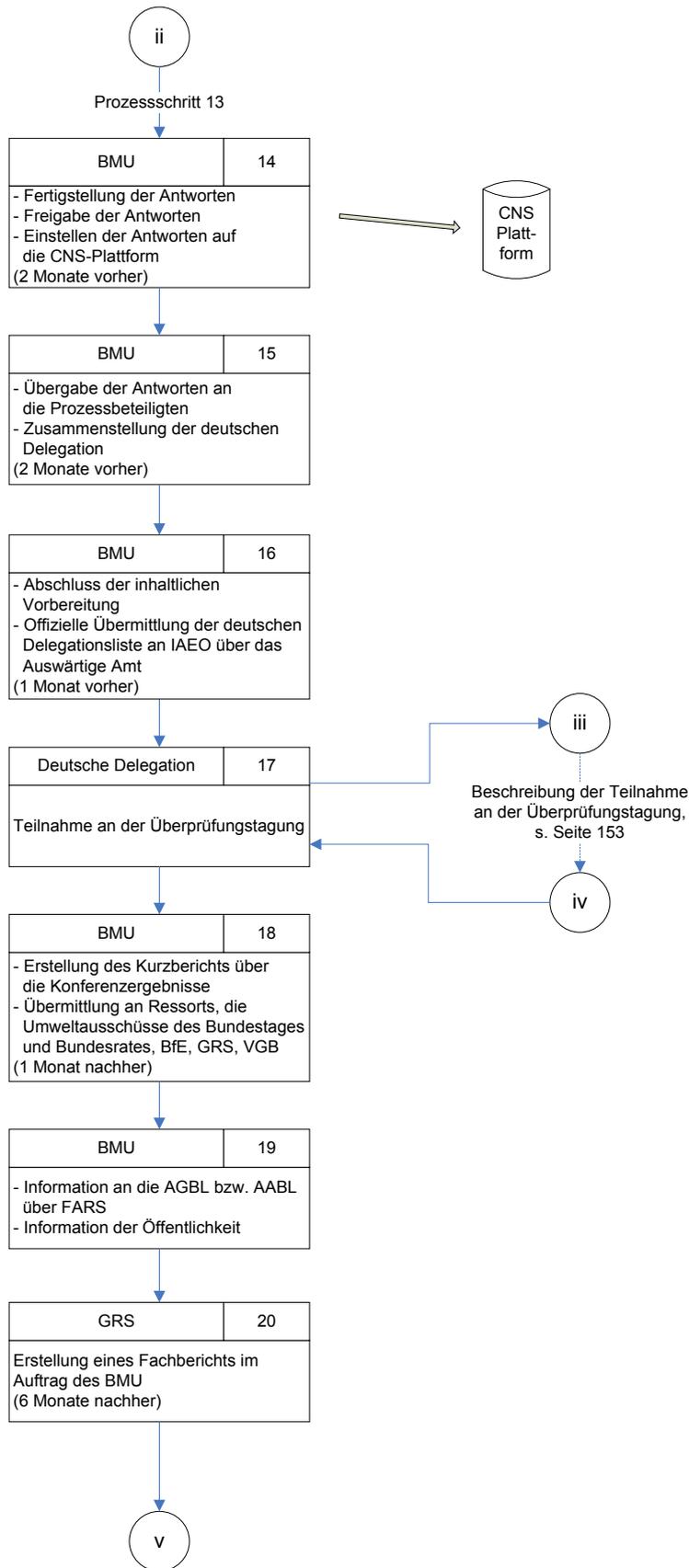
BMU erarbeitet aus dem Aufgabenkatalog der letzten Überprüfungskonferenz ein Arbeitsprogramm.

Der schriftliche Bericht beinhaltet die Abarbeitung des Arbeitsprogramms.

In die Erstellung des Berichts werden BfE, AGBL bzw. AABL, GRS, VGB einbezogen.

Hinweise / Bemerkungen:





Hinweise / Bemerkungen:

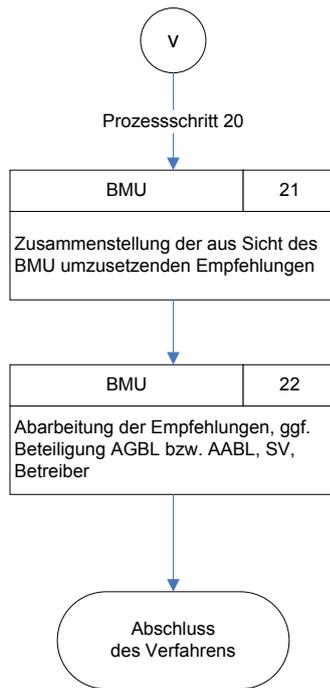
Das Einstellen auf die CNS-Plattform erfolgt durch das BfE im Auftrag des BMU.

Delegationsmitglieder können alle Prozessbeteiligten sein.

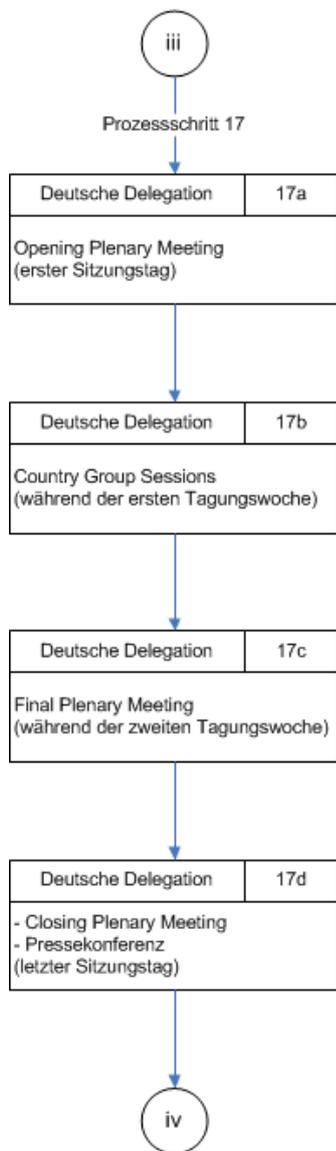
In der Phase vor der jeweiligen Überprüfungskonferenz sind verschiedene Meetings durch Vertreter der Vertragsparteien wahrzunehmen (Officers' Meetings, Organizational Meeting).

Die Öffentlichkeit wird mittels einer Pressemitteilung informiert.

Hinweise / Bemerkungen:



⇒ [Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.](#)



Hinweise / Bemerkungen:

Jede Vertragspartei muss über die Erfüllung der Verpflichtungen des Übereinkommens in einer der Ländergruppen berichten und sich den mündlichen Fragen der anderen Vertragsparteien stellen.

Vorstellung und Diskussion der Ergebnisdokumente der Überprüfungstagungen, insbesondere:

- „Report of the President of the Review Meeting“,
- "Summary Report of the Review Meeting"
- Berichte der sog. Rapporteurs der Ländergruppen zu jeder Vertragspartei, die im Ergebnis der jeweiligen Präsentationen der Vertragsparteien und der nachfolgenden Diskussionen erstellt wurden und die Formulierungen zu „Highlights“, „Recommendations“, „Challenges“ oder „Good Practices“ der betreffenden Vertragspartei enthalten.

22. Erstellung und Umsetzung des untergesetzlichen sicherheitstechnischen Regelwerks

a) Prozessbeschreibung

Zweck und Zielsetzung

Der Erstellungs- bzw. Überarbeitungsprozess des untergesetzlichen sicherheitstechnischen Regelwerks dient der Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen und der Aktualisierung des nationalen Regelwerks auf der Grundlage des Standes von Wissenschaft und Technik.

Grundlagen

Das AtG regelt die Voraussetzungen und das Verfahren u. a. für die Erteilung von Genehmigungen und für die Aufsicht.

Die meisten der dort getroffenen Regelungen sind allerdings nicht abschließend, sondern erfahren sowohl im Bereich der Verfahren, wie auch der materiell-rechtlichen Anforderungen, eine weitere Konkretisierung durch Verordnungen sowie durch untergesetzliches Regelwerk.

Anlässe für Regelsetzungen bzw. -änderungen sind z. B.:

- Aufgrund von Empfehlungen von nationalen und internationalen Expertenorganisationen
- neuer Erkenntnisse aus der Betriebserfahrung und der Aufsichtspraxis oder neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Anpassungen an neue Rechtslage
- Anpassung an internationale Regelsetzung
- eigene Reformüberlegungen

Das Bundesumweltministerium veröffentlicht nach Beratung mit den Ländern Bekanntmachungen (in Form von Anforderungen, Richtlinien, Leitlinien, Kriterien und Empfehlungen). Die Bekanntmachungen des Bundes beschreiben die Auffassung der atomrechtlichen Bundesaufsicht zu allgemeinen Fragen der kerntechnischen Sicherheit und der Verwaltungspraxis und dienen den Landesbehörden als Orientierung beim Vollzug des AtG. Ferner werden die Bekanntmachungen des Bundes von den zuständigen Landesbehörden herangezogen, um sicherzustellen, dass der Vollzug in den verschiedenen Bundesländern möglichst nach vergleichbaren Maßstäben erfolgt. Im Verhältnis zu den Genehmigungsinhabern erlangen diese durch ihre Berücksichtigung in Genehmigungen oder aufsichtlichen Verfügungen Verbindlichkeit.

Arbeitsschritte

Das Bundesumweltministerium verfolgt über die Mitarbeit in Gremien, durch Auswertung der Ergebnisse der Arbeit relevanter (inter-)nationaler, multi- und bilateraler Gremien und Einrichtungen, aus den Ergebnissen der durch den Bund geförderten Forschungsprogramme, internationale Regelwerke, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und aus sonstigen Fachkontakten und der Fachliteratur Entwicklungen im Bereich der kerntechnischen Sicherheit. Zur Identifizierung von möglichen Änderungserfordernissen im nationalen Regelwerk wird regelmäßig eine Überprüfung der Anforderungen auf Aktualität durchgeführt. Im Falle der „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ erfolgt die Prüfung grundsätzlich alle fünf Jahre.

Die zuständigen Behörden erhalten durch ihre Tätigkeit direkte Erkenntnisse über konkrete sicherheitstechnische Entwicklungen in den deutschen Anlagen; solche Erkenntnisse werden durch Bund und Länder sachgerecht analysiert.

Ablauf des Erstellungs-/Überarbeitungsprozess des untergesetzlichen Regelwerks:

- Schritt 1:** Anlassbezogene/turnusmäßige Prüfung des untergesetzlichen Regelwerks auf Vollständigkeit und Aktualität dahingehend, ob das Regelwerk noch der Konkretisierung der nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge gegen Schäden dienen kann, durch das Bundesumweltministerium und ggf. durch den LAA. Das Bundesumweltministerium zieht bei Bedarf Sachverständigenorganisationen zu.
- Schritt 2:** Falls erforderlich, Erstellung eines Entwurfs zur Ergänzung/Änderung des untergesetzlichen Regelwerks, ggf. in Arbeitskreisen des LAA. Das Bundesumweltministerium zieht bei Bedarf Sachverständigenorganisationen zu.
- Schritt 3:** Das Bundesumweltministerium prüft, ob das Einholen einer Stellungnahme der RSK/SSK zum Entwurf erforderlich ist.
- Schritt 4:** Falls erforderlich, Überarbeitung des Entwurfs anhand der Stellungnahme der RSK/SSK, ggf. durch Sachverständigenorganisation im Auftrag des Bundesumweltministeriums.
- Schritt 5:** Das Bundesumweltministerium prüft, ob andere Ressorts fachlich betroffen sind.
- Schritt 6:** Falls erforderlich, leitet das Bundesumweltministerium die Resortabstimmung mit den betroffenen Ressorts, unter Nennung der Zielsetzung der Regel, Darstellung der Eckpunkte und der Bitte um Stellungnahme zum Regelentwurf ein.

- Schritt 7:** Das Bundesumweltministerium leitet die Beteiligung der Länder durch Befassung des Regelentwurfs in den Fachausschüssen und Arbeitskreisen des LAA ein. Die Länder werden regelmäßig in den Bund-Länder-Gremien des LAA über den jeweiligen Stand des Regelvorhabens informiert.
- Schritt 8:** Das Bundesumweltministerium initiiert ggf. eine Beteiligung der Betroffenen. Betroffene können z. B. Betreiber (Energieversorgungsunternehmen), Hersteller, Anwender, Verbände, Gewerkschaften sein.
- Schritt 9:** Auswertung der Kommentare, ggf. Überarbeitung des Entwurfs und Erörterung im FARS, ggf. auch in anderen Fachausschüssen des LAA.
- Schritt 10:** Beschlussfassung im FARS und ggf. auch in anderen Fachausschüssen des LAA. Der FARS informiert den LAA-Hauptausschuss über geringfügige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks.
- Schritt 11:** Beschlussfassung im LAA-Hauptausschuss.

Abschluss des Verfahrens

Das (überarbeitete) untergesetzliche kerntechnische Regelwerk wird vom Bundesumweltministerium im BAnz bzw. GMBI. Der Text oder ein Hinweis auf die erfolgte Überarbeitung, wird auf der Homepage des Bundesumweltministeriums und im RS-Handbuch des BfE veröffentlicht. Das Bundesumweltministerium bittet die Länder in einem Rundschreiben, die neue Regel dem weiteren Verwaltungshandeln zugrunde zu legen. Das Bundesumweltministerium zieht das untergesetzliche Regelwerk bei seinen bundesaufsichtlichen Tätigkeiten heran.

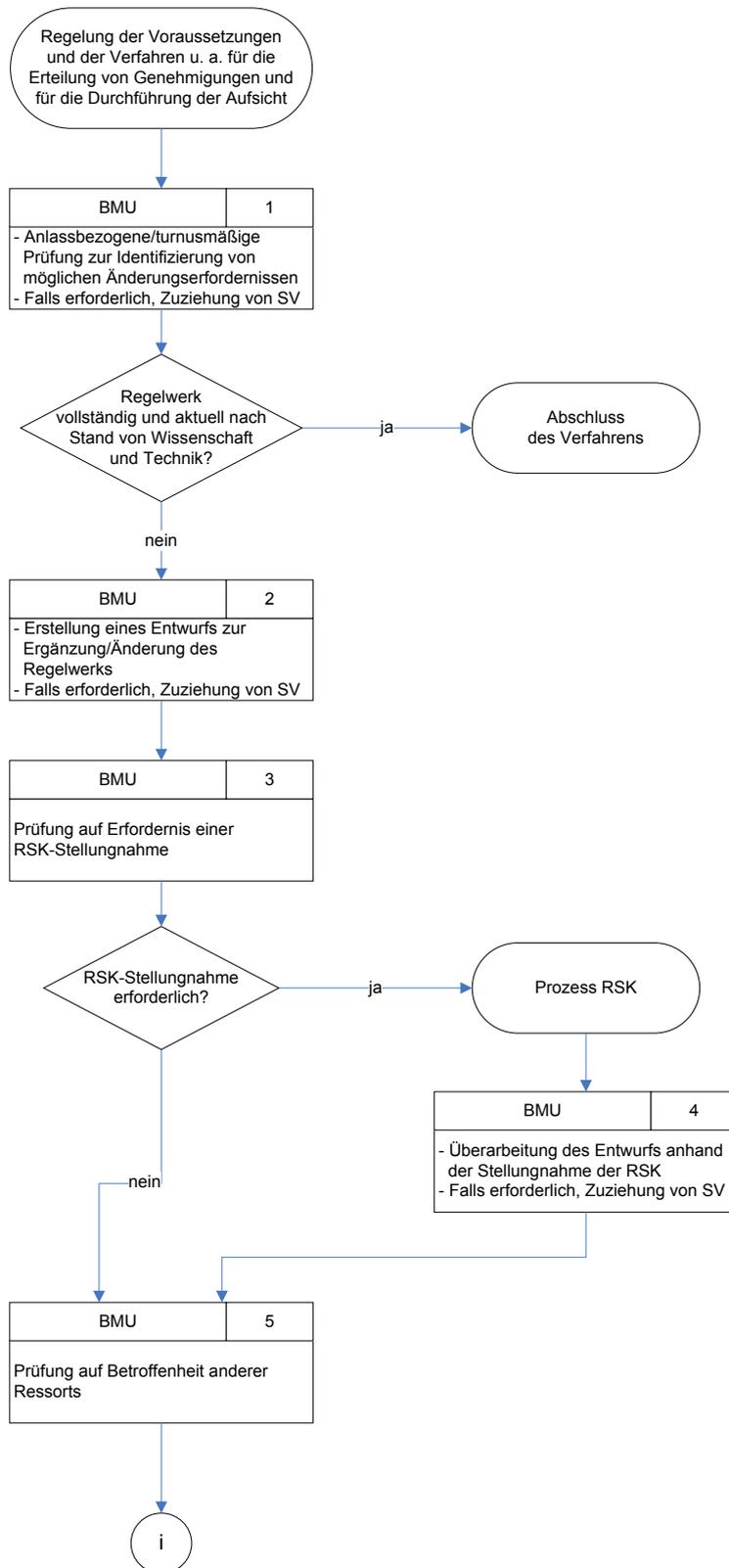
Die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder ziehen das untergesetzliche kerntechnische Regelwerk in Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren heran.

Bezug zu anderen Prozessen

Prozess-Nr.	Prozesstitel
3.	<u>Generisches Aufsichtsverfahren nach § 19 AtG</u>
7.	<u>Ressortforschung des Bundesumweltministeriums mit Bezug auf die Sicherheit von Kernkraftwerken mit der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und im Nachbetrieb</u>
11.	<u>Beratungen der Reaktor-Sicherheitskommission (FARS) und Umgang mit ihren Beratungsergebnissen</u>
12.	<u>Länderausschuss für Atomkernenergie (LAA)</u>

Prozess-Nr.	Prozesstitel
13.	<u>Fachausschuss Reaktorsicherheit (FARS)</u>
14.	<u>Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“ (AK Aufsicht-RB)</u>
17.	<u>Erstellung und Umsetzung von internationalen Regeln und Richtlinien der Internationalen Atom Energie Organisation (IAEO)</u>
18.	<u>Erstellung und Umsetzung von Dokumenten der Western European Nuclear Regulators' Association (WENRA)</u>
19.	<u>Bilaterale Kommissionen</u>
21.	<u>Erfüllung der Verpflichtungen aus dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit (CNS)</u>

b) Prozessdarstellung



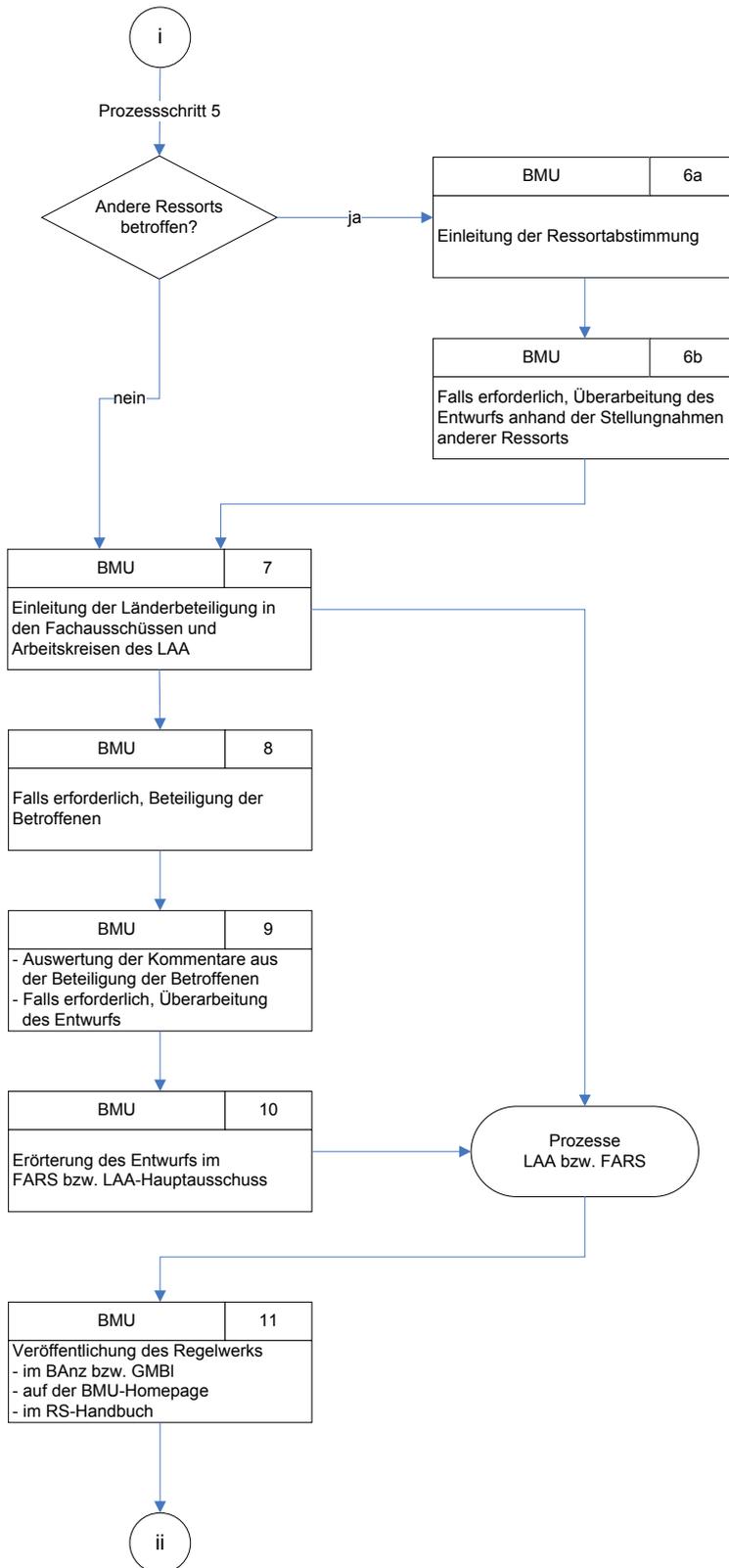
Hinweise / Bemerkungen:

Beim Prozessablauf kann sich ergeben, dass es notwendig wird zu vorherigen Schritten zurück zu springen und den Prozess nochmal durch zu laufen.

Zur Identifizierung von möglichen Änderungserfordernissen im nationalen Regelwerk wird regelmäßig eine Überprüfung der Anforderungen auf Aktualität durchgeführt. Im Falle der „Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke“ erfolgt die Prüfung grundsätzlich alle fünf Jahre.

Anlässe für Regelsetzungen bzw. -änderungen s. Prozessbeschreibung.

Hinweise / Bemerkungen:

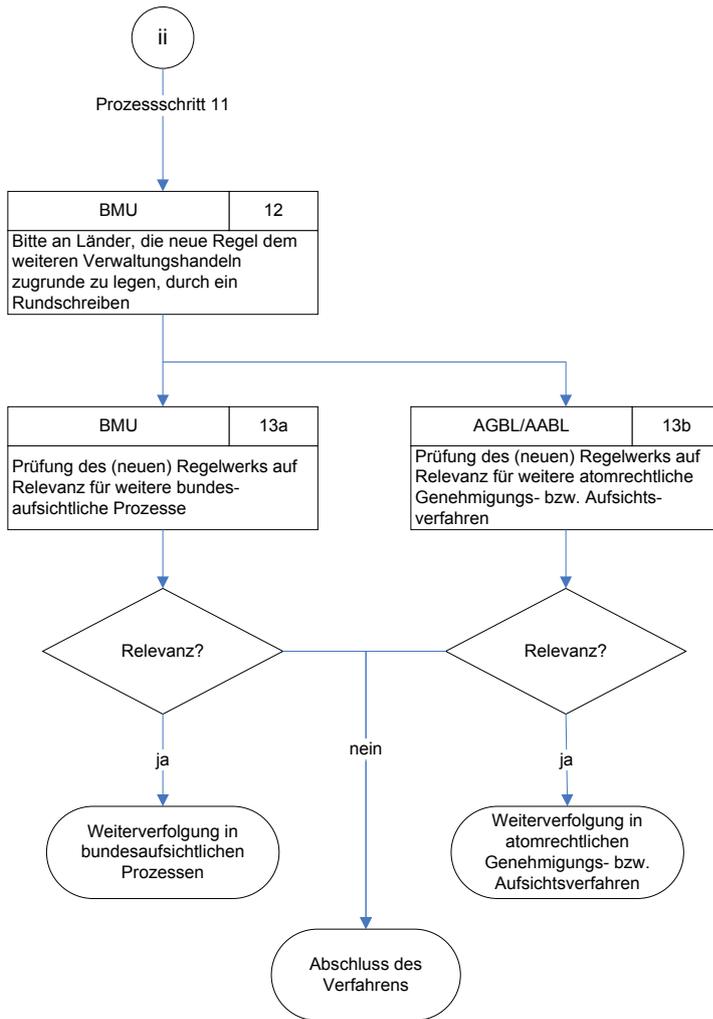


Die Länder werden regelmäßig in den Bund-Ländergremien des LAA über den jeweiligen Stand des Regelvorhabens informiert.

Betroffene können z. B. Betreiber (Energieversorgungsunternehmen), Hersteller, Anwender, Verbände, Gewerkschaften sein.

Der Regelentwurf wird zunächst im FARS und danach im LAA-Hauptausschuss beschlossen. Der FARS informiert den LAA-Hauptausschuss über geringfügige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks.

Hinweise / Bemerkungen:



⇒ Bezug zu anderen Prozessen, siehe Prozessbeschreibung.

V. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung
ÄA	Änderungsanzeige
AABL	Atomrechtliche Aufsichtsbehörde(n) des Landes/der Länder
AG	Arbeitsgruppe
AGBL	Atomrechtliche Genehmigungsbehörde(n) des Landes/der Länder
AK	Arbeitskreis
AK Aufsicht- RB	Arbeitskreis „Aufsicht-Reaktorbetrieb“
AtG	Atomgesetz
AtDeckV	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung
AtSMV	Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung
BAnz	Bundesanzeiger
BAnz AT	Bundesanzeiger Amtlicher Teil
BfE	Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BHB	Betriebshandbuch
BL	Bundesland bzw. Bundesländer
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
CAN	Kanada
CNRA	Committee on Nuclear Regulatory Activities
CNS	Convention on Nuclear Safety
CSNI	Committee on the Safety of Nuclear Installations
CSS	Commission on Safety Standards
DBNK	Deutsch-Belgische Nuklearkommission
DDG	Deputy Director General

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung
DEU	Deutschland
DFK	Deutsch-Französische Kommission
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖE	Deutsch-Österreichische Nuklearexpertengruppe
DPP	Document Preparation Profile
DSK	Deutsch-Schweizerische Kommission
DTK	Deutsch-Tschechische Kommission
ENSREG	European Nuclear Safety Regulators Group
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
ESK	Entsorgungskommission
ESP	Spanien
FA	Fachausschuss
FAK	Facharbeitskreis
FAK PSA	Facharbeitskreis Probabilistische Sicherheitsanalysen
FARS	Fachausschuss Reaktorsicherheit
FRA	Frankreich
GBR	Großbritannien
GG	Grundgesetz
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GRS	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
GS	Geschäftsstelle
HA	Hauptausschuss
HLG	High Level Group
IAEA	International Atomic Energy Agency (siehe auch IAEO)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IEC	International Electrotechnical Commission
INES	International Nuclear and Radiological Event Scale
INFCIRC	International Atomic Energy Agency Information Circular
INRA	International Nuclear Regulators Association
IRRS	Integrated Regulatory Review Service
IRS	International Reporting System for Operating Experience

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung
ISO	International Organization for Standardization
JPN	Japan
KKW	Kernkraftwerk
KOR	Südkorea
KTA	Kerntechnischer Ausschuss
KTA-UA	Kerntechnischer Ausschuss – Unterausschuss
LAA	Länderausschuss für Atomkernenergie
LAA-HA	Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss
ME	Meldepflichtiges Ereignis
NDKK	Deutsch-Niederländische Kommission
NEA	Nuclear Energy Agency (Organisation innerhalb der OECD)
NSGC	Nuclear Security Guidance Committee
NUSSC	Nuclear Safety Standard Committee
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PSA	Probabilistische Sicherheitsanalyse(n)
RASSC	Radioactive Safety Standard Committee
RB	Reaktorbetrieb
RHWG	Reactor Harmonisation Working Group
RS	Reaktorsicherheit
RSK	Reaktor-Sicherheitskommission
SiAnf	Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke
SSK	Strahlenschutzkommission
SSC	Safety Standard Committee
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
SÜ	Sicherheitsüberprüfung
SV	Sachverständige(r)
SWE	Schweden
TRANSSC	Transport Safety Standard Committee
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UA	Unterausschuss
USA	Vereinigte Staaten von Amerika

Abkürzung	Vollständige Bezeichnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VdTÜV	Verband der Technischen Überwachungs-Vereine
VGB	VGB PowerTech e.V. (Europäischer technischer Fachverband für die Strom- und Wärmeerzeugung)
WASSC	Waste Safety Standard Committee
WENRA	Western European Nuclear Regulator's Association
WG	Working Group
WGIP	Working Group on Inspection Practices
WGOE	Working Group on Operating Experience
WGPC	Working Group on Public Communication of Nuclear Regulatory Organisations
WGSC	Working Group on Safety Culture
WGRNR	Working Group on the Regulation of New Reactors
WLN	Weiterleitungsnachricht(en)

VI. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: „Deutsche Regelwerkspyramide“	2
Abbildung 2: Zuständige atomrechtliche Behörden in Deutschland.....	9

VII. Revisionsverlauf

Revisionsnummer	Datum	Bemerkungen
Revision 0	29.06.2016	Verabschiedet durch den Länderausschuss für Atomkernenergie
Revision 1	31.03.2018	Verabschiedet durch den Länderausschuss für Atomkernenergie